

**Lokale und regionale Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte
als Herausforderung archivischer Überlieferungsbildung**

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 32

Texte und Untersuchungen zur Archivpflege

Band 32

LWL-Archivamt für Westfalen

Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hg.)

**Lokale und regionale Unternehmens- und
Wirtschaftsgeschichte als Herausforderung
archivischer Überlieferungsbildung**

Beiträge des 24. Fortbildungsseminars der
Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK)
in Kassel vom 25.–27. November 2015

Münster 2016

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

© 2016 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archivamt für Westfalen

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54 Abs. 2 UrhG werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Titelbildnachweis:

links Festschrift mit Ansicht der Nadelfabrik Ichtershäusen 1912, Bestand U 008 Nadelwerk Ichtershäusen,
Foto: TWA e. V. (Ausschnitt)

Mitte Ständehaus des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Foto: Constantin Meyer (Ausschnitt)

rechts Taschen-Kalender für die deutschen Sparer v. 1929, StadtA Hildesheim Best. 612 Nr. 621 (Ausschnitt)

Gestaltung: Markus Bomholt, Münster

Satz: Markus Schmitz, Büro für typographische Dienstleistungen, Altenberge

Druck und Verarbeitung: DruckVerlag Kettler GmbH, Bönen

ISSN 0944-2421

ISBN 978-3-936258-25-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
<i>Raymond Plache</i> Das Sächsische Staatsarchiv – Staatsarchiv und Wirtschaftsarchiv zugleich. Eine Rückschau und Standortbestimmung	10
<i>Michael Diefenbacher</i> Sebald, Merkur und GERA – Zur Überlieferung der regionalen Wirtschaft im Stadtarchiv Nürnberg	23
<i>Tamara Hawich</i> 5 Jahre Thüringer Wirtschaftsarchiv e. V. – Zum Profil eines regionalen Wirtschaftsarchivs	38
<i>Brigitta Heine</i> DISOS, Rhenus und dann? Erfahrungen brandenburgischer Kommunalarchive bei der Übernahme von Wirtschaftsarchivgut	52
<i>Peter Worm</i> Überlegungen zur Aussonderung aus den elektronischen Gewereregistern	63
<i>Cornelia Regin/Christian Heppner</i> Die Kommunen und ihre Töchter – Überlieferungsbildung in Zeiten städtischer Ausgründungen. Ein Erfahrungsbericht aus der Landeshauptstadt Hannover	71
<i>Michael Schütz</i> Sparkassenüberlieferung im Kommunalarchiv – Altbestände, Akquise, Archivwürdigkeit	80
<i>Hans-Jürgen Höötman</i> Tourismusüberlieferung als Dokumentationsziel in kommunalen Archiven	94
<i>Gesine Marek</i> Von Blaupausen und Produktblättern – Überlieferungsbildung im Unternehmensarchiv	105

<i>Ilka Minneker</i> „Jeder hat [...] das Recht, Archivgut [...] zu nutzen [...]“ – Unterliegen Unternehmensbestände besonderen Schutzfristen?	120
<i>Manfred Grieger</i> Zugänglichkeit von Unternehmensarchiven: widersprüchliche Interessen von Imagebildung und Wahrheitssuche?	134
<i>Jörg Lesczenski</i> Vielfältige Aspekte. Die moderne Wirtschaftsgeschichte und die Kommunalarchive	142
Autorenverzeichnis	152

Vorwort

Der hiermit vorgelegte 32. Band der „Texte und Untersuchungen zur Archivpflege“ des LWL-Archivamtes dokumentiert die Referate, die anlässlich des 24. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag gehalten und von den 106 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern intensiv diskutiert wurden. Wie stets war das Seminar eine gemeinsame Veranstaltung des Unterausschusses Aus- und Fortbildung der BKK, der Fachgruppe 2 des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA) und des LWL-Archivamtes für Westfalen.

Ausdrücklich eingeladen waren wegen des archivspartenübergreifenden Themas diesmal auch die Mitglieder der Fachgruppe 5 des VdA, denn die dreitägige, vom 25. bis 27. November 2015 im Ständehaus des Hessischen Landeswohlfahrtsverbandes in Kassel veranstaltete Tagung trug den Titel: „Lokale und regionale Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte als Herausforderung archivischer Überlieferungsbildung“.

In der Tat stellte sich im Vorfeld heraus, dass wir womöglich besser formuliert hätten: „Lokale und regionale Unternehmens- und Wirtschaftsgeschichte als Herausforderung *kommunal*archivischer Überlieferungsbildung“. Denn von einigen Kolleginnen und Kollegen von Stadt- und Gemeindearchiven kam spontan die Rückmeldung, das Thema sei zwar interessant, aber doch eigentlich keines für Kommunalarchivarinnen und -archivare. Für das Überlieferungsfeld der Wirtschaft seien ja schließlich die regionalen Wirtschaftsarchive zuständig, und außerdem gäbe es ja auch die Unternehmensarchive.

Dass diese Annahme nicht falsch ist, liegt auf der Hand. Aber natürlich sind die regionalen Wirtschaftsarchive nur bedingt in der Lage, Überlieferungsbildung bis in den engeren Bereich der lokalen Wirtschaft hinein zu leisten. Durch die Übernahme für die Regionen typischer Unternehmensbestände, gelingt es den regionalen Wirtschaftsarchiven tatsächlich, strukturelle Charakteristika der Wirtschaft in den Regionen abzubilden.

Aber: Genügt das aus lokaler und damit kommunalarchivischer Perspektive? Fragen Benutzer im Stadtarchiv X nicht doch konkret nach Beständen der ortsansässigen Traditionsfirmen? Stellt es sie zufrieden zu erfahren, dass es irgendwo anders einen Bestand zu einer jahrhundertealten Universitätsbuchhandlung im Archiv gibt, wenn sie doch etwas über die Traditionsbuchhandlung im eigenen Ort erfahren wollen? – Wohl kaum.

Raymund Plache zeichnet in diesem Band die Wirtschaftsüberlieferungsbildung in Sachsen von der Zeit der DDR bis heute nach. In der staatlich-zentralistischen Organisation der Archive bis 1990 war eine entsprechend durchorganisierte vertikale und horizontale Überlieferungsbildung gewährleistet, was aus Nutzersicht zweifelsohne große Vorteile hatte. Dass die sächsischen Staatsarchive diese Organisation nach der Wende nicht aufrecht erhalten konnten, liegt auf der Hand. Die archivische Situation ist heute wie in den westlichen Bundesländern pluralistisch – und damit zwangsläufig auch chaotischer. Die kommunalen Archive sind folglich mit in der Pflicht, denn auch in den östlichen Bundesländern können die regionalen Wirtschaftsarchive das Feld nie und nimmer alleine abdecken.

Mit dem Pluralismus in der Überlieferungsbildung ist indes ein Risiko verbunden, denn im Nebeneinander der Archive, im vergleichsweise losen Verbund der Archivsparten sind die Zuständigkeiten nicht glasklar abgegrenzt. Unklare Abgrenzungen bedeuten Überlappungen (in einzelnen Fällen somit auch Konkurrenz), sie verursachen aber auch Fehlstellen in der Überlieferungsbildung.

Überlieferung im Verbund ist ein wichtiges Ziel, an dem Archive spartenübergreifend nicht nur festhalten müssen, sondern das sie noch stärker in die Tat umsetzen müssen: Denn bislang bedeutet „Überlieferung im Verbund“ oftmals immer noch, dass manche Überlieferungen nicht oder nur fragmentarisch, in jedem Fall aber unsystematisch in die Archive gelangen. Im ungünstigsten Fall geht wichtige Überlieferung verloren, weil sich das eine Archiv auf das andere, die eine Sparte auf die andere verlässt nach der Devise: Dafür sind nicht wir zuständig, sondern die anderen. Sollen die sich doch kümmern!

Das aber führt eben nicht nur zur Überlieferungsbildung im Verbund, sondern auch – vorsätzlich oder fahrlässig – zum Überlieferungsverlust im Verbund, und das kann nicht im Interesse der Benutzerinnen und Benutzer und der interessierten Öffentlichkeit sein.

Dieser Kerngedanke bzw. die Befürchtung, dass das Überlieferungsfeld der Wirtschaft eines dieser Felder sein könnte, auf dem die Überlieferungsbildung im Verbund ausbau- und verbesserungsfähig ist, hat den BKK-Unterausschuss und die Veranstalter bewogen, das Thema aufzugreifen.

Aus Sicht der Herausgeber sprechen die hier abgedruckten Beiträge für sich. Die Ergebnisse und Erkenntnisse sind es wert, rezipiert, diskutiert, weiter entwickelt und – natürlich – im Verbund der Archivsparten berücksichtigt und umgesetzt zu werden!

Gedankt sei an dieser Stelle den Referentinnen und Referenten für ihre Beiträge, den Mitgliedern des Unterausschusses Aus- und Fortbildung der BKK für die programmatische Vorarbeit und Frau Heil und Frau Tiemann, dem bewährten Organ Kernteam des Archivamtes, für die planerische, organisatorische und redaktionelle Umsicht und Präzision vor und während des Fortbildungsseminars und bei der Drucklegung dieses Bandes.

Münster, im August 2016

Dr. Marcus Stumpf
Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen

Das Sächsische Staatsarchiv – Staatsarchiv und Wirtschaftsarchiv zugleich. Eine Rückschau und Standortbestimmung

von Raymond Plache

Die Archivierung des Wirtschaftsarchivgutes in der DDR und in Sachsen nach 1990¹

In den Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs bildet Wirtschaftsarchivgut einen wesentlichen Teil der Gesamtüberlieferung. Für das Staatsarchiv Chemnitz ist die Wirtschaftsüberlieferung mit mehr als 10 km von insgesamt 25 km neben der Überlieferung aus den Verwaltungen sogar profilbestimmend. Nicht durch Sammlungstätigkeit ist dieser beträchtliche Umfang an Betriebsunterlagen erwachsen, sondern aus der archivrechtlichen Zuständigkeit, die in den Verordnungen über das Archivwesen der DDR von 1965² und 1976³ für die staatlichen Archive der DDR fest- und im Sächsischen Archivgesetz seit 1993 notwendiger- und sinnvollerweise für die Zeit von 1945 bis 1990⁴ fortgeschrieben wurde.

Mit der schrittweisen, sich von 1945 bis 1972 in mehreren Etappen hinziehenden Enteignung und Verstaatlichung der meisten Wirtschaftsunternehmen in der Sowjetischen Besatzungszone und in der DDR war dem Staat auch die Verantwortung für die damit verbundene Hinterlassenschaft – u. a. für deren Unterlagen – zuge-

1 Vgl. dazu auch Angela Toussaint, Entwicklung und Typologie der Wirtschaftsarchive, in: Evelyn Kroker/Renate Köhne-Lindenlaub/Wilfried Reininghaus/Ulrich S. Soënius (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis, München 2005, S. 15–18; Norbert Moczarski, Bilanz und Perspektiven wirtschaftlicher Überlieferung in den Archiven Thüringens, Vortrag auf dem 5. Thüringischen Archivtag 2006 in Sömmerda, Internetveröffentlichung: www.vda.lvthueringen.archiv.net/thueringische-archivtage/55-thueringischer-archivtag-2006.html [Stand: 25.04.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 17. Juni 1965, Gesetzblatt der DDR II Nr. 75 S. 567.

3 Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976, Gesetzblatt der DDR I Nr. 10 S. 165.

4 „Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf die Unterlagen der Rechtsvorgänger des Freistaates Sachsen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf die Unterlagen der ehemaligen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen, soweit diese Unterlagen nicht nach § 13 Abs. 1 Satz 2 durch kommunale Archive archiviert werden.“, § 4 Abs. 2 Satz 2 Archivgesetz für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993, SächsGVBl. S. 449, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013, SächsGVBl. 2014 S. 2 (künftig: SächsArchivG).

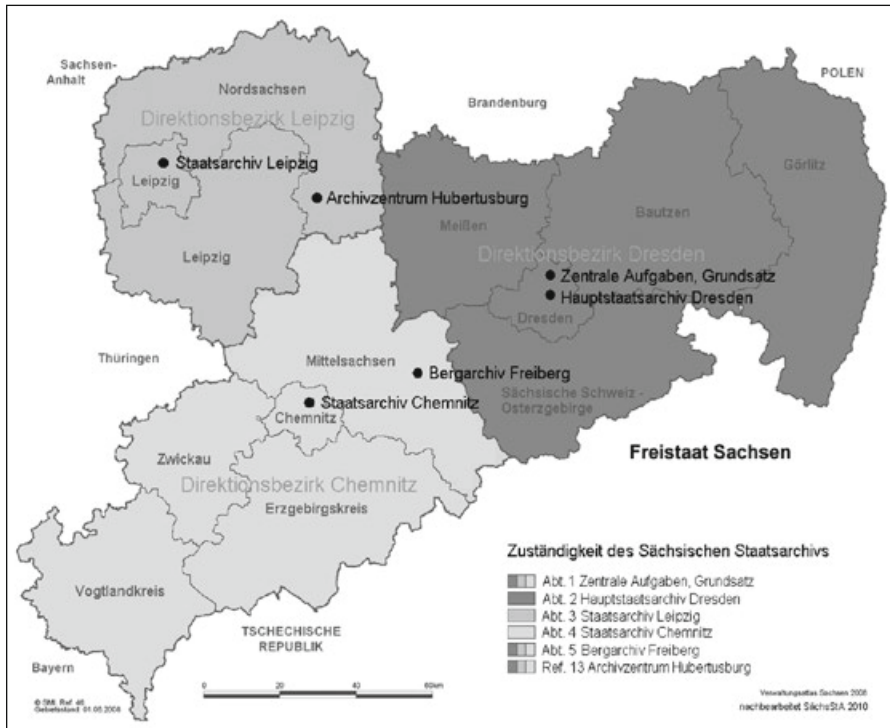


Abb. 1: Zuständigkeit der Abteilungen des Sächsischen Staatsarchivs (Quelle: Verwaltungsatlas Sachsen 2006, nachbearbeitet vom Sächsischen Staatsarchiv 2010)

fallen. Als neuer Eigentümer hatte der Staat künftig für deren sach- und fachgerechte Verwahrung und Bearbeitung ebenso Sorge zu tragen wie für die in der volkseigenen Wirtschaft neu entstehenden Unterlagen. Der Versuch, diesen neuen Pflichten mit der Bildung von Betriebsarchiven⁵ Rechnung zu tragen, blieb ohne durchgreifenden Erfolg. Alternative Gedanken, wie die Bildung eines Zentralen Wirtschaftsarchivs im Staatsarchiv Leipzig, mussten entweder wieder fallen gelassen werden oder konnten im Falle der branchenorientierten Wirtschaftsfacharchive nur in Ausnahmefällen umgesetzt werden.⁶ Auch die oben genannte Verordnung

5 Anweisung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Industrie zur Errichtung von Betriebsarchiven vom 27. April 1950, Ministerialblatt Nr. 10 S. 43.

6 Norbert Moczarski, wie Anm. 1, S. 2.



Abb. 2: Verteilung des im Staatsarchiv Chemnitz verwahrten Archivguts auf die Tektonikgruppen

von 1965 und die dazugehörige Erste Durchführungsbestimmung⁷ gaben keine befriedigende Antwort auf die offensichtlichen Defizite.⁸ Strukturänderungen in der Wirtschaft und die letzte große Verstaatlichungswelle von 1972 machten dann eine umfassend wirksame Lösung für das Wirtschaftsarchivgut in der DDR dringend erforderlich. Die Verordnung von 1976⁹ übertrug den Staatsarchiven schließlich die Verantwortung für das Archivgut der zentral- und bezirksgeleiteten volkseigenen Kombinate und Betriebe, von denen nun nur noch wenige ausnahmsweise

7 § 6 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 17. Juni 1965, Gesetzblatt der DDR II Nr. 75 S. 571.

8 Vgl. dazu Barbara Schaller, Zum Wirtschaftsarchivwesen Sachsens, in: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns (Hrsg.), Die Archive in Sachsen und Bayern. Vorträge des Bayerisch-Sächsischen Archivarstreffens 3.–5. April 1992 in Bamberg, München 1993, S. 50; Botho Brachmann (u. a.), Archivwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Theorie und Praxis, Berlin 1984, S. 59.

9 Siehe Anm. 2.

ein eigenes Endarchiv unterhalten durften, in den sächsischen Bezirken übrigens keines.¹⁰

Angesichts der unzähligen Kombinate und Betriebe stellte sich zuallererst die Frage, welche davon als überlieferungswürdig anzusehen und mit welchen dieser Registraturbildner deshalb überhaupt bezüglich der Erfassung und Bewertung der Unterlagen sowie Übernahme des Archivguts intensivere Kontakte zu knüpfen waren. Bleibendes Verdienst einer Arbeitsgruppe um Dr. Lieselotte Enders ist die Erarbeitung einer „Rahmensystematik für die Bewertung der staatlichen Registraturbildner“¹¹, unter anderem für den Bereich Industrie, nach der die Kombinate und Betriebe auf der Grundlage der für das staatliche Archivwesen gültigen „Grundsätze zur Wertermittlung“¹² bereits 1973 drei Wertkategorien zugeordnet wurden. Archiviert werden sollten die Unterlagen der Registraturbildner der Wertkategorie I, aus der Wertkategorie II wurden Registraturbildner beispielhaft ausgewählt und der Wertkategorie I zugeordnet. Die dabei nicht berücksichtigten und alle übrigen Betriebe rangierten als Wertkategorie III und waren für ihre archivwürdigen Unterlagen selbst verantwortlich.¹³ Diese Kategorisierung ließ eine landesweit ausgewogene Überlieferungsbildung für die Wirtschaft erwarten.

Aufgrund des kurzen Zeitraums, der zwischen dem Erlass der Verordnung und dem Ende der DDR lag, ist es nicht verwunderlich, dass nur ein sehr begrenzter Umfang an archivreifen Unterlagen in die Staatsarchive übernommen werden konnte. War doch neben den staatlichen Stellen nun zusätzlich eine große Anzahl an Registraturbildnern der Wirtschaft zu betreuen. Hier waren Kontakte aufzunehmen und zu pflegen, Verständnis für die Fragen der Schriftgutverwaltung und nachmaligen Archivierung zu entwickeln und zu verfestigen sowie den Verwaltungsarchiven genannten Zwischenarchiven Unterstützung bei der Ordnung und Verwaltung der Unterlagen zu gewähren. Zu den Aufgaben der Staatsarchive gehörte außerdem die Bewertung der Unterlagen.

Nach 1990 sahen sich die sächsischen Staats- und Kommunalarchive weiterhin in der Verantwortung für das Wirtschaftsarchivgut der DDR und der Vorgängerunternehmen und das nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund noch fehlender Landes-

10 Barbara Schaller, wie Anm. 7, S. 51.

11 Staatliche Archivverwaltung der DDR (Hrsg.), Rahmensystematik zur Bewertung der staatlichen Registraturbildner. Teil 1: Industrie, Teil 2: Materielle Bereiche außer Industrie, Teil 3: Nichtmaterielle Bereiche, Potsdam 1973/74.

12 Staatliche Archivverwaltung im Ministerium des Innern der DDR (Hrsg.), Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik, Potsdam 1965.

13 Barbara Schaller, wie Anm. 7, S. 51.

regelungen und der damit vorübergehend fortgeltenden Vorgaben der DDR.¹⁴ Mit der Klarstellung, dass vornehmlich die Staats-, aber auch die Kommunalarchive das Archivgut der volkseigenen Wirtschaft archivieren, hat das Sächsische Archivgesetz von 1993 schließlich die Handlungssicherheit für die Archive in Sachsen besonders in diesem Bereich wieder hergestellt.

Mit dem Ende des Staatswirtschaftssystems 1990 brach auch angesichts des entstandenen Übernahmerrückstaus eine regelrechte Flut an Wirtschaftsunterlagen über die staatlichen Archive der neuen Länder herein.¹⁵ In den 1990er-Jahren galt es, diese Überlieferungen zunächst zu sichern und – soweit die Unterlagen nicht von der Wirtschaft den Archiven angeboten wurden – in Kombinat- und Betrieben der Wertkategorie I oder deren inzwischen umfirmierten Nachfolgebetrieben aktiv die Unterlagen einzufordern.

Der Erfolg der Archive war dabei je nach Situation von verschiedenen Faktoren abhängig. Eine vorbildliche Zusammenarbeit mit den Verwaltungsarchiven und den Betriebsverantwortlichen, nach den Privatisierungen dann vor allem mit den neuen Führungsebenen und gegebenenfalls den Liquidatoren und Insolvenzverwaltern war dafür wesentlich. Regelmäßig war schnelles Reagieren angesagt, wenn Meldungen unterschiedlichster Art auf eine schleunige Beräumung von Betrieben hindeuteten. Dann mussten die auffindbaren Unterlagen oft rasch und unesehen übernommen werden. Ansonsten drohte deren totaler Verlust.

Für die Entscheidung, welche Wirtschaftsüberlieferungen archivwürdig sind, konnte die DDR-Nomenklatur auch weiterhin eine wichtige Orientierung geben. Allerdings zeigte sich gerade aus der neuen Länderperspektive, dass das Auswahlkriterium „regionale Bedeutung“ aus zentraler DDR-Sicht, nämlich der Staatlichen Archivverwaltung, gelegentlich sehr, sprich zu eng ausgelegt worden war, insbesondere das Auswahlraster für die beispielhafte Dokumentation regionale und auch lokale Interessen nicht immer ausreichend berücksichtigte. Des Weiteren mussten Zuständigkeitsänderungen, Neugründungen und andere Veränderungen, die seit den späten 1970er-Jahren eingetreten waren, bei dieser Neubewertung nachträglich in den Blick genommen werden.

Im Zusammenhang mit der Liquidierung zahlreicher Unternehmen war es für die staatlichen Archive in den neuen Ländern von zentraler Bedeutung, eine ver-

14 Vgl. dazu Reiner Groß, Rechtliche Probleme des Archivwesens in den Ländern der ehemaligen DDR, in: Rainer Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Beiträge eines Symposiums (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 18), Marburg 1991, S. 50.

15 Allein zwischen 1990 und 1992 haben die sächsischen Staatsarchive ca. 5.000 laufende Meter Wirtschaftsarchivgut übernommen. Vgl. dazu Barbara Schaller, wie Anm. 7, S. 52.



Abb. 3: Verwaltungsarchiv eines ehemals volkseigenen Betriebes in den 1990er-Jahren (Foto: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz)



Abb. 4: Notübernahme aus dem früheren Verwaltungsarchiv eines DDR-Betriebes (Foto: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz)



*Abb. 5: Lagerung von Wirtschaftsunterlagen im Magazin des Staatsarchivs Chemnitz
(Foto: Regine Bartholdt, Sächsisches Staatsarchiv)*

bindliche Regelung zur Archivierung der Unterlagen dieser Unternehmen mit der Treuhandanstalt zu erreichen, was 1992 gelang. Rechtsrelevante Unterlagen wie Lohn-, Gehalts- und Personalunterlagen und solche, deren Aufbewahrungsfristen zum Zeitpunkt der Liquidation noch nicht abgelaufen waren, gelangten in Landesdepots. Mit deren Verwaltung wurden Unternehmensdienstleister beauftragt, zunächst die DISOS GmbH, danach die Rhenus Office Systems GmbH. Die Übernahme des archiwwürdigen Teils dieser Unterlagen durch das Sächsische Staatsarchiv steht an und wird erfolgen, sobald die Rhenus Office Systems GmbH die vereinbarten Mindeststandards für die Übergabe einhalten kann. Allein durch das Sächsische Staatsarchiv sind 3 km Archivgut zu übernehmen, wovon 1,5 km auf das Staatsarchiv Chemnitz entfallen.

Die Auswirkungen des Archivierungsauftrages der Staatsarchive für das Wirtschaftsarchivgut aus heutiger Sicht

Wie ist nun der in der DDR an die staatlichen Archive ergangene Archivierungsauftrag für das Wirtschaftsarchivgut heute in der Rückschau zu bewerten? Dazu

kann ich hier lediglich einige Aspekte aus Sicht des Sächsischen Staatsarchivs wiedergeben.

Die anfänglich vorherrschende Skepsis einiger DDR-Staatsarchivare/-archivarinnen gegenüber dieser neuen, nach deren Selbstverständnis als „bereichsfremd“ empfundenen Überlieferung ist zunehmend der Einsicht gewichen, dass sich aus der Verbindung von staatlicher und Wirtschaftsüberlieferung vielmehr neue Chancen für die Forschung, aber auch andere Nutzungen ergeben. Beispielsweise hat es sich für die Wirtschaftsgeschichtsforschung genauso wie für amtliche Recherchen im Zusammenhang mit den Rückübertragungen als ausgesprochen förderlich erwiesen, dass die Betriebsunterlagen, nicht zu vergessen die aussagekräftigen Überlieferungen der Banken, Unterlagen der staatlichen Wirtschaftsaufsicht sowie der berufsständischen Körperschaften (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern), aber ebenso der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Registergerichte), bei Streitfällen der zivilen Gerichtsbarkeit und bei Wirtschaftsvergehen auch Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Finanzverwaltung, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte) an einem Standort recherchierbar und nutzbar sind.¹⁶

Diese enge inhaltliche Verflechtung der verschiedenen Überlieferungen trifft so für die Zeit bis 1945 zu, viel mehr noch für die sozialistische Epoche, in der die staatliche Lenkung und Leitung der Wirtschaft, die ihren Ausdruck besonders in einer stringenten Planwirtschaft gefunden hatte, eine wesentlich stärkere Verbindung zwischen der Wirtschaft sowie dem Staats- und Parteiapparat herstellte.¹⁷ Griffen vor allem die Fachministerien direkt in die Angelegenheiten der Kombinate und Betriebe ein, fand dieses Hineinregieren aufgrund der systemtypischen Doppelunterstellung ebenso auf regionaler Ebene und damit in den staatlichen Bezirksüberlieferungen der Landes- und Staatsarchive seinen Ausdruck, u. a. in den Unterlagen der Räte der Bezirke¹⁸ bzw. der Bezirkswirtschaftsräte.¹⁹ Bedingt durch die politische Führungsrolle der SED vollzog sich dies ebenso in den Unterlagen der

16 Vgl. dazu u. a. die Beständeübersicht des Sächsischen Staatsarchivs im Internet: www.archiv.sachsen.de/cps/bestaende.html.

17 Zur Vielfalt und den gegenseitigen Bezügen der verschiedenen DDR-Überlieferungen sowie deren Wert vgl. u. a. Sigrid Fritzar (Hrsg.), Wert und Last des DDR-Schriftgutes in den Archiven. Ergebnisse der Fachtagung des Landeshauptarchivs und des Verbandes der Deutschen Archivarinnen und Archivare am 25. April 2008 in Schwerin (Findbücher, Inventare und kleine Schriften des Landeshauptarchivs Schwerin 12), Schwerin 2008.

18 Von den durchschnittlich 20 Ratsmitgliedern vertraten allein neun Struktureinheiten, die sich verschiedenen Wirtschaftszweigen widmeten.

19 Vgl. hierzu Veit Scheller, Die regionale Staatsmacht. Der Rat des Bezirkes Chemnitz/Karl-Marx-Stadt 1952–1990. Eine Verwaltungsstudie (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs A 12), Halle/Saale 2009.

dementsprechenden Parallelstrukturen der SED-Bezirksleitungen. Diesem Prinzip folgend nahmen auch die Betriebsparteileitungen bei den Kombinat- und Betriebsbetrieben direkt Einfluss auf deren Lenkung und Leitung, womit diese Unterlagen den Charakter einer Spiegelüberlieferung zu den Leitungsunterlagen der Betriebe haben. Die SED-Parteiüberlieferungen²⁰ der Bezirks-, Kreis-, Stadt- bzw. Ortsleitungen und der Grundorganisationen, die am Ende der DDR in den Bezirksparteiarchiven der SED zusammengefasst waren, sind durch Vertrag mit den jeweiligen Landesleitungen der PDS, in Sachsen 1992,²¹ in die Landes- und Staatsarchive übernommen worden.

Die Nutzung der Überlieferungen des Sächsischen Staatsarchivs ermöglicht es somit in einzigartiger Weise, ein umfassendes und aussagekräftiges Bild der wirtschaftlichen Entwicklung der jeweiligen Region und seiner wichtigsten Unternehmen bzw. Betriebe sowohl der Vorkriegszeit als auch der DDR-Zeit zu zeichnen.

Die straffe Zentralisierung des Archivwesens in der DDR hat aber nicht nur einheitliche Bewertungsmaßstäbe hervorgebracht, wie sie oben beispielhaft dargelegt wurden und die durch Bewertungsmodelle – hier sei ausdrücklich auf das Bewertungsmodell bzw. Ordnungsmodell für den Registraturbildnertyp Kapitalistischer Industriebetrieb²² verwiesen – z. T. weiter untersetzt wurden. Das staatliche Archivwesen hat auch einen einheitlichen Erschließungsstandard mit den Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen, kurz OVG,²³ entwickelt und damit weitgehend einheitliche Rahmenbedingungen für die Nutzung sowohl der Verwaltungs- als auch der Wirtschaftsüberlieferung ermöglicht.

Die von der Staatlichen Archivverwaltung der DDR zentral verordneten Standardisierungen in verschiedenen archivischen Aufgabenbereichen sind zwar systembedingt auch Ausdruck der autoritären Führungsprinzipien in der Staatsverwaltung. Letztendlich sind sie aber eine fachliche Erfolgsgeschichte und weisen den richtigen Weg – unabhängig davon, ob die einzelnen dabei getroffenen Entscheidungen heute als richtig zu werten sind – eine Frage, die sich allerdings stets aufs Neue

20 Zur Überlieferungslage, Überlieferungsstruktur und Nutzbarkeit der SED-Überlieferung vgl. u. a.

Hans-Christian Herrmann, Die archivische Bearbeitung der SED-Bestände oder die Folgen des „Kampfes gegen den Bürokratismus“, in: Sigrid Fritzlar (Hrsg.), wie Anm. 16, S. 37–56.

21 Gerald Kolditz, Zur Übernahme der ehemaligen SED-Bezirksparteiarchive Dresden, Karl-Marx-Stadt und Leipzig in die sächsischen Staatsarchive, in: Sächsisches Archivblatt 2 (1993), S. 8–12.

22 Staatliche Archivverwaltung der DDR (Hrsg.), Bewertungsmodell für den Registraturbildnertyp Kapitalistischer Industriebetrieb. Ordnungsmodell für Bestände kapitalistischer Industriebetriebe, erarbeitet vom Staatsarchiv Magdeburg, Potsdam 1979.

23 Staatliche Archivverwaltung im Ministerium des Innern der DDR (Hrsg.), Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätze für die staatlichen Archive der Deutschen Demokratischen Republik, Potsdam 1964.

stellt. Spätestens die Herausforderungen bei der Einstellung von Online-Findmitteln und Digitalisaten in die archivischen Internetportale machen uns die Bedeutung von einheitlichen Standards heute bewusster denn je.

Zusammenfassend lässt sich in unserem Kontext feststellen, dass die vielfältige Überlieferung zur regionalen Wirtschaftsentwicklung jeweils geschlossen an einem Archivstandort genutzt werden kann und die Erschließung dieser Unterlagen nach einheitlichen Grundsätzen eine zielgerichtete und erfolgreiche Recherche danach wesentlich vereinfacht – ein zweifacher Vorteil für die Nutzer.

Mit Blick auf den Titel dieser Sitzung „Überlieferungsbildung im Verbund“ möchte ich noch die Zuständigkeitsregelungen des DDR-Archivrechts zwischen Staats- und Kommunalarchiven und deren Desiderate kurz streifen. Diejenigen Kombinate und Betriebe, deren Archivgut in die Staatsarchive zu übernehmen war, wurden in einer Nomenklatur ausgewiesen. Eine derartige Nomenklatur bestand für die Kreisarchive und Archive der kreisfreien Städte leider nur für den Bezirk Karl-Marx-Stadt. Diese bildete aber die kleinregionalen und lokalen Interessen nicht zufriedenstellend ab. Z. B. hätten Betriebe von lokaler und regionaler Bedeutung, die nicht der Wertkategorie I zugeordnet waren, sinnvollerweise diesen Archiven zugeordnet werden können. Die Versuche im Bezirk Karl-Marx-Stadt, dies tatsächlich zu erreichen, wurden 1990 von den allgemeinen Entwicklungen überholt. Zwar räumt das Sächsische Archivgesetz von 1993 den kommunalen Archiven auch die Zuständigkeit für die von ihnen übernommenen Wirtschaftsunterlagen ein.²⁴ Ein Bestandausgleich mit dem Sächsischen Staatsarchiv und eine Übernahme weiterer Wirtschaftsunterlagen waren auf dieser Grundlage allerdings noch nicht umsetzbar. Mit der Novellierung des Archivgesetzes im Jahr 2013²⁵ wurden die noch bestehenden Einschränkungen bewusst beseitigt und die Möglichkeit für eine archivfachlichen Grundsätzen folgende, umfassende Zuständigkeitsregelung und Bestandsbereinigung eröffnet.

24 Im § 13 Abs. 1 SächsArchivG war in der Fassung von 1993 formuliert: „Die kommunalen Träger [...] verwahren, erhalten und erschließen ihr Archivgut [...] einschließlich des von ihnen übernommenen Archivgutes nach § 4 Abs. 2 [Archivgut der Wirtschaft – R. Plache] zur allgemeinen Nutzung in eigener Zuständigkeit.“, SächsGVBl. S. 449.

25 In § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsArchivG ist seit 2013 neu festgelegt: „Die Archive der Landkreise und Gemeinden sind auch zuständig für die Archivierung der vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 entstandenen Unterlagen der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Kreise, Städte und Gemeinden.“, SächsGVBl., wie Anm. 4.

Die Zuständigkeiten für die Wirtschaftsüberlieferung enden für das Sächsische Staatsarchiv und die Kommunalarchive nach dem Sächsischen Archivgesetz²⁶ folgerichtig mit dem 2. Oktober 1990. Sie haben sich danach den vorhandenen bundesdeutschen Verhältnissen angepasst: Im Mittelpunkt stehen nunmehr die Eigenverantwortung der Unternehmen sowie der Auf- und Ausbau regionaler Wirtschaftsarchive.

In Sachsen wurde 1993 das Sächsische Wirtschaftsarchiv als eingetragener Verein gegründet.²⁷ Trotz der staatlichen und kommunalen Zuständigkeit bis 1990 verwahrt das Wirtschaftsarchiv nicht nur Wirtschaftsunterlagen, die nach 1990 entstanden sind, sondern auch aus der Zeit vor 1990. Dabei handelt es sich unter anderem um Betriebsüberlieferungen, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Privatisierung eigentümlich mit an die neuen Besitzer übertragen wurden. Dazuzurechnen sind auch nach 1990 fortbestehende Genossenschaften.²⁸ Diese Unternehmen und Genossenschaften haben z. T. das Wirtschaftsarchiv mit der Archivierung betraut. Das verfassungsmäßig geschützte Eigentumsrecht bricht auch in diesem Fall Gesetzesvorgaben. Im gleichen Zusammenhang ist noch Archivgut aus den wenigen in der DDR nicht enteigneten Unternehmen zu nennen.

Ausblick

Wäre nicht mindestens die Archivierung von Unterlagen heutiger Unternehmen im Staatsarchiv sinnvoll, deren Vorgängerbetriebe dort bereits verwahrt werden? Sicherlich könnte der Gedanke aufkommen, § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsArchivG, Zitat: „Das Sächsische Staatsarchiv kann auch von anderen als den in § 5 Abs. 1 genannten Stellen oder Personen Archivgut aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften, Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen übernehmen.“,²⁹ dahingehend zu interpretieren, dass das Archivgut auch von Wirtschaftsunternehmen nunmehr auf

26 § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsArchivG für das Sächsische Staatsarchiv und § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsArchivG für die Kommunalarchive, SächsGVBl., wie Anm. 4; vgl. auch Anm. 13.

27 Veronique Töpel, 15 Jahre Sächsisches Wirtschaftsarchiv e. V. – Erfahrungen bei der archivischen Überlieferungsbildung in der Wirtschaft nach 1990, in: Landesverband Sachsen im VdA/Sächsisches Staatsarchiv (Hrsg.), Ordnung für die Zukunft – Folgen von Funktional- und Gebietsreformen für die archivische Überlieferungsbildung. Tagungsbeiträge des 16. Sächsischen Archivtags/ 3. Sächsisch-Böhmischen Archivarstreffens 2008, Chemnitz 2009, S. 54–61.

28 Petra Listewnik, Beständebildung und Beständebereinigung nach Inkrafttreten des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen aus der Sicht der Wirtschaft, in: Landesverband Sächsischer Archivare im VdA (Hrsg.), Beständebildung und Beständebereinigung nach Inkrafttreten des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen. Tagungsbeiträge des 3. Sächsischen Archivtags 1993, Chemnitz 1994, S. 44–49.

29 SächsGVBl., wie Anm. 4.

freiwilliger Basis übernommen werden kann. Die Ausschlussfrist 2. Oktober 1990 in § 4 Abs. 2 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsArchivG³⁰ lässt allerdings eher den Rückkehrschluss zu, dass der sächsische Gesetzgeber eine Übernahme von danach entstandenen Wirtschaftsunterlagen durch Staats- oder Kommunalarchive nicht gewollt hat. Ein restriktives Verbot dafür ist aus der Formulierung allerdings auch nicht abzulesen.

Besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Ressourcenverknappung, die in Personaleinsparungen und aufgabenkritischen Betrachtungen ihren Ausdruck findet, erscheint die Archivierung von Unterlagen, zu der die Archivgesetze nicht zwingend verpflichten, aktuell, aber auch für absehbare Zeit unrealistisch. Was ich für das Sächsische Staatsarchiv feststellen kann, würde ich auch für die staatlichen Archivverwaltungen anderer Bundesländer angesichts gleicher oder ähnlicher Entwicklungen vermuten.

Außerdem wäre es aus meiner Sicht kontraproduktiv, als Staatsarchiv konkurrierend zu den regionalen Wirtschaftsarchiven aufzutreten, zumal in den neuen Ländern, in denen deren Konsolidierung noch nicht so weit vorangeschritten ist, als dass deren Bestand als gänzlich und auf längere Sicht hin gesichert gelten kann. Vielmehr sollte aus einem spartenübergreifenden Gesamtinteresse heraus deren Entwicklung gezielt unterstützt werden, damit diese Archive langfristig als stabile Archivierungszentren insbesondere für die regional bedeutsame Wirtschaftsüberlieferung fungieren können. Nicht zuletzt auch im Interesse der Nutzer sollten die Unsauberkeiten bei der Zuständigkeitsabgrenzung, die ich oben skizziert habe, auf ein unvermeidbares Maß beschränkt bleiben. Nach außen hin unverständliche und sachlich nicht vermittelbare Zuständigkeitsverwerfungen schaden dem Archivwesen insgesamt.

Trotz vieler und nachhaltiger Brüche, die nach 1990 die Wirtschaftsentwicklung in den neuen Ländern ereilt hat, konnten auch wichtige Kontinuitäten erhalten und fortgeführt werden. Zahlreiche traditionsreiche Betriebe, die sowohl vor als auch nach 1945 profilprägend für sächsische Regionen und darüber hinaus waren, haben sich nach 1990 wieder etablieren können. Für die Unternehmensarchive und das Sächsische Wirtschaftsarchiv lohnt es sich also, der Überlieferungslage im Sächsischen Staatsarchiv und in den sächsischen Kommunalarchiven auch insoweit Beachtung zu schenken, als bei der heutigen Überlieferungsbildung verbliebene Kontinuitäten der Wirtschaftsentwicklung künftig auch archivalisch abgebildet werden sollten. Dafür können Staats- und Kommunalarchive Orientierung bieten.

30 SächsGVBl., wie Anm. 4.

In Sachsen bestehen nun schon traditionell gute Kontakte zwischen dem Sächsischen Staatsarchiv und dem Sächsischen Wirtschaftsarchiv. Für die Verständigung zwischen den verschiedenen Archivsparten in Sachsen insgesamt kommt ebenso unserem VdA-Landesverband eine wichtige Rolle zu, den wir schon deshalb nicht missen möchten.

Gegenseitige Abstimmung und vertrauensvolles Zusammenwirken sind auch der Schlüssel zu einer erfolgreichen Überlieferungsbildung im Verbund, keinesfalls aber konkurrierendes Agieren.

Soweit der Standpunkt eines Staatsarchivs, das vornehmlich die regionale Bedeutung von Archivgut im Blick hat.

Sebald, Merkur und GERA – Zur Überlieferung der regionalen Wirtschaft im Stadtarchiv Nürnberg

von Michael Diefenbacher

Den Grundstock zur Überlieferung der regionalen Wirtschaft im Stadtarchiv Nürnberg, die sich heute im Sammelbestand „Wirtschafts- und Firmenarchive“¹ bündelt, bildete eine vom damaligen Archivleiter Ernst Mummenhoff² bereits 1901 initiierte Aktion, sämtliche in Nürnberg beheimateten Wirtschaftsverbände und Handelsfirmen anzuschreiben und um Abgabe von Drucksachen und sonstigen für die Geschichte ihrer Unternehmen wichtigen Unterlagen zu bitten.³ In den folgenden Jahren und Jahrzehnten gelangten daraufhin Materialien unterschiedlichster Quantität und Qualität in das Archiv, z. T. als Geschenk, als Depositum, aber auch durch Kauf oder Tausch.

Heute sind im Sammelbestand E 9 des Stadtarchivs Nürnberg Materialien von insgesamt 637 verschiedenen Firmen mit einem Gesamtumfang von etwa 12.000 Einheiten bzw. 124 lfm mit einer Laufzeit ab 1495 vereinigt⁴, wobei die Bezeichnung „Materialien“ umfassend auszulegen ist: Neben Druckschriften, wie beispielsweise Prospekten und Katalogen, finden sich Korrespondenzen, Handlungs-, Brief-, Geheim-, Kopier-, Fremden-, Kassen-, Konten- und Schuldbücher, Journale, Bilanzen, Geschäftsberichte, Rechnungen, Quittungen, Preislisten, Inventare, aber auch Urkunden, (Lehr-)Verträge, Pläne, Fotografien, Postkarten, Erzeugnisse und Beispiele der hergestellten Produkte⁵ etc. (Abb. 1)

Innerhalb des Sammelbestandes ist jeder einzelnen Firma eine Nummer als Einzelbestandssignatur zugeteilt, alle Archive sind weitestgehend in der Datenbank

1 Sammelbestand des Stadtarchivs Nürnberg (abgekürzt: StadtAN) E 9.

2 Zu ihm Michael Diefenbacher, Ernst Mummenhoff, Historiker und Archivar, in: Neue Deutsche Biographie 18, Berlin 1997, S. 583–584; ders., Dr. phil. h. c. Ernst Mummenhoff zum 150. Geburtstag, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 85 (1998), S. 327–332.

3 Zuletzt: Horst-Dieter Beyerstedt, Geschichte des Stadtarchivs Nürnberg, in: Michael Diefenbacher/Horst-Dieter Beyerstedt/Ulrike Swoboda/Steven M. Zahlaus (Hrsg.), 1865–2015. 150 Jahre Stadtarchiv Nürnberg (Ausstellungskatalog des Stadtarchivs Nürnberg 23), Nürnberg 2015, S. 17–75, hier S. 24.

4 Informationen zu StadtAN E 9 in der Datenbank Beständeübersicht des Stadtarchivs Nürnberg.

5 So z. B. ein Musterkoffer für die Vertreter der Firma Luis Vetter Tuben-Fließpressesteile aus dem Jahr 1989, StadtAN E 9/564 Nr. 29.



Abb. 1: Metallkapselabrik Louis Vetter/Luis Vetter Tuben-Fließpressteile: Musterkoffer für Vertreter, 1989, Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN E 9/564 Nr. 29)

„Bestände“ des Stadtarchivs verzeichnet und – soweit rechtlich unbedenklich – auch im Internet recherchierbar⁶.

Aus diesen 637 Einzelarchiven sollen im Folgenden drei der jüngeren Erwerbungen vorgestellt und dabei zugleich in die im Stadtarchiv Nürnberg geübte Praxis von Erwerb und Verzeichnung eingeführt werden – nämlich Sebald, Merkur und GERA.

Sebald

2011/12 übernahm das Stadtarchiv Nürnberg das Archiv der damals in Insolvenz befindlichen schlott gruppe AG⁷. Das Archiv wurde auf die Unterlagen aufmerksam, als schon umfangreichere Aktenvernichtungen zugange waren. Insgesamt handelt es sich dabei um 75 lfm mit einer Laufzeit von 1910 bis 2010. Warum waren Unterlagen der schlott gruppe AG für das Stadtarchiv Nürnberg überhaupt bedeutsam?

⁶ https://www.nuernberg.de/internet/stadtarchiv/online_recherche.html [Stand: 28.04.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

⁷ Bestandssignatur StadtAN E 9/624.

Zur Beantwortung dieser Frage muss kurz auf die Geschichte des Nürnberger Verlagswesens eingegangen werden.

Aus diversen kleineren Verlagen – der bedeutendste darunter war die Druckerei Felsecker⁸ – entstand um die Mitte des 19. Jahrhunderts der Verlag Ulrich Ernst oder abgekürzt U. E. Sebald⁹, der sich mit der Einführung der Schnellpresse bis zum Ersten Weltkrieg Druck- und Verlagsrechte für die Großauflagen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesangbuch, Katechismus und ähnliches) sichern konnte. 1924 verkaufte die Familie Sebald ihre Firma an den Nürnberger Sebaldus-Verlag¹⁰ (die Namensähnlichkeit ist rein zufällig), der bis heute zu den großen europäischen Tiefdruckereien zählt. Produziert wurden und werden Zeitschriften, Kataloge und Werbetrücker für Verlage, Versandhäuser und die Wirtschaft, z. B. Gong, Kicker, Wirtschaftswoche, Quelle- und Otto-Kataloge. 1997 übernahm ein Konsortium unter Führung der Deutschen Beteiligungs AG (DBAG) in Frankfurt am Main die bis dahin von etwa 200 Gesellschaftern geführte Firmengruppe des Sebaldusverlags. 2000 fusionierte diese dann mit der Druckfirma Schlott AG aus dem württembergischen Freudenstadt zur Schlott Sebaldus AG, aus der 2003 die Schlott Gruppe AG wurde. Die Schlott Gruppe AG musste 2011 Insolvenz anmelden. Im Zuge der Insolvenz ging der Sebaldusverlag an die Burda Druck GmbH über.¹¹ (Abb. 2)

Mit Schenkungsvertrag vom 9. Dezember 2011, geschlossen mit dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schlott Gruppe AG¹², gingen als Ergebnis einer mehrtägigen Bewertungsaktion 104 Umzugskisten in den Besitz des Stadtarchivs über. (Abb. 3)

Das Gros der Überlieferung stammt aus der Unternehmungsleitung der Jahre 1980 bis 2010: Protokolle von Aufsichtsratssitzungen, Schriftwechsel des Aufsichtsrats, Gesellschaftsversammlungen, Geschäftsanteile, Dividenden, Verkäufe, Firmenbeteiligungen, Urkunden etc., aber auch Unterlagen zu Personalentwicklung, Einstellungen, Kündigungen, Personalleitertreffen, Auseinandersetzungen mit der IG Druck und Medien, Arbeitsgerichtsprozesse u. ä. Neben den ehemals Nürnberger Firmenteilen sind die anderen nicht-nürnbergischen Firmenteile ebenfalls vertreten,

8 Michael Diefenbacher/Rudolf Endres (Hrsg.), *Stadtlexikon Nürnberg*, 2. Aufl., Nürnberg 2000, S. 279 (Walter Gebhardt, Felsecker).

9 Diefenbacher/Endres, *Stadtlexikon* (wie Anm. 8), S. 967 (Walter Gebhardt, U. E. Sebald).

10 Diefenbacher/Endres, *Stadtlexikon* (wie Anm. 8), S. 969 (Walter Gebhardt, Sebaldus Druck und Verlag GmbH).

11 Walter Gebhardt, *Unter Druck: Nürnberg als Europas Tiefdruck-Hochburg*, in: *Norica. Berichte und Themen aus dem Stadtarchiv Nürnberg* 9 (2013), S. 98–112.

12 Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/2 E 9/624.



Abb. 2: Bei Burda-Druck in Nürnberg im Januar 2013 gedruckte Zeitschriften. Collage und Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN A 64 Nr. 369)



Abb. 3: Zwei Regalachsen mit Unterlagen der schlott gruppe AG, 2015, Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus

Teile der Überlieferung der Nürnberger Unternehmenssparten reichen zurück bis in das Jahr 1910.¹³

Das Material wurde im Stadtarchiv Nürnberg eingelagert, es erfolgte bislang lediglich eine grobe Sichtung. Da es komplett unbearbeitet ist, kann es derzeit auch nicht benutzt werden. Aufgrund rechtlicher Beschränkungen – ein Großteil der Unterlagen ist nicht vor 2030/40 benutzbar – ist die Priorität, dieses Wirtschaftsarchiv zu verzeichnen, derzeit eher gering.

Merkur¹⁴

Aufgrund intensiver Recherchen zu einer Festschrift anlässlich des 75-jährigen Geschäftsjubiläums des Nürnberger Hotels Merkur (heute: Ringhotel Loew's Merkur) 2005¹⁵ wurde das Stadtarchiv Nürnberg auf die noch existierenden Unterlagen dieses Hauses aufmerksam. Umfassende Übergabeverhandlungen¹⁶ führten 2011 zur Schenkung¹⁷. Verbunden mit dem Schenkungsvertrag vom 8. Juni 2011 war unsere mündliche Verpflichtung, das Archiv umgehend zu verzeichnen, was vom November 2012 bis Juli 2013 durch eine Halbtagskraft des Archivs erfolgte. Seitdem sind 315 Einheiten der Zeit zwischen 1863 und 2005 – das Gros nach 1945 – elektronisch recherchierbar.¹⁸

Das Haus wurde 1930 als Fremdenpension „Haus Loew“ mit sieben Betten durch Leonhard Loew und seine Ehefrau Anna Loew in der Pillenreuther Straße 1 in Nürnberg eröffnet. 1938 übernahm das Ehepaar zusätzlich das Café Merkur und nannte die Pension Loew in Hotel Merkur um. 1940 wurde das benachbarte Gebäude Celtisplatz 5 hinzugekauft (Abb. 4), beide Häuser gingen im Bombenhagel des Zweiten Weltkriegs unter (1943 Pillenreuther Straße 1, 1945 Celtisplatz 5). In einem Notbehelf wurde 1946 der Restaurantbetrieb wieder eröffnet und 1957 mit dem Grundstück Celtisplatz 7 das Areal nach Osten erweitert. Celtisplatz 5 wurde im Folgejahr wieder aufgebaut und mit dem Erwerb der südlich anstoßenden Pillenreuther Straße 3 im Jahr 1967 das heutige Hotel in seinem Umfang vollendet, das

13 Vermerke vom 19.12.2011 und 14.02. 2012 mit Grobübersicht der abgegebenen Unterlagen, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-47.14.34-7/19.

14 Bestandsignatur StadtAN E 9/622.

15 Gesa Büchert/Peter Löw, Zum Merkur, bitte! Geschichte und Geschichten einer Nürnberger Hoteladresse, Nürnberg 2005.

16 Hierzu Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-47.14.34-7/17.

17 Schenkung von Herrn Peter Löw; StadtAN Acc.Nr. C 33/2011. Schenkungsvertrag: Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/2 E 9/622.

18 StadtAN E 9/622 Nr. 1-315.



Abb. 4: Hotel Merkur nach einem Bombenangriff, Fotografie Hermann Weber, um 1943 (StadtAN A 57 Nr. L-054-9A)

seit 1994 Mitglied der Ringhotel-Kooperation ist. 2003 lag die Betriebsgröße bei 220 Zimmern, 440 Betten und 18 Veranstaltungsräumen für Konferenzen.¹⁹

Die in diesem Archiv enthaltenen Unterlagen geben Auskunft sowohl über die Besitzerfamilie als auch über das Hotel. Neben persönlichen Papieren und Sammlungen, dabei auch Presseauschnittsammlungen, sind Korrespondenzen, Jahresberichte, Bilanzen, Haushalts- und Kassenunterlagen, Lohnlisten, Bauakten, Pläne, Verträge, Hoteldrucksachen u. ä. mit Angaben zu Ankäufen von Anwesen, Erweiterungen, Betrieb, Fliegerschäden, Wiederaufbau, Hotelbelegungen etc. vorhanden.²⁰

Aus dem letztgenannten Bereich Hotelbelegungen liegt umfangreiches Material vor, so die Hotelbücher aus den 1940er-/1950er-Jahren mit täglichen Aufschreibungen über die Belegungen der Zimmer mit Nennungen der Gäste, des Zimmerpreises u. a.²¹ (Abb. 5) und die Zimmerbelegungspläne (pro Tag ein Blatt), bis auf einige wenige Ausnahmen für die Zeit von Ende 1958 bis Ende 1991, insbesondere mit Eintragungen zu Zimmernummern, Gästenamen, Anzahl der belegten Betten sowie der belegten Zimmer.²² (Abb. 6)

¹⁹ Vorwort zu StadtAN E 9/622 in der Beständedatenbank des Stadtarchivs.

²⁰ Bestandsinformation zu StadtAN E 9/622 in der Datenbank Beständeübersicht des Stadtarchivs.

²¹ StadtAN E 9/622, Nr. 80–83.

²² StadtAN E 9/622, Nr. 108–126.

GERA – Erste Nürnberger Kunststeinfabrik²³

Die Firma wurde 1878 von Georg Radlmaier – daher der Name – als Bauunternehmen gegründet. Kurze Zeit später kam die Fertigung von Kunststeinen aller Art als Geschäftsfeld hinzu und stand rasch im Mittelpunkt. Im Jahr 1900 firmierte man unter der Bezeichnung „Nürnberger Kunststein- und Cementwaaren-Fabrik – Georg Radlmaier“. Ab den 1920er-Jahren war die Abkürzung „GERA“ als Firmenbezeichnung geläufig.²⁴

Das Unternehmen blieb stets familiengeführt. Die Gesellschaftsformen wechselten im Laufe der Zeit mehrmals: Bis 1918 war die Firma ein Einzelunternehmen²⁵, von 1918 bis 1924 eine Offene Handelsgesellschaft²⁶, von 1924 bis 1937 eine Aktiengesellschaft²⁷ und ab 1937 eine Kommanditgesellschaft²⁸. (Abb. 7)

Die Produktpalette war breit gefächert, sie beinhaltete Werksteine, Boden- und Wandplattenbeläge, Treppenanlagen, Grabsteine, Denkmale und Figuren, Beton- und Stahlbetonwaren für Hoch-, Tief- und Straßenbau usw. Viele Fabrikate waren als eigene Gebrauchsmuster oder Patente geschützt.²⁹ Mitte der 1950er-Jahre erreichte das Unternehmen mit bis 350 Mitarbeitern seinen höchsten Personalstand³⁰.

Die Firma zählte in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vermutlich zu den größten und leistungsfähigsten in ihrem Sektor in Süddeutschland. Ein Netz aus Handelsvertretern überspannte den gesamten deutschsprachigen Raum³¹, auch im

23 Bestandssignatur StadtAN E 9/598.

24 Vorwort zu StadtAN E 9/598 in der Beständedatenbank des Stadtarchivs.

25 Vgl. StadtAN E 9/598 Nr. 38.

26 Gesellschaftsvertrag von 1918 in StadtAN E 9/598 Nr. 40.

27 Gründungsunterlagen der Aktiengesellschaft in StadtAN E 9/598 Nr. 364. Gesellschaftsvertrag von 1924 in StadtAN E 9/598 Nr. 37.

28 Gesellschaftsvertrag von 1937 in StadtAN E 9/598 Nr. 33, Gesellschaftsvertrag von 1948 in StadtAN E 9/598 Nr. 31, Gesellschaftsvertrag von 1958 in StadtAN E 9/598 Nr. 29.

29 Musterbuch mit Zeichnungen, darunter Fenstereinfassungen, Türrahmen, Kaminkrönungen, Balkone, Gesimse, Treppen, Brüstungen, Pfeiler, Säulen, Einfriedungen, Abortgruben, Brunnen, Grabsteine und Mosaikplatten: StadtAN E 9/598 Nr. 4, zu Patent- und Musterschutz StadtAN E 9/598 Nr. 436.

30 Personalbögen der Arbeiter und Angestellten um 1960: StadtAN E 9/598 Nr. 266–271.

31 Straßenkarten (um 1938) von Hamburg-Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Pommern, Ostpommern-Danzig, Ostpreußen, Oldenburg, Hannover, Berlin-Brandenburg, Brandenburg, Grenzmark-Pommern, Rheinisch-Westfälisches Industriegebiet und Thüringen-Mitteldeutschland (StadtAN E 9/598 Nr. 389), Thüringen-Mitteldeutschland, Sachsen-Mitteldeutschland, Sachsen-Niederschlesien, Schlesien-Sudetengau-Böhmen, Ostsudetenland-Schlesien-Mähren, Oberschlesien, Mittelrhein, Baden, Württemberg-Bayern und Niederdonau-Wien (StadtAN E 9/598 Nr. 390), Bayern, Kassel-Gotha, Magdeburg-Anhalt, Oldenburg-Hannover, Ostmark, Süddeutschland und Südwestdeutschland, Übersichtskarte der Eisenbahnlinien in Deutschland und den angrenzenden Ländern sowie Weltkarte von Amerika und Asien (StadtAN E 9/598 Nr. 394), Stadtpläne und Straßenverzeichnisse (um 1938) von Breslau, Berlin, Chemnitz, Dresden, Eise-

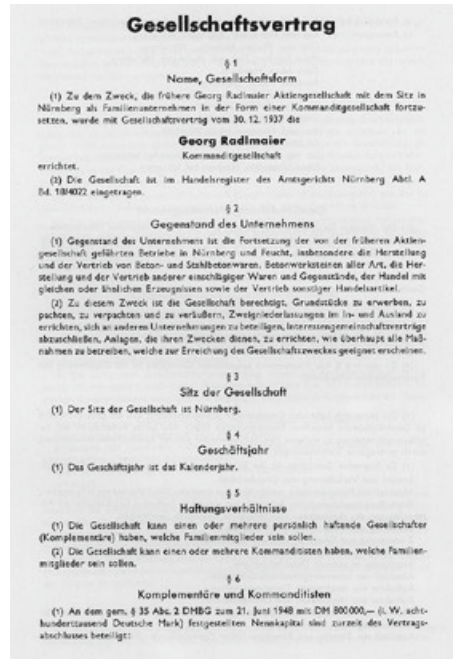


Abb. 7: GERA: Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft, 1958, Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN E 9/598 Nr. 29)

europäischen Ausland konnte man Kunden gewinnen³². Bei den Bayerischen Landesausstellungen 1892 und 1906³³ wurden Erzeugnisse der Firma jeweils mit einer Goldmedaille ausgezeichnet, 1896 mit einer silbernen Medaille³⁴. (Abb. 8)

Ab Anfang der 1960er-Jahre nahm der Konkurrenzdruck deutlich zu, und die Firma wurde unrentabel. Trotz verschiedener Versuche, die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen und Betriebsabläufe zu optimieren³⁵, gelang es der Firmenleitung

nach, Erfurt, Gera, Greiz, Halle an der Saale, Leipzig und Zwickau (StadtAN E 9/598 Nr. 391), von Ansbach, Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Hof, Ingolstadt, Kempten, Landshut, München, Plauen und Rothenburg ob der Tauber (StadtAN E 9/598 Nr. 394), von Frankfurt am Main, Innsbruck, Bad Mergentheim, Reichenbach, Stuttgart, Ulm und Viechtach (StadtAN E 9/598 Nr. 393).

32 In den Niederlanden hatte man um 1900 mit der Firma Hiemstra & Winkelmann in Amsterdam einen eigenen Vertreter der Firma GERA: StadtAN E 9/598 Nr. 58.

33 Diefenbacher/Endres, Stadtlexikon (wie Anm. 8), S. 967 (Christina Pallin-Lange, Bayerische Landes-Gewerbe-Industrie- und Kunstausstellung 1882, 1896, 1906).

34 Werbebuch für Erzeugnisse der Firma, Umschlag, nach 1900, darauf die Silbermedaille von 1896: StadtAN E 9/598 Nr. 472.

35 Suche nach neuen Geschäftsfeldern in den Jahren 1971 bis 1973: StadtAN E 9/598 Nr. 357.



Abb. 8: GERA: Werbebuch für Erzeugnisse der Firma, Umschlag, nach 1900, Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN E 9/598 Nr. 472)

nicht mehr, sich am Markt zu behaupten. Im Jahr 1974 wurde die Produktion eingestellt, die Abwicklung des Unternehmens dauerte bis 1980.³⁶

Die Erben des letzten Geschäftsführers Werner Radlmaier – einer seiner drei Söhne, Dr. Dominik Radlmaier, arbeitet seit 2004 im Stadtarchiv Nürnberg – übergaben als Erbengemeinschaft das Firmenarchiv im Jahr 2011 als Depositum dem Stadtarchiv Nürnberg (Depositavertrag vom 30. November 2011³⁷).

Das Archiv setzt sich aus Schriftgut sämtlicher Unternehmensbereiche zusammen, darunter Unterlagen der Geschäftsführung, Bilanzen, Geschäftsberichte, ein- und ausgegangene Rechnungen, Personalunterlagen, Lohnbücher³⁸, Werbematerialien etc. Objekte wie z. B. Musterproben oder das Firmenschild in Form eines Rades mit ca. 90 cm Durchmesser³⁹ (Abb. 9) sind ebenfalls enthalten.

36 Auflösung des Unternehmens 1974 bis 1979: StadtAN E 9/598 Nr. 265, Verkauf von Maschinen und Anlagen an das Museum Industriekultur in Nürnberg 1980: StadtAN E 9/598 Nr. 526.

37 Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/2 E 9/598.

38 Darunter Wochenlohnbücher mit den ausgezahlten Arbeitslöhnen der Jahre 1887 bis 1890 (StadtAN E 9/598 Nr. 442f.).

39 Firmenlogo der Firma GERA (Holzrad), 1950: StadtAN E 9/598 Nr. 535 GF.



*Abb. 9: GERA: Firmenlogo
(Holzrad), 1950, Foto: Stadtarchiv
Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN E
9/598 Nr. 535 GF)*

Der Bestand wurde 2013 verzeichnet und technisch aufgearbeitet.⁴⁰ Es handelt sich um insgesamt 554 Einheiten mit einer Laufzeit von 1873 bis 1986. Doppelstücke sowie als nicht archivwürdig eingestufte Schriftstücke wurden ausgesondert und an die Erbegemeinschaft zurückgegeben. Die Einsicht in die Akten ist – mit Ausnahme einiger weniger noch den Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes unterliegender Einheiten – im Lesesaal des Stadtarchivs jederzeit möglich, laut Vereinbarung mit der Erbegemeinschaft dürfen die Verzeichnungseinheiten jedoch nicht im Internet angezeigt werden⁴¹.

Für die Verzeichnung des GERA-Archivs konnten Gelder aus einer Stiftung akquiriert werden, bei deren Entstehung das Stadtarchiv Nürnberg vor Jahren selbst beteiligt war. Um die Jahrtausendwende führten intensive Verhandlungen mit den Erben einer der größten und bedeutendsten Nürnberger Maschinenfabriken, der Firma Maschinenfabrik, Eisengießerei und Brückenbauanstalt Johann Wilhelm Spaeth oder kurz Spaeth & Co., zur Übernahme ihrer Firmen- und Familienunterlagen. Dieses mit insgesamt 8.517 verzeichneten Einheiten größte Firmenarchiv im Stadtarchiv Nürnberg liegt dort seit dem Jahr 2000⁴².

Damals ist es auch gelungen, das Erbenehepaar zu einer Stiftung zu bewegen, die im Juli 2002 als nichtrechtsfähige Stiftung (Sondervermögen der Stadt Nürn-

40 Abschlussvermerk vom 6. Juni 2013, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-47.14.34-7/18.

41 § 2 Absatz (4) des Depositatvertrags vom 30. November 2011, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/2 E 9/598.

42 Bestandssignatur StadtAN E 9/379.

berg) im Sinne des Artikels 84 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eingerichtet wurde. Deren Ziel ist es, die „Erforschung der Sozial-, Wirtschafts-, Technik- und Industriegeschichte Nürnbergs im 18. und 19. Jahrhundert sowie die wissenschaftliche Bearbeitung und Nutzbarmachung des Firmenarchivs Johann-Wilhelm-Spaeth“⁴³ zu unterstützen.

Dieser Stiftungszweck soll durch Stipendien für Doktoranden und Diplomanden, durch Zuschüsse zu spezifischen Forschungsprojekten und Druckkostenzuschüsse sowie durch die Archivierung und Verzeichnung von Dokumenten im Rahmen des Stiftungszweckes im Stadtarchiv Nürnberg erfüllt werden.

Über die Ausschüttung der Stiftung entscheidet ein Kuratorium unter dem Vorsitz des Nürnberger Oberbürgermeisters bzw. des Nürnberger Stadtarchivdirektors als dessen Vertreter und als vortragender Stiftungskurator. Das Grundstockvermögen der Stiftung betrug etwas mehr als 100.000 €. Die Stiftung ist überdies testamentarische Erbin der kinderlosen Stifter mit einem Vermögen von ca. 2 Mio. € allein an Immobilienbesitz, darunter Liegenschaften am Tegernsee, in München und in der Londoner City.⁴⁴

Aus dieser Stiftung, die – weil das Stifterehepaar sich bester Gesundheit erfreut – derzeit nur geringe Gelder ausschüttet, konnte auch die Verzeichnung des Firmenarchivs GERA finanziert werden.

Die drei hier vorgestellten Firmenarchive erforderten seitens des Stadtarchivs aufgrund ihrer Verschiedenheit eine unterschiedliche Herangehensweise an die jeweilige Überlieferung. Im Falle der schlott gruppe AG handelt es sich um ein nicht nur in Nürnberg agierendes Firmenkonsortium, in dessen Geschichte die Nürnberger Wurzeln zentral sind. Auf die vorhandene Überlieferung ist das Archiv zufällig, nämlich durch die Presse, aufmerksam geworden. Die Übernahme erfolgte spontan. Bei den Unterlagen handelt es sich überwiegend um archivrechtlich noch nicht und datenschutzrechtlich sehr schwer zugängliches Material, dessen Verzeichnung deshalb noch um Jahre, wenn nicht gar um Jahrzehnte zurückgestellt werden kann. Eine Übernahme als Schenkung ins Stadtarchiv Nürnberg war gerechtfertigt, zumal – hätte das Archiv sie nicht übernommen – die ältere Überlieferung vernichtet worden wäre.

Beim Hotel Merkur handelt es sich um eines der Traditionshäuser im Nürnberger Hotelgewerbe des 20. Jahrhunderts mit einer einzigartigen Überlieferung. Ver-

43 § 2 Absatz (1) der Satzung der „Spaeth-Falk-Hammerbacher-Stiftung Nürnberg“, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-41-16.

44 Die Stiftung wurde vom Nürnberger Stadtrat auf seiner Sitzung vom 24. Juli 2002 angenommen, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-41-16.

gleichbares gibt es in Nürnberg nur bei der Überlieferung der Fremdenbücher des Gasthofes Bayerischer Hof, die mit einigen Unterbrechungen den Zeitraum von 1818 bis 1881 umfassen⁴⁵. Auf die Existenz und Qualität der Überlieferung wurde das Archiv durch eine langjährige Benutzung für eine Firmenfestschrift aufmerksam, zur Übernahme als Schenkung kam es nach langjährigen Verhandlungen und durch das Zugeständnis einer zeitnahen Verzeichnung durch hauseigene Kräfte.

Bei GERA lag es nahe, dass – sollte sich die Erbgemeinschaft von der Überlieferung der Firmenunterlagen trennen – diese ins Stadtarchiv Nürnberg gelangen würde, da ja seit 2004 einer der Erben als wissenschaftlicher Angestellter für die Provenienzforschung Lost-Art dauerhaft im Archiv beschäftigt ist. Der Übernahme als Depositum konnte trotz des nach archivischem Verständnis nicht nachvollziehbaren Internetverbots zugestimmt werden, zumal die Verzeichnung durch externe Kräfte – finanziert aus der Spaeth-Falk-Hammerbacher-Stiftung – zeitnah zu bewältigen war.

Weitere Übernahmen und ihre archivische Aufarbeitung

Aus allen drei Fällen ist ersichtlich, dass es keine gezielte Erwerbsstrategie für Unterlagen der regionalen Wirtschaft im Stadtarchiv Nürnberg gibt. Obwohl letztendlich nicht ausschlaggebend, hat eine zeitnahe Verzeichnung und Nutzung eines neu übernommenen Wirtschaftsarchivs, aber auch eines Vereinsarchivs oder eines Nachlasses im Stadtarchiv Nürnberg einen großen Stellenwert.

So wurden beispielsweise bei der Übernahme des Archivs der zu Jahresbeginn 2001 zur Sparkasse Nürnberg fusionierten ehemaligen Stadtparkasse Nürnberg und Kreissparkasse Nürnberg, neben Nürnberg mit Kassen in Altdorf, Hersbruck, Lauf, Röthenbach an der Pegnitz und Schnaittach, die Verhandlungen darauf konzentriert, Regularien für künftige Übernahmen in den Schenkungsvertrag einzubauen und die Sparkasse möglichst kostendeckend an der Lagerung und Verzeichnung des gesamten Archivs (insgesamt 6.546 Einheiten der Zeit 1820 bis 2004⁴⁶) zu beteiligen.⁴⁷ (Abb. 10)

45 32 Fremden- bzw. Gästebücher StadtAN E 9/12 Nr. 1–32.

46 Gesamtbestand StadtAN E 53, gliedert sich in StadtAN E 53/1 Sparkasse Nürnberg (noch keine Abgaben erfolgt), StadtAN E 53/2 Stadtparkasse Nürnberg (2.643 Einheiten, Laufzeit 1820–2004) und StadtAN E 53/3 Kreissparkasse Nürnberg (3.903 Einheiten, Laufzeit 1827–2000).

47 Verhandlungen der Jahre 2002–2004 in Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/1 E 53.



Abb. 10: Aus der Überlieferung der Stadtsparkasse Nürnberg: Aktie der „Eisenbahnanleihe des Königreichs Bayern“, Spendenquittung für „Ludendorff-Spende“, 1914, Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN E 53/2 Nr. 1503)



Abb. 11: Werbeplakat für Nürnberger Tucher-Bier mit „Tuchermohr“, Werkstatt E. Nister, Nürnberg, Farbdruck, 1918, Foto: Stadtarchiv Nürnberg, Julia Kraus (StadtAN E 53/2 Nr. 2177, Unternummer B 18.2)

Beides ist gelungen: Zukünftige Abgaberegulungen sind in den Depositvertrag integriert⁴⁸, und für Lagerung und Aufarbeitung zahlt die Sparkasse dem Archiv seit 2003 jährlich 5.000 €, mit einer Steigerungsrate von jährlich 100 €⁴⁹, 2015 also 6.200 €. Diese Gelder wurden bis zum Abschluss der Verzeichnung 2013 für eine externe Kraft investiert, seitdem stehen sie dem Archivbudget zur Verfügung.

Neben diesen Beispielen, bei denen das Stadtarchiv Nürnberg als Einzelinstitution auftrat, gibt es im Bereich der Überlieferung der regionalen Wirtschaft in Nürnberg

48 § 2 Absatz (4) im Depositvertrag vom 1. März 2004, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/2 E 53.

49 § 3 Absatz (1) im Depositvertrag vom 1. März 2004, Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-14-17/2 E 53.

auch ein Beispiel für eine Verbundlösung. 2012 boten die Tucher Bräu GmbH & Co. KG Brauereibetriebsgesellschaft Nürnberg den Stadtarchiven Fürth und Nürnberg die vorhandene historische Überlieferung (Schriftgut, Druckgut, Werbematerialien, Pläne, Fahnen, Fotoalben und Bilder) diverser Nürnberger, Fürther und auch einiger weniger Erlanger Brauereien, die alle in der heutigen Tucher Bräu aufgegangen sind, an. (Abb. 11) Bei der Übernahme wurde vereinbart, die Unterlagen zunächst hälftig auf die beiden Archive zu verteilen und dann vor Ort, soweit möglich, das Archivgut provenienzmäßig den ehemaligen Brauereien zuzuordnen und die Provenienzen je nach Standort der Brauerei einem der beiden Archive zu überlassen. Über den unteilbaren Rest wurde noch nicht entschieden.⁵⁰

Die Provenienzbestimmung nahmen in Fürth brauereikundige Hobbyforscher vor, die ihre Aufgabe inzwischen abgeschlossen haben. Das Stadtarchiv Nürnberg konnte einen Mitarbeiter der Tucher Bräu für diese Aufgabe gewinnen, der sie nebenamtlich unter Anleitung und Aufsicht des Archivs erledigt. Dieser hat letztes Jahr damit begonnen und bei den Unterlagen bereits Provenienzen von insgesamt zehn Nürnberger Brauereien des 20. Jahrhunderts ermittelt. Ein Abschluss der Bearbeitung der in Nürnberg eingelagerten 23 lfm der Zeit von 1916 bis 1982 ist aber noch lange nicht in Sicht, und der Austausch mit Fürth kann erst im Nachhinein erfolgen.

Weitere Verbundansätze gibt es derzeit auf diesem Gebiet nicht. Ein Engagement auch auf dem Sektor der regionalen Wirtschaftsüberlieferung ist jedem Kommunalarchiv zu empfehlen. Ein solches Engagement muss nicht mit anderen Archiven, vor allem nicht mit regionalen Wirtschaftsarchiven konkurrieren, sondern kann deren Überlieferung hervorragend ergänzen. Oftmals – zumindest ist dies in Nürnberg der Fall – sehen Firmen ihre Überlieferung auch lieber im räumlich nahen Stadtarchiv als im regional zuständigen, aber weiter entfernten Wirtschaftsarchiv liegen. Auf jeden Fall lohnen sich die manchmal nervenaufreibenden Verhandlungen mit der regionalen Wirtschaft für die Forschung vor Ort und auch für das Archiv selbst, wenn es – wie im Fall der Sparkasse Nürnberg – gelingt, die abgebenden Firmen an den Kosten der Archivierung oder zumindest der Verzeichnung oder Auswertung zu beteiligen.

50 Registratur des Stadtarchivs Nürnberg, Az 412-47.14.34-7/25.

5 Jahre Thüringer Wirtschaftsarchiv e. V. – Zum Profil eines regionalen Wirtschaftsarchivs

von Tamara Hawich

Die regionalen Wirtschaftsarchive in der BRD – ein knapper Überblick

Ein Netz regionaler Wirtschaftsarchive überspannt (fast) ganz Deutschland – zurzeit sind es 10 aktive an der Zahl. Das älteste befindet sich in Köln. Im Gegensatz zu Kirchen-, Adels-, Landes- oder Stadtarchiven sind Wirtschaftsarchive an sich eine relativ junge Sparte. Sie entstand um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.

Die Industrialisierung hatte im 19. Jahrhundert eine weitere ‚geschichtsbildende‘ Kraft hervorgebracht, doch die bestehenden Archive bildeten diese neue Wirklichkeit noch nicht ab. Allmählich verlangten erste sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Fragestellungen in der Geschichtswissenschaft nach authentischen Quellen. Doch Unternehmen waren nicht verpflichtet, ihr Schriftgut über die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen hinaus vorzuhalten oder gar an Archive abzugeben. Diese Rufe aus der Wissenschaft, aber auch das Verlangen nach eigener Rechtssicherheit, ließen traditionsbewusste Unternehmen 1905 bis 1907 erste Unternehmensarchive gründen.¹ Bis heute hat sich dieser Archivtypus erhalten und bewährt. Auf sie soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden – wohl aber auf einen weiteren Typus eines Wirtschaftsarchivs, der zur gleichen Zeit entstand. Am Ende des 19. Jahrhunderts führten erste große Wirtschaftskrisen zum Untergang bedeutender Firmen. Es stellte sich die Frage, wie deren Überlieferungen für die Nachwelt bewahrt werden können. In diesem Kontext kam die Idee auf, regionale Wirtschaftsarchive zu gründen. Das Ziel: Archivgut der Wirtschaft von öffentlicher Hand kostenfrei zu übernehmen und einzulagern.² Die erste Institution dieser Art entstand bereits 1906. Die Stadt Köln und die Handelskammern der Rheinprovinz

1 Handbuch für Wirtschaftsarchivare. Theorie und Praxis. Hrsg. von Evelyn Kroker, Renate Köhne-Lindenlaub, Wilfried Reininghaus, Ulrich S. Soénius, 2., erw. Aufl., München 2005, S. 9–11.

2 Im Übrigen galt die Sorge der regionalen Wirtschaftsarchive auch dem Archivgut der vielen kleinen und mittelständischen Unternehmen, da diese sich oft kein eigenes Archiv leisten konnten. Dies ist auch heute noch so. Besonders durch das Fehlen eines Aufbewahrungsortes im Unternehmen war und ist hier oft Gefahr in Verzug. Vgl. Anm. 1, S. XVI.

und Westfalens gründeten gemeinsam das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv (RWVA) als erstes regionales Wirtschaftsarchiv der Welt.³

Nach 1906 folgten in verschiedenen Phasen die Gründungen weiterer regionaler Wirtschaftsarchive.⁴ Organisiert als Stiftungen oder Vereine wurden auch diese zumeist durch die Industrie- und Handelskammern etabliert und finanziert. Heute bestehen in der Bundesrepublik folgende regionale Wirtschaftsarchive:

- Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Köln
- Westfälisches Wirtschaftsarchiv, Dortmund
- Bayerisches Wirtschaftsarchiv, München
- Hessisches Wirtschaftsarchiv, Darmstadt
- Baden-Württembergisches Wirtschaftsarchiv, Stuttgart
- Sächsisches Wirtschaftsarchiv, Leipzig
- Hanseatisches Wirtschaftsarchiv, Hamburg
- Niedersächsisches Wirtschaftsarchiv, Wolfenbüttel
- Berlin-Brandenburgisches Wirtschaftsarchiv, Berlin
- Thüringer Wirtschaftsarchiv, Erfurt

Das jüngste regionale Wirtschaftsarchiv

Das Erfurter Wirtschaftsarchiv wurde 2010 gegründet und ist damit das jüngste regionale Wirtschaftsarchiv Deutschlands. Tatsächlich ist die Entstehung eines neuen Archivs auch heute noch etwas Außergewöhnliches. Mitstreiter zu finden ist das eine, eine Finanzierung auf die Beine zu stellen das weitaus Schwierigere.

Zur Gründungsgeschichte: Bereits 1995 ging das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf die Industrie- und Handelskammern (IHK) des Landes Thüringen zu und bot sich an – vermutlich analog zum sächsischen Vorbild –, vermittelnd bei der Gründung eines Thüringer Wirtschaftsarchivs zu wirken. Doch da die drei Thüringer Kammern keine einheitliche Meinung erzielten, versiegte diese Initiative im Sand.

Elf Jahre später jedoch gelang es Dr. Norbert Moscarski aus dem Thüringischen Staatsarchiv Meiningen, eine Gründungsinitiative für ein Thüringer Wirtschaftsarchiv ins Rollen zu bringen. Seine skizzierte Idee eines Thüringer Wirtschaftsarchivs, das sich auf die Staatsarchive stützen kann, fiel in der Kammer Erfurt auf fruchtbaren Boden: Schon 1999 hatte die IHK Erfurt mit der Erarbeitung einer Buchreihe

3 Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln, <http://www.koelnerarchive.de/index.php?id=35>, [Stand: 03.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

4 In der Sparte der Wirtschaftsarchive hat sich zudem neben den beiden genannten noch eine dritte Form, das Branchenarchiv (seit 1969), etabliert. Vgl. Anm. 1, S. 12.



Abb. 1: Die IHK Erfurt, Unternehmer, Wissenschaftler, Archivare sowie Museumsfachleute gründeten einen Verein als Träger und Betreiber des Thüringer Wirtschaftsarchivs (Foto: TWA e. V.)

unter dem Titel „Manufakturen Maschinen Manager“ begonnen. Die regional gegliederten Bände präsentieren die Geschichte einer Großzahl von Thüringer Unternehmen, ja ganzer Branchen seit der Industrialisierung. Dank des Interesses an der Wirtschaftsgeschichte des Freistaats beauftragte die Hauptgeschäftsführung der IHK Erfurt die Autorin der Buchreihe Tamara Hawich und einen Juristen der Kammer mit der Installation eines Projektes „Wirtschaftsarchiv“.

In dieser Phase war das Sächsische Wirtschaftsarchiv in Persona der Geschäftsführerin Veronique Töpel der wichtigste Verbündete und Impulsgeber. Konzepte entstanden, wurden abgewogen, ergänzt. Weitere Verbündete wurden gesucht und gefunden. Doch auch Rückschläge mussten eingesteckt werden: Die Staatsarchive zogen sich zurück und wieder drohte das Projekt an der Uneinigkeit der Thüringer Kammern zu scheitern. Schließlich entschied der Erfurter IHK-Hauptgeschäftsführer – auch beeindruckt von einer Besichtigung des Sächsischen Wirtschaftsarchivs – nicht länger zu warten, sondern der Vollversammlung der IHK Erfurt die Gründung eines Wirtschaftsarchivs für Thüringen vorzuschlagen. Im Dezember 2009 stand das Wirtschaftsarchiv auf der Tagesordnung. Und die Voll-

versammlungsmitglieder fassten den Beschluss, die Gründung eines Wirtschaftsarchivs in Angriff zu nehmen.

Am 29. Juni 2010 fanden sich dreizehn Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Archiv- bzw. Museumswesen zu einer Gründungsversammlung zusammen. Das Thüringer Wirtschaftsarchiv (TWA) wurde in Form eines eingetragenen Vereins aus der Taufe gehoben. Zu den Gründern gehörten neben der IHK Erfurt selbst traditionsreiche Unternehmen wie die Sparkasse Mittelthüringen und die Vereinsbrauerei aus Apolda. (Abb. 1)

Die Aufgabenstellung

Klein, aber mit einem großen Ziel: Die meisten anderen regionalen Wirtschaftsarchive werden von einer Gemeinschaft mehrerer Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern getragen, anders im TWA. Hier übernahm diese Rolle nur eine Kammer, nämlich die IHK Erfurt als Initiator der Archivgründung. Nichtsdestotrotz soll sich der Wirkungskreis des Wirtschaftsarchivs nicht auf das Gebiet der Erfurter Kammer, also auf Mittel-, West- und Nordthüringen beschränken. Ganz Thüringen wird ins Visier genommen, das Archiv steht Unternehmen aus allen Teilen des Freistaates offen.

Die Aufgaben, die sich das neu gegründete Wirtschaftsarchiv auf die Fahnen geschrieben hat, orientieren sich an denen der anderen regionalen Wirtschaftsarchive: Bedrohte Unterlagen, deren Erhalt für die Dokumentation und Geschichte des jeweiligen Wirtschaftsstandortes beziehungsweise der jeweiligen Wirtschaftsregion von Bedeutung sind, vor der Vernichtung zu sichern. Es bewahrt und erschließt insbesondere Archivgut von Unternehmen bzw. von Kammern, Verbänden und Persönlichkeiten der Wirtschaft, die auf diese Weise dem Gedächtnis der Wirtschaft erhalten bleiben. Darüber hinaus verfügen die regionalen Wirtschaftsarchive über vielfältige Dokumentationen und Informationen zur Wirtschaft ihres Sprengels. Sie befördern die wissenschaftliche Forschung, bieten aber auch weitere historisch-kulturelle Dienstleistungen an. Ausstellungen und Publikationen machen beispielsweise auf die Bestände aufmerksam und sollen die Öffentlichkeit für wirtschafts-, sozial- und technikgeschichtliche Themen sensibilisieren, bestenfalls begeistern. Und die regionalen Wirtschaftsarchive beraten Unternehmen, die ihre Geschichte und Tradition selbst bewahren wollen, beim Aufbau firmeneigener Archive.

Schritt für Schritt: Zum Aufbau und den Prioritäten

Davon war das Thüringer Wirtschaftsarchiv vor 5 Jahren allerdings weit entfernt. Kurz zur Illustration der Ausgangssituation: Das neu gegründete Archiv hatte keinen einzigen Bestand. Es entstand allein aus der Einsicht und dem Willen, eine Stelle zu sein, wo Archivgut der Wirtschaft Aufnahme finden kann. Und selbst die „Stelle“ – also das Archiv an sich – gab es noch nicht. Auch keine Mitarbeiter. Folglich bestanden die ersten Ziele des Vorstands und der von ihm beauftragten Geschäftsführerin darin:

1. Die Geschäftsfähigkeit des Vereins/Archivs durch Eintragung ins Vereinsregister und Eröffnung eines Kontos zu erreichen.⁵
2. Die Suche nach einem Standort in Angriff zu nehmen.
3. Den Bestandsaufbau zu planen.

Während die Eintragung ins Vereinsregister schnell erledigt war – sie erfolgte am 12. Juli 2010 VR 2606 –, brauchte die Standortsuche einige Zeit. Schließlich konnte das Archiv Anfang 2011 eigene Räume in der Arnstädter Straße 28, gleich neben der IHK, beziehen. Leichter gesagt als getan, war die Planung und Organisation des Bestandsaufbaus. Schließlich gibt es keinen Aktenbildner. Außerdem impliziert die für das Archiv formulierte Aufgabe, da zu sein, wenn Archivgut der Wirtschaft in Gefahr gerät, eher ein passives Verhalten, ein Warten auf den Einsatzfall. Doch eben dieses Warten sollte vermieden werden. Stattdessen wollte das TWA aktiv an Unternehmensbestände gelangen. Hierfür wurde eine Strategie entwickelt – genauso wie für den Auftrag, eine Dokumentationsstelle der Thüringer Wirtschaft zu werden.

Das übergeordnete Ziel: Die Thüringen prägende Vielfalt an Branchen, vor allem im verarbeitenden Gewerbe, zu dokumentieren – in der Geschichte, aber durchaus auch in der Gegenwart. Dabei gilt es sowohl die Breite der klein- und mittelständischen Betriebe, als auch die Branchenführer – also die verhältnismäßig wenigen Großbetriebe – zu erfassen. Durch die Recherchen zur IHK-Buchreihe „Manufakturen Maschinen Manager“ waren bereits für einige Regionen Thüringens wichtige Branchen identifiziert, inklusive die einst und jetzt bedeutendsten Firmen und auch heute noch oder wieder bestehenden Traditionsfirmen.

Der Weg zum Ziel konnte vorerst nur über eine offensive Öffentlichkeitsarbeit gehen. Es musste eine Präsenz des Wirtschaftsarchivs in der öffentlichen Wahrneh-

⁵ Zur Finanzierung: Das TWA finanziert sich von Beginn an aus den Mitgliedsbeiträgen und aus Zuwendungen der IHK.



Abb. 2: Der TWA-Newsletter erscheint 2-mal jährlich (Foto: TWA e. V.)



Abb. 3: Die Startseite der TWA-Hompage (Foto: TWA e. V.)

mung entwickelt werden: Wenn jemand über Archivgut aus Thüringer Unternehmen zu entscheiden hat, muss ihm sofort das TWA einfallen. Das hatte höchste Priorität. Das TWA nutzte dabei viele Wege: Das ‚Sprachrohr IHK‘ ermöglichte eine direkte Ansprache der Unternehmen, die eigentlichen Erzeuger des Archivguts der Wirtschaft. Durch Besuche bei Traditionsfirmen, Veröffentlichungen im Wirtschaftsmagazin der IHK oder durch Ausstellungen in der IHK sollten die Firmen für das Thema Archivierung interessiert werden.

Um weitere Zielgruppen zu erreichen, wurden immer wieder Beiträge mit der Vorstellung des TWA und seiner Aufgaben in Tageszeitungen, in archivfachlichen und/oder thüringischen Zeitschriften platziert. Zudem war das Archiv von Anfang an online, erst über die Seite der IHK Erfurt, dann über das Archivportal Thüringen und schließlich ab Dezember 2011 mit einer eigenen Website (<http://www.twa-thueringen.de>). Von Anbeginn informiert das TWA zudem seine Mitglieder und Freunde mittels eines halbjährlich erscheinenden Newsletters über die Aktivitäten des Archivs. (Abb. 2 und 3)



Abb. 4: Jahresbericht der Handelskammer zu Erfurt für das Jahr 1861, Bestand K 1 IHK Erfurt (Foto: TWA e. V.)

Mit Erfolg: Das erste Archivgutangebot kam von der IHK Erfurt, die das TWA per Kooperationsvertrag zu ihrem Endarchiv bestimmte. (Abb. 4) Das Jahr darauf, 2012, konnte ein relativ großes Altfirmenarchiv einer noch bestehenden Nordhäuser Firma gesichert und übernommen werden. Kleinere Unternehmensbestände und Mini-Nachlässe folgten.

Nach diesen ersten Errungenschaften wurde deutlich, dass neben den Aktivitäten in Sachen Öffentlichkeitspräsenz eine weitere wichtige Tätigkeit auf die Prioritätenliste rücken musste: die Erfassung und Erschließung der übernommenen Bestände. Dazu schaffte sich das TWA eine entsprechende Archivsoftware an. Allerdings fehlte es an Zeit und Arbeitskapazität, die einzige Mitarbeiterin des Archivs war zu diesem Zeitpunkt die Geschäftsführerin, die zu 40 Prozent ihrer Arbeitsleistung von der IHK für das Archiv abgestellt wurde. Erst ab 2014 änderte sich das. Eine weitere Mitarbeiterin wurde beim TWA angestellt, die vor allem für die Verzeichnung und Erschließung zuständig ist.

5 Jahre später – ein erstes Resümee

2015 bestand das Thüringer Wirtschaftsarchiv 5 Jahre! Das Erreichte kann sich sehen lassen, Unternehmensbestände und Sammlungen wurden aufgebaut. Die Bestände des Wirtschaftsarchivs gliedern sich wie folgt auf: Unternehmen (U), Kammern (K), Verbände der Wirtschaft (V), Bildungseinrichtungen der Wirtschaft (B), Nachlässe, Sammlungen.⁶ Allein die Unternehmensbestände des Thüringer Archivs sind von null auf 65 angewachsen!

Neben kleineren Beständen von nur wenigen Akten stehen große, die viele laufende Meter umfassen. Die ersten Dokumente Thüringer Firmen erhielt das TWA aus Schwester-Wirtschaftsarchiven. Ca. 30 Unternehmensbestände sind Akten von ehemaligen Treuhandbetrieben, übernommen von der Rhenus Office Systems GmbH. Wieder andere stammen aus privat zusammengetragenen Sammelsurien, die ehemalige Firmeninhaber beziehungsweise Betriebsdirektoren oder Mitarbeiter zu Hause aufbewahrt hatten. Nun haben sie Eingang in das TWA gefunden, gleichwohl es sich dabei nicht um die eigentlichen Firmenarchive handelt. Zum Bestand gehören inzwischen auch einige historische Archive heute noch bestehender Firmen. Durch die Übernahme konnten sie vor der Vernichtung bewahrt werden. (Abb. 5 und 6)

Zur Dokumentation ehemaliger und heutiger Unternehmen in einer großen Breite und Vielfalt eignen sich Sammlungen hervorragend. Das TWA verfügt bereits über zahlreiche: Eine der bedeutendsten ist die Sammlung der Geschäftsbriefe (Briefkopfsammlung). Daneben legte das TWA Sammlungen von Festschriften, Firmenkatalogen, Werbemitteln, Postkarten, historischen Fotos (einschließlich Dias/Glasplatten), Dokumentationen und weitere an. Die Archivbibliothek ergänzt die Bestände um Publikationen zur Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte; sie beinhaltet zudem historische Wirtschaftslehrbücher sowie Fachzeitschriften bestimmter, in Thüringen ansässiger Branchen. (Abb. 7, 8, 9)

Dieser Zuwachs an Beständen machte es bereits nach 5 Jahren notwendig, größere Räumlichkeiten anzumieten. Das Archiv hat 2015 einen ersten Komplett-Umzug bewältigt.

So lässt sich also berechtigt sagen: Dank der umfassenden Öffentlichkeitsarbeit der ersten Jahre wird das TWA als Rettungs- und Sicherungsort für Archivgut der Wirtschaft wahrgenommen. Zudem etabliert es sich allmählich als Anlaufstelle für Unternehmer in Archivfragen. Dennoch gibt es natürlich nach wie vor sehr viel zu tun, z. B. in Regionen in Thüringen, die mangels Personals bisher nicht umfangend einbezogen werden konnten.

6 So oder ähnlich sind die Bestände auch in den anderen Wirtschaftsarchiven gegliedert.

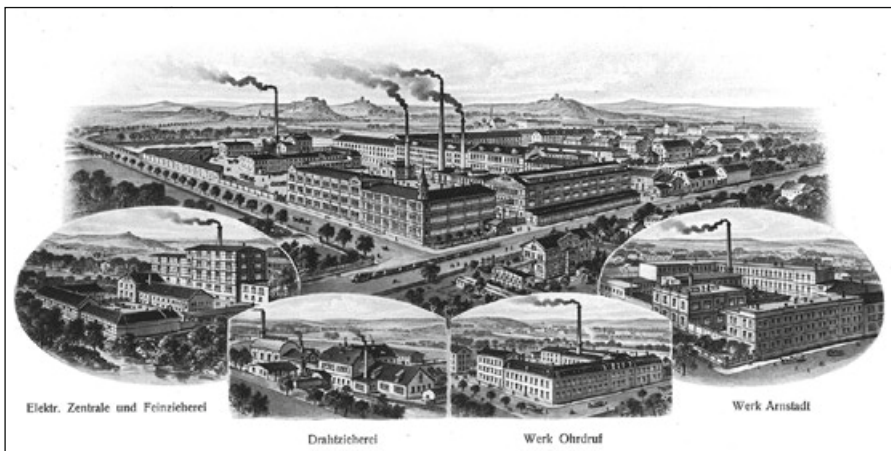


Abb. 5 und 6: Festschrift mit Ansicht der Nadelfabrik Ichtershausen 1912, Bestand U 008 Nadelwerk Ichtershausen (Foto: TWA e. V.)

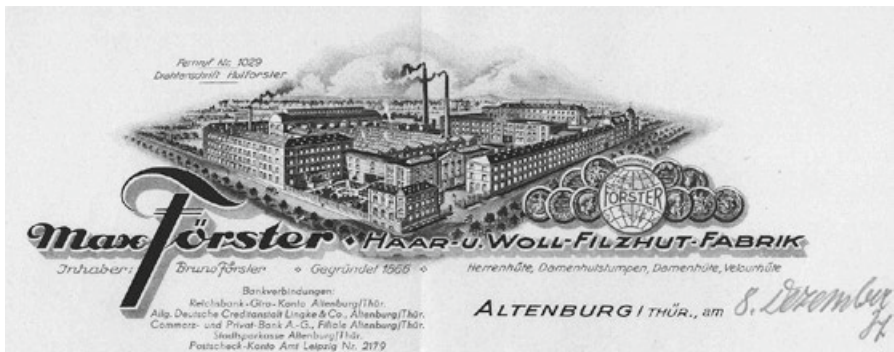


Abb. 7–9: Aus den Sammlungen des TWA e. V.: Katalog, Festschrift, Briefkopf (Fotos: TWA e. V.)



Abb. 10: Verleihung des Thüringer Archivpreises 2015 (Foto: Kathy Heiden, IHK Erfurt)

Gelohnt hat sich die Arbeit auf jeden Fall, das Engagement für den Erhalt von Archivgut der Wirtschaft wurde kürzlich sogar geehrt: Das Archiv erhielt im November 2015 den Thüringer Archivpreis, der von der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und vom Landesverband Thüringen beim VdA ausgelobt wurde. (Abb. 10)

Einbindung in die regionale und überregionale Archivlandschaft

Neben der Bekanntheit in der Unternehmer- und Bürgerschaft wollte das TWA auch Bekanntheit in Archivreisen, unter Kollegen aller Archivformen erreichen. Dahinter verbarg sich das Ziel, von den Erfahrungen der anderen zu lernen.

Das TWA wurde Mitglied der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare (VdW) und hat sich hier in die Arbeitsgruppe der regionalen Wirtschaftsarchive integriert. Die Jahrestreffen der VdW und der Arbeitsgruppe regionale Wirtschaftsarchive bieten einen Einblick in die Arbeit der Sparte Wirtschaftsarchiv. Hier wird gezeigt, wie diese Archive organisiert sind und welche Projekte sie bearbeiten. Diese Kontakte – insbesondere die Kooperation zu dem Sächsischen Wirtschaftsarchiv – sind wertvoll für die Ausrichtung des Thüringer Wirtschaftsarchivs.

Unter dem Dach der VdW finden zudem sogenannte Erfahrungsaustausche der Wirtschaftsarchivare auf regionaler Ebene statt. Hier treffen sich die Wirtschaftsarchivare einer Region mehrmals jährlich zu einem fachlichen Thema, oft in Archiven

der Region. Da es in Thüringen an Wirtschaftsarchiven und damit an Wirtschaftsarchivaren mangelt, haben sich die Thüringer mit den Wirtschaftsarchivaren aus Sachsen zusammengetan und bilden einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch. Diese regionalen Kontakte erweitern die fachliche Kompetenz und bieten nicht zuletzt Rückhalt in der Region.

Kontakte zu Kollegen über alle Sparten und alle Regionen hinweg vermittelt der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA). Der VdA wiederum reicht durch seine Landesverbände auch in die Region. Das Engagement im VdA⁷ erweitert den Blick auf die Vielzahl der Archivsparten in Deutschland und in Thüringen speziell. Veranstaltungen wie die Deutschen oder Thüringer Archivtage ermöglichen Begegnungen mit vielen Kollegen und gestatten einen Einblick in die Aufgaben und Problemlagen anderer Archive.

Die Erfahrung zeigt: Eine gelungene Vernetzung und vor allem die persönliche Bekanntschaft zu Kollegen verbessern die Zusammenarbeit zwischen den Archiven und befruchten den Austausch in der Region.

Die vielseitigen Kontakte der Geschäftsführerin⁸ zu Thüringer Archivkollegen und -kolleginnen waren letztlich auch für das TWA von großem Nutzen. Zur Gründungsmannschaft des TWA 2010 gehörten nämlich gleich zwei Kolleginnen aus Archiven im Umkreis, Frau Dr. Antje Bauer aus dem Erfurter Stadtarchiv und Frau Katrin Weiß aus dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar. Von Anfang an unterstützten sie das Archiv, haben ihr persönliches Know-how eingebracht und dafür Sorge getragen, dass archivische Standards zu Grunde gelegt wurden. Inzwischen sind aus diesem persönlichen Engagement auch enge berufliche, enge Archivkooperationen geworden. Das hat seinen Grund: Beide Archive haben einiges mit dem TWA gemeinsam, verwahren und übernehmen doch auch sie Wirtschaftsbestände. Das Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar verfügt beispielsweise über mindestens 250 Unternehmensbestände.

Unter diesem Aspekt betrachtet, stellen die beiden Thüringer Einrichtungen eine ‚Konkurrenz‘ zum TWA dar. Diese ‚Konkurrenz‘ nicht auszuleben, sondern Vertrauen und Synergien zwischen den Häusern zu schaffen, ist ein gemeinsames Ziel. Ein Mittel dabei sind verschiedenste Projekte wie Ausstellungen oder die Zusammenarbeit an Publikationen sowie bei der Anfragenbearbeitung. (Abb. 11)

7 Die Autorin arbeitet in der laufenden Wahlperiode im Vorstand des Landesverbandes Thüringen des VdA.

8 Während der über mehrere Jahre geführten Recherchen für das IHK-Buchprojekt konnte die Autorin viele thüringische Stadt- und Kreis- sowie eine Reihe von Staatsarchiven ausgiebig kennenlernen.



Abb. 11: Die Ausstellung „Spinnen, weben, stricken und nähen – die Thüringer Textilindustrie. Industriefotografie aus Archivbeständen“ entstand in Zusammenarbeit zwischen der IHK Erfurt, dem Thüringer Wirtschaftsarchiv e. V. und dem Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar. Sie wurde an vier Ausstellungsorten (Erfurt, Weimar, Berlin und Mühlhausen) präsentiert. (Foto: TWA e. V.)

Im Verbund

Im Grunde leben das Thüringische Hauptstaatsarchiv Weimar, das Stadtarchiv Erfurt und das TWA schon die Überlieferungsbildung im Verbund! So gibt es inzwischen erste Absprachen bei Übernahmeangeboten. Dabei hilft Transparenz: Welches Archiv bewahrt bereits welche Unternehmensbestände? Wo würde ein Angebot einen bereits vorhandenen Bestand vielleicht sinnvoll ergänzen, anstatt einen neuen Bestand in einem anderen Archiv aufzumachen? Es lässt hoffen, dass diese Zusammenarbeit im Verlaufe der Zeit zu einer Schärfung der Sammlungsprofile beiträgt und dadurch bei dem einen oder anderen sogar Ressourcen spart.

Aus dieser fruchtbaren Zusammenarbeit heraus der Appell: Bevor Sie überlegen, wie Sie als Kommunalarchive am besten Wirtschaftsbestände akquirieren können, setzen Sie sich mit dem regionalen Wirtschaftsarchiv Ihres Sprengels in Verbin-

derung. Sprechen Sie mit den Kollegen, ob es bereits Kontakte oder gar Bestände zum anvisierten Unternehmen gibt. Überlegen und beraten Sie gemeinsam, wer welches Unternehmen kontaktiert. Das gegenseitige Kennenlernen bedeutet auch einen weiteren Service für die Benutzer. Sie können diese in punkto Unternehmensgeschichte noch besser beraten und gegebenenfalls zielgerichtet an ein Wirtschaftsarchiv verweisen.

DISOS, Rhenus und dann? Erfahrungen brandenburgischer Kommunalarchive bei der Übernahme von Wirtschaftsarchivgut

von Brigitta Heine

Mit der Auflösung der DDR und ihrem Beitritt zur Bundesrepublik änderte sich die auf Volkseigentum und Planwirtschaft beruhende Wirtschaftsordnung in den neuen Bundesländern. Die ehemaligen volkseigenen Betriebe wurden durch die noch zum Ende der DDR gegründete Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums nach den Grundsätzen der sozialen Marktwirtschaft in den 1990er-Jahren privatisiert oder, wenn das nicht möglich war, gänzlich liquidiert. Die Treuhandanstalt, eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts, bzw. ab 1. Januar 1995 die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS)¹ trug damit auch die Verantwortung für das nach Steuer-, Handels- und Sozialrecht aufbewahrungspflichtige Schriftgut der von Liquidation bedrohten Unternehmen. Diese Aufgabe wurde nach 1995 Archivdienstleistern übertragen, erst der DISOS GmbH und ab 2007 der Rhenus Office Systems GmbH.

Warum brandenburgische Kommunalarchive nach Ablauf der gesetzlich festgeschriebenen Aufbewahrungsfristen archivwürdige Unterlagen der liquidierten Unternehmen von den Archivdienstleistern übernehmen und noch übernehmen, hängt nicht unwesentlich mit den zu DDR-Zeiten geltenden Zuständigkeitsregelungen des Staatlichen Archivwesens zusammen.

Archivische Zuständigkeitsregelungen der DDR

Nach dem in der DDR vorherrschenden Organisationsprinzip des demokratischen Zentralismus² war auch das Staatliche Archivwesen der DDR hierarchisch-zentralistisch organisiert. Der staatliche Archivfonds umfasste die „Gesamtheit des in Volks-

1 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Treuhandanstalt#Gr.C3.BCndung> [Stand: 06.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17324/demokratischer-zentralismus>: „D. Z. bezeichnet ein von W. I. Lenin entwickeltes Führungsprinzip kommunistischer Parteien, nach dem a) Staat und Partei hierarchisch-zentralistisch aufzubauen sind, b) das Führungspersonal von Partei/ Staat von unten nach oben gewählt wird, die Auswahl der zu wählenden Kandidaten jedoch von oben nach unten erfolgt, c) die Beschlüsse der höheren Organe für die unteren bindend sind und d) Minderheiten sich einer straffen Parteidisziplin unterordnen müssen. Faktisch entwickelte sich aus dem D. Z. ein autoritärer Zentralismus.“

eigentum befindlichen Archivgutes, unabhängig vom Zeitpunkt und Ort seiner Entstehung“³. Die archivgesetzlichen Bestimmungen von 1965 und 1976 galten landesweit für alle „Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie für die sozialistischen Genossenschaften einschließlich deren kooperativen Einrichtungen“⁴ (Registraturbildner), also bis auf wenige Ausnahmen für fast alle Bereiche des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Sie enthielten nicht nur Festlegungen zur Organisation des Archivwesens der DDR und seinen Aufgaben, sondern definierten die zu unterhaltenden Archive und regelten ziemlich konkret deren Zuständigkeiten. Einheitliche archivfachliche Normen der staatlichen Archivverwaltung, vor allem für die Bewertung und Erschließung von Archivgut, ergänzten und konkretisierten die gesetzlichen Bestimmungen. Sie sollten die Archivarbeit effektiver gestalten, ihre Qualität sichern und sie natürlich auch ideologisch ausrichten.

Zu den staatlichen Archiven zählten nach der ersten Durchführungsbestimmung der Archivverordnung vom 11. März 1976 das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive, die Kreis-, Stadt- und Betriebsarchive, Archive wissenschaftlicher Einrichtungen, Archive für Literatur und Kunst sowie Spezialarchive. Der Gesetzgeber regelte, welches Archiv für welches Archivgut verantwortlich war und schuf damit die rechtliche Grundlage für die Abgabepflicht der Registraturbildner. Auf Basis der „Rahmensystematik zur Bewertung staatlicher Registraturbildner“ und der „Rahmennomenklatur für die Kreis- und Stadtarchive“ erarbeiteten die einzelnen Archive Nomenklaturen, die alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Registraturbildner auswiesen⁵. Diese wurden gemäß den „Grundsätzen der Wertermittlung“ entsprechend ihren Aufgaben, des dort entstandenen Schriftgutes, der Überlieferungslage sowie der gesellschaftlichen und territorialen Besonderheiten in drei Wertkategorien eingestuft. Die Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, die für den Archivsprengel und den jeweiligen Bereich des gesellschaftlichen Lebens von Bedeutung waren, gehörten zur Wertkategorie I. Ihr Archivgut war grundsätzlich an die zuständigen Archive zu übergeben. Dagegen hatten nur ausgewählte Registraturbildner der Wertkategorie II archivwürdiges Schriftgut abzugeben, da sich ihre Tätigkeit meist in den Überlieferungen übergeordneter Registraturbildner widerspiegelte. Bei denen der Wertkategorie III entstand in der Regel kein Schrift-

3 Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 11. März 1976 (GBl. Teil I Nr. 10), § 3.

4 Ebd., § 1.

5 Vgl. Leitfaden für Archivare. Ratgeber für die praktische Arbeit in Verwaltungs-, Kreis- und Stadtarchiven, Staatliche Archivverwaltung des Ministeriums des Innern der DDR (Hrsg.), Berlin 1988, S. 102.

gut mit historischem Wert.⁶ Bewertungsgrundlage war das von der staatlichen Archivverwaltung herausgegebene Rahmendokumentationsprofil und bestenfalls das daraus abgeleitete Dokumentationsprofil des jeweiligen Staats-, Kreis- oder Stadtarchivs.

Die heutige brandenburgische kommunale Archivlandschaft ist geprägt vom Staatlichen Archivwesen der DDR. Auf Grundlage der Ministerialverordnung vom 26. Februar 1951 richtete man in der gesamten ehemaligen DDR in den im Zuge der Verwaltungsreform von 1952⁷ geschaffenen Kreisen Archive ein. Nach der Archivverordnung von 1965 gab es auf der kommunalen Ebene nur zwei Archivtypen: Kreisarchive und Stadtarchive.⁸ Mit der Verordnung über das staatliche Archivwesen der DDR vom 11. März 1976 waren mit den Stadtarchiven in erster Linie die Archive der Stadtkreise (kreisfreien Städte) gemeint. Kreisangehörige Städte konnten nur eigene Archive unterhalten, wenn diese als Endarchive von der Staatlichen Archivverwaltung bestätigt wurden. Beide Archivtypen, also die Kreis- und die Stadtarchive, waren gemäß den gesetzlichen Vorschriften für das Archivgut der in den Kreisen und Städten bestehenden staats- und wirtschaftsleitenden Organe, für das diesen nachgeordneten bzw. unterstellten Betrieben und Einrichtungen und ab 1976 auch für das der sozialistischen Genossenschaften einschließlich der kooperativen Einrichtungen zuständig. Die Kreisarchive hatten darüber hinaus nun auch das Archivgut der kreisangehörigen Städte sowie das der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übernehmen und zu verwalten. Die kommunalen Archive in der ehemaligen DDR waren also nie nur klassische Behördenarchive. Ihre Überlieferungen sollten viele Bereiche der lokalen Gesellschaft und Lebenswirklichkeit abdecken.

Das Archivgut der volkseigenen Wirtschaft war ebenfalls Bestandteil des staatlichen Archivfonds und unterlag damit auch den gesetzlichen Vorschriften zum Archivwesen. Kombinate und Großbetriebe mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung konnten eigene Betriebsarchive unterhalten, wenn diese von der staatlichen Archivverwaltung als Endarchive bestätigt wurden. War das nicht der Fall, mussten zentral- und bezirksgeleitete Betriebe ihr Archivgut an das territorial zuständige Staatsarchiv abgeben. Die Verantwortung für die archivwürdigen Unterlagen der kreisgeleiteten Betriebe

6 Vgl. Grundsätze der Wertermittlung für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut der sozialistischen Epoche in der Deutschen Demokratischen Republik, Staatliche Archivverwaltung im Ministerium des Innern der deutschen Demokratischen Republik (Hrsg.), Potsdam 1965.

7 Vgl. Gerald Kolditz, „Kommunalarchive“ in der DDR – Spielräume im staatlichen Archivwesen?, in: Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 53), Marburg 2011, S. 145–146.

8 Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 25. Juni 1965, II. Zuständigkeit der staatlichen Archive (GBl. II. Nr. 75).

oblag den ansässigen Kreis- oder Stadtarchiven.⁹ Die Ende der 1960er- und Anfang der 1970er-Jahre einsetzenden verstärkten Konzentrationsprozesse in der Wirtschaft führten zum Zusammenlegen von Betrieben und der Bildung von Kombinat, die dann zentral- oder bezirksgeleitet waren. Diese Entwicklung erreichte in den 1980er-Jahren auch die Dienstleistungsbereiche (z. B. Kraftverkehrskombinate gebildet aus Kraftverkehrs- und Instandsetzungsbetrieben und Nahverkehrsbetrieben). Die Folge war, dass nur noch wenige Industriebetriebe und Einrichtungen des produzierenden Gewerbes in die Zuständigkeit der Kreisarchive fielen.

Bewertung und Übernahme von Archivgut liquidierten Unternehmen

Die volkseigenen Betriebe der DDR wurden nach dem 1. Juli 1990 privatisiert und nicht wenige ziemlich schnell liquidiert. Die privatisierten Unternehmen erhielten die Verantwortung für die in ihren Archiven vorhandenen Überlieferungen.

Für die nach Handels-, Steuer- und Sozialrecht aufbewahrungspflichtigen Dokumente und das historische Schriftgut der sich in Liquidation befindlichen Firmen mussten Lösungen gefunden werden. Die Treuhandanstalt richtete daher für das Schriftgut der Unternehmen, die mit ihrer Beteiligung liquidiert wurden, 1991 Depots ein und erließ 1992 eine Arbeitsanweisung zur Archivierung dieser Unterlagen. Die legte unter anderem fest, dass kein Schriftgut an andere Archive weitergegeben werden darf, solange die Existenz eines Betriebes nicht geklärt war. Verkaufte die Treuhandanstalt eine Firma, gingen deren schriftliche Hinterlassenschaften auf den neuen Eigentümer über, der diese wiederum einem Archiv seiner Wahl anbieten konnte.¹⁰

Die DISOS GmbH übernahm 1995 die Verwaltung der Unterlagen liquidierten Unternehmen, wobei das Eigentum bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), der Nachfolgerin der Treuhandanstalt, verblieb. Gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mussten die Geschäftsunterlagen 10 Jahre nach Abschluss der Liquidation bzw. Vollendung des Konkursverfahrens aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist endete die Verantwortung der BvS für das Liquidationsschriftgut. Der Akteneigentümer, der Aktenverwalter und die Archivreferenten der Länder einigten sich, gestützt auf die Landesarchivgesetze,

⁹ Vgl. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976, I. Zuständigkeit der staatlichen Archive (GBl. I.Nr. 10).

¹⁰ Vgl. Katrin Verch, Wirtschaftsarchivwesen der DDR – Praxis und Nebenwirkungen, in: Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 53), Marburg 2011, S. 135–137.

dass für das archiwwürdige Wirtschaftsschriftgut die Landesarchive nach den bis 1990 geltenden Festlegungen zuständig sind.¹¹ Die im November 1996 unterzeichneten „Verfahrenshinweise zur Zusammenarbeit der DISOS-Landesdepots mit den Archivreferenten der neuen Länder“ regelten die Zuständigkeiten, die Bewertung und die Übergabe der Unterlagen an die Archive. Gemäß Punkt 3 dieses Papieres waren die archiwwürdigen Unterlagen, wenn nicht das Bundesarchiv verantwortlich war, an die jeweiligen Landesarchive zu übergeben. Die Archivreferenten der Länder konnten für die Übernahme auch ein kommunales Archiv, ein regionales Wirtschaftsarchiv oder ein anderes öffentliches Archiv vorsehen. Zur optimalen Gestaltung des Übernahmeprozesses sollte das Schriftgut bereits vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vom zuständigen Archiv bewertet werden.¹²

Der Archivreferent des Landes Brandenburg berief in Abstimmung mit dem Landesverband Brandenburg des Vereins deutscher Archivare e. V.¹³ eine Arbeitsgruppe, die ihn in Fragen der archivischen Zuständigkeit beraten sollte. Sie bestand aus jeweils zwei Vertretern des brandenburgischen Landeshauptarchivs und der brandenburgischen Kommunalarchive. Anhand der Verzeichnisse der im DISOS-Landesdepot verwahrten Unternehmensunterlagen bestimmte die Arbeitsgruppe von 1997 bis 2004, im Allgemeinen auf der Grundlage der zu DDR-Zeiten geltenden Vorschriften¹⁴, welcher Einrichtung das Archivgut der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft zur Bewertung vorzulegen war. Begründete Ausnahmen von den DDR-Zuständigkeitsregelungen gab es immer dann, wenn

- sich die Unterstellungsverhältnisse der Betriebe im Laufe der Zeit geändert haben,
- Überlieferungen in Archiven vorhandene Bestände ergänzen konnten oder
- die neuen wirtschaftlichen Begebenheiten nach 1990 dies erforderten.¹⁵

11 Vgl. Renate Schwärzel, Das Archiv- und Dokumentationszentrum Berlin-Brandenburg DISOS GmbH in Damsdorf, in: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 17/18 (2001), S. 28–29.

12 Vgl. Verfahrensweise zur Zusammenarbeit der DISOS-Landesdepots mit den Archivreferenten der Neuen Länder 1996, Kreisarchiv Barnim, ZWA 107473.

13 Im Jahr 2000 Umbenennung in Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.

14 Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das staatliche Archivwesen vom 19. März 1976, I. Zuständigkeit der staatlichen Archive Bestandsergänzung, Bewertung und Kassation; Rahmensystematik zur Bewertung der staatlichen Registraturbildner; Rahmennomenklatur für die Kreis- und Stadtarchive 1982.

15 Vgl. Rundschreiben des Brandenburgischen Landeshauptarchivs vom 27.01.1998 zur Bewertung von Ablieferungsverzeichnissen der liquidierten volkseigenen Betriebe, deren Schriftgut im Landesdepot Berlin-Brandenburg der DISOS GmbH eingelagert ist, Kreisarchiv Barnim, ZWA 107473.

Ziel dabei war es immer, nachvollziehbare Zuständigkeitsentscheidungen zu treffen, die Überlieferungen der ehemals in die Wertkategorie I eingestuften Betriebe zu sichern und Bestände nicht zu zersplittern.

Nach Festlegung der archivischen Verantwortlichkeit erhielten die zuständigen Stadt- und Kreisarchive von der DISOS GmbH die Ablieferungslisten zur weiteren Bewertung. Als erstes mussten sie nun entscheiden, ob sie von dem Betrieb überhaupt Unterlagen übernehmen. Fast alle Archive verfügten noch über ihre in den 1980er-Jahren erarbeiteten Nomenklaturen. Schaute man sich diese aber näher an, stellte man fest, dass in die archivische Zuständigkeit der brandenburgischen Kreis- und Stadtarchive nur sehr wenige volkseigene Betriebe fielen.¹⁶ Angeboten wurde den kommunalen Archiven daher auch zumeist Schriftgut ehemaliger volkseigener zentral- oder bezirksgeleiteter Registraturbildner der Wertkategorien II und III, welches das Brandenburgische Landeshauptarchiv nicht zur Bestandsergänzung benötigte. Da die Unternehmen in der Regel für den Archivsprengel eine gewisse Bedeutung hatten, und um die enormen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen nach 1989 so breit wie möglich abzubilden, bewerteten die Kommunalarchive alle angebotenen Bestände.

Die Auswahl der archivwürdigen Akten erfolgte anhand von Ablieferungs- bzw. Anbieterlisten. Leider war ziemlich offensichtlich, dass diese weder von archivfachlich vorgebildetem Personal erstellt noch die Datenerfassung in den Unternehmen archivfachlich begleitet wurde. Alle Listen waren nach einem ähnlichen Muster aufgebaut: Ordnernummer, Inhalt, Bemerkungen und Zeitraum. Die Inhaltsangaben reichten allerdings von einem Wort bis zu halbseitigen Wortgruppen. Ob sich die gemachten Angaben auf einzelne Akten oder Archiv- bzw. Umzugskartons bezogen, war nicht immer erkennbar. Die zuständigen Archive hatten die als archivwürdig bewerteten Unterlagen in den Anbieterlisten zu kennzeichnen, was aufgrund unzureichender Inhaltsangaben eher großzügig erfolgte.

Die Bewertungsverfahren verliefen trotz der geschilderten Schwierigkeiten bis 2007 relativ reibungslos. Zum 1. Juli 2007 wechselte der Archivdienstleister. Die Firma Rhenus Office Systems GmbH erhielt den Zuschlag für die weitere Verwaltung. Der Aufgabenübergang war nicht optimal und mit Informationsverlusten verbunden. Im Ergebnis mussten die Brandenburger Kommunalarchive die Bestände

¹⁶ Für den Bereich des Kreisarchivs Barnim waren das lediglich zwei volkseigene Betriebe des Bauwesens. Vgl. Nomenklatur Kreisarchiv Bernau 1981–1984, Kreisarchiv Barnim, E.1.RdKB 25807 und Nomenklatur Kreisarchiv Eberswalde 1984, Kreisarchiv Barnim, ZWA 3256.

	Archiv	Anzahl Firmen pro Archiv	Gesamtbestand (Karton)	Anzahl mit "A" bewertet (Karton)	Anzahl Lohn-/Personalunterlagen (Karton)
1	Kreisarchiv Barnim	15	402	91	160
2	Kreisarchiv Dahme-Spreewald	18	616	2	116
3	Kreisarchiv Elbe-Elster	20	769	131	189
4	Kreisarchiv Havelland	21	570	9	188
5	Kreisarchiv Märkisch-Oderland	32	1.110	49	290
6	Kreisarchiv Oberhavel	24	658	38	188
7	Kreisarchiv Oberspreewald-Lausitz	13	411	23	169
8	Kreisarchiv Oder-Spree	25	636	109	159
9	Kreisarchiv Ostprignitz-Ruppin	30	872	19	272
10	Kreisarchiv Potsdam-Mittelmark	13	219	2	85
11	Kreisarchiv Prignitz	18	490	97	133
12	Kreisarchiv Spree-Neiße	14	241	107	52
13	Kreisarchiv Teltow-Fläming	32	1.045	233	252
14	Kreisarchiv Uckermark	34	1.068	294	277
15	Stadtarchiv Brandenburg	15	423	132	163
16	Stadtarchiv Cottbus	19	743	29	153
17	Stadtarchiv Frankfurt/Oder	13	420	46	133
18	Stadtarchiv Potsdam	27	1.538	89	317
	insgesamt	383	12.231	1.501	3.295
19	Brandenburgisches Landeshauptarchiv	68	8.514	485	3.699

Abb. 1: Aufteilung der Unterlagen liquidierter THA/BvS Betriebe auf Brandenburger Archive, Stand 27. Mai 2014

von insgesamt 383 Betrieben ab 2010 bis 31. Mai 2014 noch einmal bewerten.¹⁷ (Abb. 1) Zu den über 12.000 laufenden Metern Schriftgut gehörten unter anderem Handels- und Kassenbücher, Buchungsbelege, Inventare, Bilanzen, Berichte und Statistiken, Leitungs- und Organisationsdokumente, Verträge, Bauakten und Unterlagen zur Altlastenerfassung. Mehr als ein Viertel waren Lohn- und Gehaltsunterlagen bis 1990, die gemäß § 28 f Abs. 5 SGB IV¹⁸ bis zum 31.12.2011 aufbewahrt werden mussten, um notwendige Rentenktenklärungen ehemaliger Mitarbeiter der Unternehmen zu gewährleisten. Der überwiegende Teil der Überlieferungen bestand jedoch aus Finanzbelegen jeglicher Art und konnte nach Ablauf der Auf-

17 Vgl. Katrin Verch, Wirtschaftsarchivwesen der DDR – Praxis und Nebenwirkungen, in: Neue Strukturen – bewährte Methoden? Was bleibt vom Archivwesen der DDR (Veröffentlichung der Archivschule Marburg 53), S. 140.

18 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung § 28 f Aufzeichnungspflicht, Nachweise der Beitragsabrechnung und der Beitragszahlung „(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet vorhandenen Entgeltunterlagen mindestens bis zum 31. Dezember 2011 vom Arbeitgeber aufzubewahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung erlischt, wenn der Arbeitgeber die Entgeltunterlagen dem Betroffenen aushändigt oder die für die Rentenversicherung erforderlichen Daten bescheinigt, frühestens jedoch mit Ablauf des auf die letzte Prüfung der Träger der Rentenversicherung bei dem Arbeitgeber folgenden Kalenderjahres, und wenn ein Unternehmen aufgelöst wird.“

bewahrungsfristen zur Kassation freigegeben werden. Ungefähr 12 % des Schriftgutes befanden die brandenburgischen Stadt- und Kreisarchive als archivwürdig.¹⁹

Die Aktenübergaben an die Archive begannen ab Mitte 2014 und waren bisher problembehaftet. Die von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) bestätigten „Regelungen für die Abgabe von Unterlagen liquidierter THA/BvS-Betriebe“ vom 9. Juli 2014 definieren die Art und Weise der Übergabe der archivwürdigen Unterlagen an die zuständigen Archive. Sie enthalten u. a. folgende Festlegungen:

- Überstellungstermine sind rechtzeitig, mindestens 15 Tage im Voraus, mit den Archiven abzustimmen.
- Für jeden Bestand ist ein Abgabeverzeichnis zu erstellen. Dabei ist jeder Akte die Aktennummer aus den bewerteten Anbieterlisten zuzuordnen.
- Sollten archivwürdig eingestufte Unterlagen nicht bei der Rhenus Office Systems GmbH aufgefunden werden, sind diese in einem Verzeichnis der Fehlpositionen auszuweisen.
- Das Archiv gleicht die tatsächlich übergebenen Akten mit dem Aktenabgabeverzeichnis und den auf den Anbieterlisten als archivwürdig gekennzeichneten Akten ab.²⁰

Auf Bitten der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv²¹ teilten Anfang 2015 10 der 14 Brandenburger Kreisarchive und 3 Stadtarchive ihre bei der Übernahme gemachten Erfahrungen mit. Demnach vereinbarte die Rhenus Office Systems GmbH mehr oder weniger rechtzeitig Übergabetermine und versandte die Abgabelisten im Vorfeld. Bereits anhand dieser stellten jedoch viele Archive fest, dass die von ihnen als archivwürdig bewerteten Akteneinheiten nicht mehr vollständig in den Archivdepots des Dienstleisters vorlagen. Zwei Stadtarchiven bot man für bisher noch nicht bewertete Bestände nur eine Komplettübernahme an. Nicht immer entsprach die angekündigte auch der tatsächlichen Abgabemenge. In wenigen Fällen wurde etwas Falsches geliefert. Schwierigkeiten bereitete oft der Abgleich des übergebenen Schriftgutes

19 Vgl. Informationsschreiben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) an die Direktoren der Landesarchive vom 30.06.2014 über den Stand der Bewertung des Schriftgutes der liquidierten Betriebe und die Vorbereitung der Übergabe an die Endarchive, Basisliste zu den Bewertungsergebnissen in Brandenburg Stand 27. Mai 2014.

20 Vgl. Regelungen für die Abgabe von Unterlagen liquidierter THA/BvS-Betrieben vom 9. Juli 2014.

21 Zum 1. März 2016 wurde die Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken Brandenburg als wissenschaftliche Einrichtung in den Fachbereich Informationswissenschaften der FH Potsdam (FHP) eingegliedert.

mit dem in den Abgabeverzeichnissen aufgeführten und in den Ablieferungs- oder Anbieterslisten als archivwürdig gekennzeichneten. Das passierte immer dann, wenn Unterlagen fehlten und Akten keine oder nur unvollständige Aktentitel oder Signaturen aufwiesen. Natürlich gab es auch ganz reibungslose Übergaben ohne irgendwelche Beanstandungen.²²

Die unsachgemäße Erfassung der Akten erschwerte nicht nur die Bewertung, sie bedeutete auch einen erheblichen Mehraufwand bei der Übernahme in die zuständigen Archive. Weder die Daten der Anbieters- noch die der Abgabelisten können ohne Weiteres für eine fachgerechte Verzeichnung herangezogen werden. In einigen Fällen sind aus den wahllosen Ablieferungseinheiten erst einmal Verzeichnungseinheiten zu bilden. Hätte man die Unterlagen nach archivischen Gesichtspunkten erfasst, verwaltet und für die Übergabe vorbereitet, wäre die Erschließung heute unkomplizierter und schneller zu realisieren.

Bis 1990 konnten die brandenburgischen Kreis- und Stadtarchive zumeist aus personellen und materiellen Gründen nur wenige Unterlagen der in ihren Nomenklaturen festgeschriebenen Betriebe und Genossenschaften übernehmen. Anfang der 1990er-Jahre wurde allerdings einigen Archiven von diesen und anderen der Wirtschaft zuzurechnenden Registraturbildnern Schriftgut angeboten. Von den heute 14 Kreisarchiven und 4 Archiven der kreisfreien Städte im Land Brandenburg verwalteten 2001 11 Einrichtungen Bestände des produzierenden Gewerbes bzw. der Industrie, 10 Überlieferungen der genossenschaftlichen Landwirtschaft und 9 von Handwerksbetrieben.²³ Dabei erfolgte eher selten eine aktive Einwerbung von Archivgut.

Alle brandenburgischen Archive sind sich einig, dass die archivwürdigen Unterlagen der liquidierten THA/BvS-Betriebe ihren Archivbestand ergänzen und bezüglich des regionalen Wirtschaftslebens bestehende Überlieferungslücken zu schließen helfen. Sie dokumentieren Teile der industriellen, aber auch der landwirtschaftlichen Entwicklung des Archivsprengels in der DDR-Zeit, mitunter sogar davor, während des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs und nach 1990. Natürlich sind die Unterbringung und die Bearbeitung dieser Neuzugänge für viele Einrichtungen eine große Herausforderung.

²² Vgl. Erfahrungen der Brandenburger Kommunalarchive bei der Übernahme von Unterlagen liquidierten THA/BvS-Betriebe. Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken beim Brandenburgischen Landeshauptarchiv, 2015.

²³ Vgl. Uwe Schaper (Hrsg.), Kurzübersicht über die Archivbestände der Kreise, Städte und Gemeinden im Land Brandenburg, in: Quellen, Findbücher und Inventare des Brandenburgischen Landeshauptarchiv Bd. 10, Frankfurt am Main 2001.

	Firmenname	Frühere Bezeichnung/Name der Firma	Gesamtbestand AE Rhenus	Gesamtbestand Ifm Rhonus	positiv bewertet AE	Übernahme AE	Übernahme Ifm
1	Barnimer Baumschulen GmbH	VEG Gartenbau Biesenthal Staatlich anerkannter Spezialbetrieb für Baumschulen	405	71,28	56	49	4
2	Bauelemente GmbH Eberswalde	VEB Bauelemente Eberswalde	206	18,13	40	33	2,2
3	Blomediin Forschung Institut GmbH	VEB Versuchstierproduktion	182	16,02	85	71	3,7
4	Eberswalder Gesellschaft für Handel und Dienstleistungen mbH	Volkseigener Einzelhandelsbetrieb (HO) Eberswalde	239	21,03	51	32	2,4
5	Finowtal Chemische Werke GmbH	VEB Chemische Fabrik Finowtal	561	49,37	128	119	9,3
6	Gut Agrarproduktions und -handels GmbH Lichterfelde	VEG Pflanzenproduktion Lichterfelde	170	14,96	39	34	2,6
7	Gut Tierproduktions GmbH Groß Schönebeck	Volkseigenes Gut Schluft	162	14,26	51	21	1,6
8	hatrap GmbH i.A.	VEB Palettenbau Friedrichswalde	14	1,23	6	4	0,3
9	INTEC-Bau GmbH	VEB Frischeierproduktion Bernau	83	7,3	30	30	1,6
10	Joachimsthaler Fisch GmbH	VEB Binnenfischerei Frankfurt (Oder)	246	21,65	88	34	3
11	Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsgut GmbH Finowfurt	Volkseigenes Gut Finowfurt	397	34,94	115	108	8
12	Maschinenguß Britz GmbH	VEB Eisengießerei Hans Ammon Britz					
13	Metallaufbereitung Eberswalde GmbH	VEB Metallaufbereitung Eberswalde	341	30,01	37	16	1
14	OBEMA-Handelsgesellschaft mbH	VEB Spezialhandel	78	6,69	35	1	0,1
15	OVER-ALL Handelsgesellschaft mbH	Volkseigener Einzelhandelsbetrieb (HO) Bernau					
16	Schweinezucht und -mast Eberswalde GmbH	VEB Schweinezucht und -mast Eberswalde	228	20,6	39	32	2,6
	insgesamt		3.310,0	327,47	800	584	42,4

Abb. 2: Übersicht der vom Kreisarchiv Barnim übernommenen Unterlagen liquidierter THA/ BvS Betriebe

Wirtschaftsüberlieferungen im Kreisarchiv Barnim

Dem Kreisarchiv Barnim wurden von 16 Firmen Unterlagen zur Bewertung vorgelegt. Nur ein Betrieb war in unserer alten Nomenklatur verzeichnet und das in der Wertkategorie II. Trotzdem stellen alle 15 bereits übernommenen und der eine noch ausstehende Bestand eine Bereicherung der Gesamtüberlieferung dar. Sie bilden einen Querschnitt der für unseren Landkreis ehemals typischen Wirtschaftszweige: Metallverarbeitende Industrie, Chemische Industrie und Land- und Forstwirtschaft.

Die Eberswalder Region ist die älteste Industrielandschaft Brandenburgs. Entlang der Finow, dem späteren Finowkanal, etablierten sich schon zwischen 1603 und 1700 drei Hammerwerke, im 18. Jahrhundert kam eine Papiermühle dazu. Viele Werksanlagen wurden um 1800 erneuert und erweitert sowie nach 1850 zu modernen Industriebetrieben ausgebaut. Bis zum Ende des 1. Weltkrieges entstand am Finowkanal ein dichtes Industriesiedlungsband, das Zeitgenossen als „Märki-

ches Wuppertal“ bezeichneten.²⁴ Nach 1945 blieb die Region bis zur Wende ein industrielles Zentrum. Darüber hinaus entwickelte sich der Barnim während der DDR-Zeit zu einem agrarwirtschaftlichen Standort. Von Bedeutung, teilweise sogar über die Landesgrenzen hinaus, waren die land- und insbesondere die forstwirtschaftlichen Forschungseinrichtungen.

Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Archivsprengels finden sich natürlich auch Quellen in den kommunalen Überlieferungen. Nur von einigen wenigen Betrieben, wie z. B. dem Hüttenwerk Hoffmann & Motz in Eberswalde und der Dachpappenfabrik Ihmsen & Lingner GmbH in Finow, waren Bestandsfragmente vor 1990 in das Kreisarchiv gelangt. Für das Archivgut der meisten Industriebetriebe unseres Kreises waren aber entweder von der staatlichen Archivverwaltung bestätigte Archive der Kombinate oder das Brandenburgische Landeshauptarchiv zuständig.

Nach 1990 konnten wir von einer Privatperson archivwürdiges Schriftgut der LPG „Theodor Körner“ Bernau übernehmen. Obwohl die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgabepflichtig an die Kreis- und Stadtarchive waren, befand sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht ein einziger derartiger Bestand in unserem Archiv. Besonders erfreulich war, dass uns von der Walzwerk Finow GmbH, ein aus der traditionsreichen metallurgischen Industrie des Finowtals entstandenes Unternehmen, nach deren Insolvenz Unterlagen angeboten worden sind.

Eine zeitnahe und fachgerechte Erschließung der von der Rhenus Office Systems GmbH übergebenen 50 laufenden Meter archivwürdiger Unterlagen der liquidierten THA/BvS-Betriebe kann das Kreisarchiv Barnim momentan nicht gewährleisten. Der mangelhafte Ordnungszustand und die unzureichenden Aktentitel bedingen eine komplette Neuerschließung des gesamten übernommenen Archivgutes. Für die Ordnung und Verzeichnung sind pro laufenden Meter Akten um die 30 Stunden einzuplanen. Für das gesamte übergebene Archivgut würden diese Arbeiten etwa die Jahresarbeitszeit eines Vollzeitangestellten binden. Daher prüfen wir zurzeit Möglichkeiten der Fremderschließung.

Das Kreisarchiv Barnim wird sich auch in der Zukunft nicht aktiv um Wirtschaftsbestände bemühen. Denn auch wir müssen, wie alle anderen Kommunalarchive, mit unseren Ressourcen, seien es Platz oder Personal, sorgsam umgehen. Bietet man uns aber interessante Überlieferungen an, sind wir gerne bereit, diese zu übernehmen.

²⁴ Vgl. Ilona Rohowski, Land Kreis Barnim, Teil: 1 Stadt Eberswalde, in: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland. Denkmale in Brandenburg (Band 5.1), Worms 1997, S. 205.

Überlegungen zur Aussonderung aus den elektronischen Gewerberegistern

von Peter Worm

Während in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung die Umstellung auf elektronische Fachverfahren erst nach und nach erfolgt, ist die elektronische Gewerbe­registerführung bereits seit über 20 Jahren üblich und dementsprechend weit verbreitet. Auf die Archivwürdigkeit von Gewerbe­registerdaten wurde bereits mehrfach hingewiesen,¹ sie führen inhaltlich die Überlieferung der Gewerbe­karteen fort und ermöglichen es z. B., detaillierte Aussagen zur Wirtschafts­geschichte einer Stadt oder Gemeinde zu treffen.

Da sich aus dem Archivgesetz des Landes NRW für die Archive die Pflicht ergibt, Archivgut „in seiner Entstehungsform zu erhalten“ und „auf Dauer sicher zu verwahren“,² müssen Mittel und Wege gefunden werden, um diese elektronischen Unterlagen archivfachlich korrekt und rechtssicher übernehmen, speichern und erhalten zu können. Aufgrund des digitalen Ursprungs der Akten führt hier also kein Weg an einer elektronischen Archivierung vorbei. Die nachfolgenden Überlegungen wurden beispielhaft am Verfahren GERISweb, einem Produkt des südwestfälischen kommunalen Rechenzentrums citkomm entwickelt, jedoch sind die Überlegungen übertragbar auf vergleichbare Fachverfahren wie z. B. Migewa. Es sind Ergebnisse des „Unterarbeitskreis Archiv“ des Strategieausschusses der citkomm, zu dem regelmäßig archivische und Rechenzentrums­Vertreter aus der Kooperation Südwestfalen-IT zusammen kommen. Das LWL-Archivamt für Westfalen nimmt bei diesen Treffen eine beratende Rolle ein.

Aufbewahrungsfrist

Es existiert keine bundesweit einheitliche Regelung für die Aufbewahrungsfrist der Gewerbeunterlagen. Die Gewerbeordnung verweist in § 14 Abs. 11 vielmehr auf die Datenschutzgesetze der Länder: „Für das Ändern, Sperren oder Löschen der nach den Abs. 1–4 erhobenen Daten gelten die Datenschutzgesetze der Länder“,

1 Z. B. A. Fercho/S. Pätzold, Die Erfassung und Bewertung elektronischer Fachverfahren der Stadtverwaltung Bochum – Ein Werkstattbericht, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 81 (2014), S. 40–47: http://www.lwl.org/waa-download/archivpflege/heft81/40-47_fercho_paetzold.pdf. Allg. auch hier: http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Archivamt/Archiv_IT/Elektronische_Fachverfahren [Stand: 06.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

2 Vgl. Archivgesetz Nordrhein Westfalen in der letzten Änderung vom 16.09.2014, § 5 Abs. 1.

die bekanntermaßen keine konkreten Regelungen zu den Fristen beinhalten. Zum Teil gibt es untergesetzliche Bestimmungen oder Erfahrungswerte für die Aufbewahrung:

- Der KGSt-Aktenplan und der bayerische Einheitsaktenplan empfehlen zehn Jahre nach Abmeldung des Gewerbes.³ An diesen Werten wird man sich in Nordrhein-Westfalen orientieren, da es bisher keine anderen Festlegungen von ministerieller Seite gibt.
- In den Bundesländern Hessen und Baden-Württemberg liegen ministerielle Erlasse vor, die in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen von einer fünfjährigen Aufbewahrungsfrist ausgehen. Dem hessischen Erlass vom 11.12.2000 liegt ein Gutachten des Landesdatenschutzbeauftragten zugrunde,⁴ der die wichtigsten Argumente nennt und gegeneinander abwägt:

„Ich teile die Auffassung des Regierungspräsidiums Kassel, wonach die Vorschrift des § 14 GewO neben der Überwachung der Tätigkeit der Gewerbetreibenden auch anderen Zwecken dient, nämlich arbeitsschutzrechtlichen, berufsrechtlichen, statistischen und steuerrechtlichen. Eine unverzügliche Löschung der Daten der Gewerbeanzeige bei Abmeldung des Gewerbes halte ich deshalb für nicht sachgerecht. Allerdings teile ich nicht die Auffassung des Regierungspräsidiums Kassel, wonach Daten aus abgemeldeten Gewerben für zukünftige mögliche Untersuchungsverfahren herangezogen werden können. Entweder hat ein Betroffener früher sein Gewerbe zuverlässig ausgeübt, dann ist der Rückgriff nicht erforderlich; oder der Gewerbetreibende war unzuverlässig oder ungeeignet. Dann hätte ihm das Gewerbe nach § 35 GewO untersagt werden müssen, was nach § 149 Abs. 2 GewO einen entsprechenden Eintrag in das Gewerbezentralregister nach sich gezogen hätte. Eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister kann die Gewerbebehörde in einem Untersuchungsverfahren jederzeit erhalten. Deswegen halte ich die Zehnjahresfrist im Einklang mit den meisten anderen Datenschutzbeauftragten für zu lang. Eine Aufbewahrung von fünf Jahren ist angemessen und verhältnismäßig.“

³ Die 10-Jahresfrist ergibt sich aus dem KGSt-Aktenplan Version V2015.1 (nach Anmeldung als EXCEL-Liste unter <http://www.kgst.de>), Hauptgruppe „12.20 Gewerbeangelegenheiten“ und dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter, vgl. <http://www.gda.bayern.de/uploads/media/eaplafb-2011.pdf>, unter ApIz 8220.

⁴ Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat diese Frist mit Erlass vom 11.12.2000 für die Gewerbebehörden verbindlich festgelegt, vgl. https://www.datenschutz.hessen.de/_old_content/tb29/k14p1.htm.

Gleich, ob man der 10- oder der besser begründeten 5-Jahres-Frist folgt, sind heute schon eine große Menge an Datensätzen in allen Kommunalverwaltungen anbieterreif und müssen zeitnah in die archivische Zuständigkeit überführt werden, um dem Datenschutz und den dort begründeten Lösungsverpflichtungen zu entsprechen. Welche technischen Möglichkeiten bieten sich für die Aussonderung, welche Vor- und Nachteile bringen die Varianten mit sich?

Mögliche Wege der Datenübermittlung und -archivierung

Entgegen erster Annahmen eignet sich das Standardformat DATML/RAW⁵ (ehemals XGewerberegister), das seit dem 01.01.2015 verpflichtend als Datenformat für alle Gewereregisteranwendungen vorgeschrieben ist, nicht gut zur Datenübermittlung in ein elektronisches Langzeitarchiv. Hauptgrund dafür ist, dass viele Informationen in kodierter Form in DATML/RAW abgelegt werden (vgl. Abb. 1). So wird z. B. der Tätigkeitsbereich in Form eines Branchenschlüssels abgelegt (90.04.1 steht für „Theater- und Konzertveranstalter“), die eine Identifizierung der Branche nur in Verbindung mit den jeweils gültigen Branchentabellen erlauben.⁶ Wenn die Akten in DATML/RAW ausgesondert würden, müssten alle innerhalb der Aussonderungsportion benutzten Branchentabellen mit archiviert werden. Um die Verständlichkeit der zu erhaltenden Informationen sicherzustellen, müssten die jeweils für An-, Um- und Abmeldung genutzten Schlüsselverzeichnisse in jedes Archivinformationspaket (AIP), das pro Betriebsstätte gebildet wird, eingebettet werden. Das ist aufwendig und führt zu einer hohen Redundanz der zu speichernden Daten.

Alternativ müssten an DATML/RAW orientierte XML-Daten erstellt werden, bei denen der Klartext an die Stelle der Zahlenschlüssel geschrieben wird. Dieser Weg würde dazu führen, dass die XML-Daten nicht gegen ein DATML/RAW-Schema validiert werden könnten (oder zusätzliche gesonderte, „archivische“ Schemata entwickelt werden müssten). Diesen Weg hat die AG Archivschnittstellen beim DV-Verbund Baden-Württemberg eingeschlagen. Der Vorteil einer XML-basierten Aussonderung besteht in der leichteren technischen Nachnutzbarkeit der archivierten Daten. Mit Hilfe von sog. XSLT-Transformationen können aus dem archivierten XML-Datenstrom vorzeigbare, menschenlesbare Dokumente zur Anzeige gebracht werden (z. B. für

5 Das Datenformat DATML/RAW (= **Data** Markup Language – **Raw** Data) wurde ursprünglich vom Statistischen Bundesamt für die Lieferung statistischer Rohdaten entwickelt. Zu DATML/RAW vgl. http://www.statspez.de/service/downloads/DatML/raw/v2_0/datml-raw-2_0-spezifikation.pdf.

6 Einen Überblick zu den deutschen und europäischen Einteilungen und Gruppierungen der Tätigkeiten, Gewerbe und Dienstleistungen erhält man auf den Seiten des Statistischen Bundesamtes unter: <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Klassifikationen.html>.

```

<date>
  <cm name="BildungArt">
    <wert>0</wert>
  </cm>
  <cm name="Inkorrrektur">
    <wert>0</wert>
  </cm>
  <cm name="Gesamdschlüssel">
    <wert>04011090</wert>
  </cm>
  <cm name="AGSSchlüsselVerzeichnis">
    <wert>AG0092002</wert>
  </cm>
  <cm name="Gesamdschlüssel">
    <wert>0473456</wert>
  </cm>
  <cmpr name="Gewerbe">
    <cm name="Betrieb">
      <cm name="EintragungName">
        <wert>Beta Markt GmbH samp. Co. HD</wert>
      </cm>
      <cm name="Eintragungserfassungsart">
        <wert>Vertriebsoffizieller Bremen</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsArt">
        <wert>2201</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsOrt">
        <wert>Bremen</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsPLZ">
        <wert>28135</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsArt">
        <wert>0</wert>
      </cm>
      <cm name="Gerichtsschlüssel">
        <wert>04111</wert>
      </cm>
      <cm name="AGSSchlüsselVerzeichnis">
        <wert>00001203</wert>
      </cm>
      <cm name="Rechtsformschlüssel">
        <wert>230</wert>
      </cm>
      <cm name="IUBSchlüsselVerzeichnis">
        <wert>IUB1203</wert>
      </cm>
    </cm>
  </cmpr>
  <cmpr name="AnzahlBeteiligte">
    <wert>3</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="AnzahlVollzeitBeschaeftigte">
    <wert>4</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="AnzahlTeilzeitBeschaeftigte">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="BetriebsArtIndustrie">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="BetriebsArtHandwerk">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="BetriebsArtHandel">
    <wert>1</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="BetriebsArtSonstiges">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="NiederlassungsArt">
    <wert>1</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="InstAutomatenAufsteller">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="InstInaugewerbe">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="InstMehrgewerbe">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="InstMehrgewerbe">
    <wert>0</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="Anschickl">
    <cm name="Strasse">
      <wert>Hansseelstr.</wert>
    </cm>
    <cm name="HausN/Von">
      <wert>19</wert>
    </cm>
  </cmpr>
  <cmpr name="PLZ">
    <wert>28305</wert>
  </cmpr>
  <cmpr name="Ort">
    <wert>Bremen</wert>
  </cmpr>
  </cmpr>
  <cmpr name="BeteiligteFirma">
    <cmpr name="Betrieb">
      <cm name="EintragungName">
        <wert>ABC-GmbH</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsArt">
        <wert>7815</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsOrt">
        <wert>Hannover</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsPLZ">
        <wert>30175</wert>
      </cm>
      <cm name="EintragungsArt">
        <wert>0</wert>
      </cm>
      <cm name="Gerichtsschlüssel">
        <wert>034316</wert>
      </cm>
      <cm name="AGSSchlüsselVerzeichnis">
        <wert>0001203</wert>
      </cm>
    </cmpr>
    <cmpr name="BeteiligtePerson">
      <cm name="PersonFunktion">
        <wert>5</wert>
      </cm>
      <cm name="AnredeSchlüssel">
        <wert>03</wert>
      </cm>
      <cm name="AGSSchlüsselVerzeichnis">
        <wert>00011995</wert>
      </cm>
      <cm name="Familienname">
        <wert>Schlager</wert>
      </cm>
      <cm name="Vorname">
        <wert>Martins</wert>
      </cm>
      <cm name="Geburtsort">
        <wert>1</wert>
      </cm>
      <cm name="Geburtsdatum">
        <wert>15121944</wert>
      </cm>
      <cm name="Geburtsort">
        <wert>Karlshafen</wert>
      </cm>
    </cmpr>
  </cmpr>

```

Abb. 1: Ausschnitt aus einer DATML/RAW-Datei

die Ausgabe in Form von Dissemination Information Packages nach OAI). Diese Transformationsregeln müssen allerdings, genauso wie die im Exportprozess verwendeten archivischen XML-Schemata regelmäßig angepasst und gepflegt werden.

Einfacher ist die Orientierung an den amtlichen Formularen für An-, Um- und Abmeldungen von Gewerben. Diese werden in den Fachanwendungen in PDF-Format vorgehalten, in denen die kodierten Anteile der Daten zur Laufzeit im Klartext dargestellt werden. Diese können entweder direkt durch die Fachanwendung oder im Ingest-Prozess in langzeitstabile PDF/a 1b gewandelt werden. Da keine Transparenzen, Layer oder andere schwer nach PDF/a 1b überführbare Eigenschaften in den ursprünglichen PDFs genutzt werden, dürfte diese Konvertierung erfahrungsgemäß unproblematisch ablaufen.

Die Einzeldokumente werden zu Inhaltlichen Einheiten (IE) formiert, wobei als aktenbildendes Kriterium die Betriebsstätte genutzt wird. Nach diesem Ordnungskriterium ist auch die Registerführung in den Fachanwendungen organisiert; die zugehörigen Dokumente lassen sich leicht über eine charakteristische Gewerbe-registernummer identifizieren und im Aussonderungsvorgang zusammenführen.

1 Ordner pro Lieferung Name = TID		4a2d167a-0047-434b-a7bb-42f4d55708e	
1 - n Ordner / Inhaltlicher Einheit		0c257bbc-94f0-4059-bc2e-e6a293c3...	02.12.2014 12:14 Dateiordner
1 - n Dateien (ggf. mit einem Aktendeckblatt - hier: „infosheetpdf“ - , das die wesentlichen Metadaten der Einheit enthält)		6c50e4ec-02bc-4424-b7ef-79d0193b	02.12.2014 12:17 Dateiordner
		infosheet-0fe6edcf-2a8f0-4c39-a63c-9...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 2 KB
		doc-fe6561cc-6526-49a8-b271-8f3abf...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 24 KB
		doc-c24db49f-ed7e-45b-9633-13833...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 36 KB
		doc-29639814-6705-4746-8754-6e05...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 247 KB
		doc-5490dec5-bd2e-4d60-9a5b-0ec...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 15 KB
		doc-1110b699-147c-4a84-94ee-0da1...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 25 KB
		doc-83d215e9-c4e7-4885-b2b5-e473...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 35 KB
		doc-55842bce-a6a9-405e-9e9f04d7...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 24 KB
		doc-34cd701-851f4e9f8d90-5656b4...	02.12.2014 12:17 Adobe Acrobat... 1.626 KB
1 Datei „xdomea2.xml“, die alle Strukturdaten und Metadaten der Lieferung umfasst		8c95bffc-204e-4671-917a-f70fa35b9...	02.12.2014 12:15 Dateiordner
		62bba932-7552-43ee-9f69-273b512f...	02.12.2014 12:12 Dateiordner
		85a68a7c-cbdf-4c1e-9a1b-5a114dc0...	02.12.2014 12:16 Dateiordner
		e2dd3fa4-2c3a-4526-8abe-cf4d03d8...	02.12.2014 12:12 Dateiordner
		e4c89555-626-46d-d-bb12-07b70a68...	02.12.2014 12:14 Dateiordner
		f8e1c056-eeae-4a03-87e5-7e687320f...	02.12.2014 12:17 Dateiordner
		fb311596-8a8b-4409-b24e-5b115d09...	02.12.2014 12:16 Dateiordner
		xdomea2.xml	XML-Datei 141 KB

Abb. 2: Schematische Darstellung einer Aussonderungsportion nach XDomea 2/Nachrichtentyp 0503

Eine so gebildete Inhaltliche Einheit für das elektronische Langzeitarchiv soll also aus allen Dokumenten (An-, Um- und Abmeldungen) gebildet werden, die derselben Registernummer zugeordnet sind. Die Laufzeit der Inhaltlichen Einheit wird aus dem Datum des ältesten Dokuments (üblicherweise Gewerbeanmeldung) und dem Datum des jüngsten Dokuments (üblicherweise Gewerbeabmeldung) zusammengestellt. Die so gebildeten „Betriebsstättenakten“, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist und die als archivwürdig betrachtet werden, werden in einer Akzesion/Lieferung zusammengefasst, aus dem Produktivsystem ausgesondert und in das elektronische Langzeitarchiv übermittelt.

Die Datenübermittlung an das elektronische Langzeitarchiv erfolgt über eine normierte XDomea2.2-Schnittstelle.⁷ Über den XDomea-Nachrichtentyp 0503 werden die Daten ins Langzeitarchiv übermittelt. Nach der erfolgreichen Übermittlung und Speicherung der ausgesonderten Daten im elektronischen Langzeitarchiv erzeugt das Langzeitarchiv eine Erfolgsmeldung im XDomea-Nachrichtentyp 0506. Erst nach Erhalt dieser Erfolgsmeldung dürfen die Daten im elektronischen Fach-

⁷ Zu XDomea v. 2.2.0 siehe <https://www.xrepository.deutschland-online.de/Inhalt/urn:uuid:0e13664e-6df5-4d1f-8397-e1eed87a0d4a.xhtml>. Das im LWL-Archivamt eingesetzte Langzeitarchivsystem DiPS.kommunal unterstützt dabei die XDomea-2-Schnittstelle „Aussonderung. Aussonderung.0503“ zur Anlieferung strukturierter Daten und die Schnittstelle „Aussonderung. AussonderungImportBestaende.0506“ für eine Quittierung der erfolgreichen Aktenübernahme.

verfahren vernichtet werden. Auf diese Weise ist gesichert, dass bei einem nicht erfolgreichen Ingestprozess die Aussonderung erneut angestoßen werden kann. Die Löschung im produktiven Gewereregister muss aus Datenschutzgründen abschließend aber auf jeden Fall erfolgen.

Notwendige Metadaten

Um die Auffindbarkeit der Registereinträge und die Nachvollziehbarkeit der Akzession (Lieferung) im zuständigen Kommunalarchiv sicherzustellen, sollten folgende Metadaten ausgegeben werden:

Für die Lieferung/Akzession:

- Aussondernde Stelle
- Transaktion-ID als GUID (TID)

Für die Akteneinheit/Inhaltliche Einheit:

- Registernummer im Gewereregister = Aktenzeichen
- Handelsregistereintrag/Handelsregisternummer (so vorhanden)
- letzter Name (sowohl der natürlichen als auch der juristischen Person, wenn möglich alphabetisch sortiert)
- letzte Adresse der Betriebsstätte, zugeordnet zum Namen
- angemeldete Tätigkeit/Branchentext (s. o.) im Klartext
- Adressen der Wohnung des Anmeldenden bzw. der Hauptniederlassung

Für die abgelegten Dokumente:

- Dokumentart (Anmeldung/Ummeldung/Abmeldung, ggf. ergänzt um die Kategorie „Anlass“ – z. B. Erbschaft, Eigentümerwechsel etc.)
- Dokumentdatum

Es ist zu überlegen, ob zentrale Metadaten zusätzlich auf einem Aktendeckblatt ausgegeben und der Betriebsstättenakte vorangestellt werden. Das hat den Vorteil, dass die erzeugten AIPs noch robuster gegenüber Krisensituationen sind, da sie notfalls in analoge Umgebungen ausbelichtet und trotzdem voll verständlich bleiben können. Zusätzlich schafft man hierdurch einen Ort, an den Daten aus der Sachbearbeitung gespeichert werden können, die sich nicht auf den Meldebögen finden.

Die Bestandserhaltung der AIPs ist nach heutiger Einschätzung ebenso wie die Generierung von Nutzungspaketen (DIPs nach OAIS) vergleichsweise trivial. Nach-

teil dieses Aussonderungsweges ist, dass die unmittelbare technische Auswertbarkeit der Registerdaten verloren geht.

Langzeitarchiv und Erschließungssoftware

Analoge Übernahmen der Gewerbekartei erfahren in den Archiven i. d. R. keinerlei tiefere Erschließung. Sie können ähnlich wie die Meldekarteien den Nutzern nicht als Ganzes zur Durchsicht übergeben werden, da sie naturgemäß eine Vielzahl an personenbezogenen Daten enthalten, die unterschiedlichen Schutzfristen unterliegen. Im Zweifel muss die Frist der am längsten zu schützenden Karteikarte für die Festlegung der Schutzfrist der Gesamtkartei herangezogen werden. Der zuständige Archivar/die zuständige Archivarin muss also selbst Einsicht in die Kartei nehmen und daraus beauskunften. Dafür ist selbstverständlich ein zweiter Rechenschritt innerhalb der alphabetisch sortierten Kartei notwendig.

Präfix:	Num.: 199	Suffix:	Nummer: 199	Signatur: Soe.OA 199
Altsignatur:		Provenienz:		
Hybrid: <input type="checkbox"/>		Kurztitel: Karl Wilh. Schrade Elektronik KG phG	Umfang:	Laufzeit: 1995-2000
Name des Gewerbes / des Gewerbetreibenden: Karl Wilh. Schrade Elektronik KG phG		Gewereregisternummer: 1199500188		
Adresse des Gewerbes / des Gewerbetreibenden: Ferdinand-Gabriel-Weg 12, 59494 Soest		Handelsregistereintrag: Soest H RA 1692		
Adresse der Hauptniederlassung: Ferdinand-Gabriel-Weg 12, 59494 Soest		Angemeldete Tätigkeit: Herstellung und Vertrieb von Elektronischen Steuergeräten		
Beteiligte Personen:				
Verweis:		Bemerkung:		

Abb. 3: Exemplarisch befüllte Erfassungsmaske aus ACTAprö

In der elektronischen Welt wird das einfacher: Die Inhaltlichen Einheiten aus dem Langzeitarchiv werden zu einzelnen Verzeichnungseinheiten, denen je eigene Schutzfristen zugewiesen werden können. Eine Recherche ist in einem Zug gezielt möglich, Voraussetzung ist aber, dass eine entsprechende Übernahme der Basiserschließungsinformationen erfolgt. Diese Daten fallen – ebenso wie ein Report über die übernommenen Daten als PDF – in Form einer XML-Datei im Zuge der erfolgreichen Übernahme ins Langzeitarchiv an. Exemplarisch wurde ein Datenmapping (also eine Zuweisung der XML-Datenfelder) für die Erschließungssoftware ACTApro durchgeführt; dabei wurden automatisiert Verzeichnungseinheiten angelegt, die in Abb. 3 aufgeführten zentralen Metadaten, über die eine Recherche möglich sein soll, in die Erschließungssoftware übernommen und die Information „Branche“ für eine vorläufige Klassifikation genutzt. So stehen für die archivische Recherche alle „Theater- und Konzertveranstalter“ – um beim oben genannten Beispiel zu bleiben – zusammen, sodass auch sachthematische Anfragen in Zukunft leichter beantwortet werden können.

Der Aufruf der Inhaltlichen Einheit im Langzeitarchiv funktioniert über den Klick auf „eLan-Viewer“. Hierdurch wird mit Hilfe einer GUID, also einer eindeutigen technischen Kennung, über einen Webservice die entsprechende(n) Repräsentation(en) im Langzeitarchiv zur Anzeige gebracht. Für den Benutzer im Lesesaal wird es entsprechende Zugriffsmöglichkeiten geben, insofern Schutzfristen einer unmittelbaren Nutzung nicht entgegenstehen.

Zusammenfassung

Im Unterarbeitskreis Archiv ist es gelungen, ein tragfähiges Konzept für die Aussonderung der elektronischen Gewerberegister zu entwickeln. Der Lösungsansatz wird derzeit im Zusammenspiel mit GERISweb zur Produktreife gebracht und dann hoffentlich auch in anderen Softwarelösungen realisiert. Die Vorgehensweise kann sicher als exemplarisch für die Archivierung weiterer kommunaler Fachverfahren gelten. Hierbei ist vor allem die erfolgreiche Zusammenarbeit der kleinen und mittelgroßen Archive untereinander als auch mit den entsprechenden Rechenzentren als Erfolgsfaktoren zu benennen. Praktikable Arbeitsfortschritte können also nicht nur „die großen Player“ erzielen, sondern sie sind auch in kommunaler Kooperation auf regionaler Ebene möglich. Eine koordinierende Funktion des LWL-Archivamts für Westfalen hat sich als flankierender Faktor bewährt; in Baden-Württemberg haben die großen Stadtarchive und die Kreisarchive diese Rolle bei der AG Archivschnittstellen übernommen.

Die Kommunen und ihre Töchter – Überlieferungsbildung in Zeiten städtischer Ausgründungen. Ein Erfahrungsbericht aus der Landeshauptstadt Hannover

von Cornelia Regin/Christian Heppner

Im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Hannover für das Jahr 2015 heißt es im Vorwort:

„Die Landeshauptstadt erfüllt einen großen Teil ihrer kommunalen Aufgaben außerhalb der ‚Kernverwaltung‘ in wirtschaftlich geführten Unternehmen (Beteiligungen und Eigenbetrieben). Die Bedeutung der wirtschaftlichen Beteiligungen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Dieser Prozess wird durch veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. die Verringerung des kommunalen Handlungsspielraumes im Bereich der Investitionstätigkeit und die Belastung der städtischen Haushalte aufgrund zusätzlich übertragener Aufgaben, noch verstärkt. Insbesondere in Zeiten knapper Finanzressourcen gewinnt die Frage an Bedeutung, durch wen und in welcher Form (z. B. auch durch die verschiedensten Formen der Public Privat Partnership (PPP) und andere Kooperationsmodelle) die vielfältigen kommunalen Aufgaben optimal erfüllt werden können.“¹

Hier wird eine Entwicklung angesprochen, die für die Arbeit der Kommunalarchive und insbesondere für die Überlieferungsbildung von großer Bedeutung ist. Welchen Umfang die wirtschaftlichen Aktivitäten von Kommunen inzwischen angenommen haben, wird bei einem näheren Blick in den Beteiligungsbericht der Stadt Hannover deutlich.

Der Beteiligungsbericht umfasst beinahe 300 Seiten. Er gibt Auskunft über Eigentumsverhältnisse, Leitung und Aufsicht, Aufgaben und wirtschaftliche Leistungsdaten, Gewinn- und Verlustrechnung. Berichtet wird über die städtischen Eigenbetriebe wie das Hannover Congress Centrum, die Stadtentwässerung, die Städtischen Häfen und die Städtischen Alten- und Pflegezentren. Ferner werden die Beteiligungen der Stadt in privater Rechtsform aufgeführt, darunter die Gesell-

¹ Auszug aus dem Vorwort, vgl. <http://www.hannover.de/Media/01-DATA-Neu/Downloads/Landeshauptstadt-Hannover/Verwaltung/Finanzen/Beteiligungsbericht-der-Landeshauptstadt-Hannover-2015> [Stand: 06.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

schaft für Bauen und Wohnen, die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover, u. a. mit den Töchtern üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe und Stadtwerke Hannover, die Deutsche Messe AG und der Flughafen Hannover-Langenhagen, um nur einige zu nennen.

Kommunale Aufgaben werden also in immer größerem Maße von städtischen Unternehmen erfüllt. Ohne die Unterlagen von kommunalen Unternehmen werden künftig wichtige Quellen zur Wirtschafts- und Infrastrukturgeschichte nicht zur Verfügung stehen. Für die Archive bedeutet das, dass sie vermehrt Unterlagen aus Bereichen sichern müssen, die sich traditionellen Verwaltungsstrukturen entziehen. Allerdings sind diese Akteure häufig schwierige Partner. Kommunale Betriebe und Unternehmen führen ein ausgeprägtes Eigenleben und legen ein offensives, wettbewerbsorientiertes Selbstbewusstsein an den Tag. Dazu gehört nicht selten eine distanzierte bis skeptische Haltung gegenüber der (als ineffizient, schwerfällig und unbeweglich beurteilten) Stadtverwaltung. Als lästige Vertreter bürokratischer Umklammerung werden häufig auch die Archive wahrgenommen. Entsprechend anstrengend kann sich die Kooperation mit kommunalen Unternehmen gestalten. Vorbehalte und Widerstände können sich bis zu einer offenen Ablehnung der Kooperation auswachsen. Das gilt auch für Betriebe, die eindeutig der gesetzlichen Anbietungspflicht unterliegen. Über einige unserer Erfahrungen soll hier berichtet werden.

Zoo Hannover

Ein besonders drastisches Beispiel für das (mitunter für die Überlieferungsbildung desaströse) Bestreben, die lästigen Fesseln der öffentlichen Verwaltung abzustreifen, bietet der Zoo Hannover. Der Zoo wurde vor 150 Jahren gegründet und zuletzt von 1972 bis 1993 als städtisches Amt verwaltet.² Anfang der 1990er-Jahre geriet die Einrichtung in gravierende ökonomische Schwierigkeiten, wurde in eine GmbH umgewandelt und anschließend in das Eigentum der Gebietskörperschaft Region Hannover überführt. Beim Neustart unter einem ambitionierten Manager wollte man sich offenbar mit einem radikalen Schnitt von der zuletzt erfolglosen Vergangenheit trennen. Fast sämtliche Unterlagen des Zoos aus der Zeit in städtischer Verwaltung wurden entsorgt – selbstverständlich ohne das Stadtarchiv oder das Regionsarchiv zu informieren. Erst aus Anlass des Jubiläums im Jahr 2015 ist es dem Stadtarchiv nach mehreren Anläufen gelungen, wenigstens einige der wenigen

² Zur Geschichte des Zoos siehe Lothar Dittrich, in: Hannoversche Geschichtsblätter N. F. 69 (2015), S. 59–71.

übrig gebliebenen Akten zu bewerten und zu übernehmen. Das Bedauern der heute verantwortlichen Mitarbeiter des Zoos über den Verlust eines Teils seiner eigenen Geschichte war offensichtlich. Ob der Zoo in Zukunft besser mit seinen Unterlagen umgehen wird, bleibt abzuwarten und ist nunmehr für das Regionsarchiv von Interesse.

Eine wesentliche Hürde für die Überlieferungsbildung aus dem Bereich der kommunalen Wirtschaft ist die Anerkennung der Anbietungspflicht durch die kommunalen Unternehmen. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder kennen unterschiedliche Regelungen dazu. Auf Grundlage des Niedersächsischen Archivgesetzes konnte das Stadtarchiv Hannover im Jahr 2001 zumindest für die städtischen Eigenbetriebe eine eindeutige Klärung der Rechtslage erwirken.

Klinikum Hannover

Anlass für diese Klärung war eine Auseinandersetzung mit dem Klinikum Hannover.³ Die vormals sechs eigenständigen städtischen Krankenhäuser waren 1998 in einen städtischen Eigenbetrieb umgewandelt worden. Der junge Eigenbetrieb verweigerte hartnäckig die Anbietung von Patientenakten – zunächst wegen datenschutzrechtlicher Bedenken, schließlich aber mit Bezug auf das Niedersächsische Archivgesetz, auf das sich das Stadtarchiv bei der Einforderung der Unterlagen berufen hatte. Das Klinikum führte § 1 Abs. 2 Nr. 2 des NArchG an, in dem es zur Anbietungspflicht u. a. heißt, dass auch juristische Personen des Privatrechts (also Unternehmen) anbietungspflichtig sind, wenn sie nicht am Wettbewerb teilnehmen und dem Land mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht. Das Klinikum sah sich als Unternehmen, das im Wettbewerb steht, und verweigerte die Anbietung von Unterlagen an das Stadtarchiv.

Mit Hilfe eines Gutachtens des Rechtsamtes der Stadt Stade, das sich mit einem ähnlichen Fall beschäftigt hatte und in der Zeitschrift ANKA-Nachrichten veröffentlicht worden war, mit Unterstützung des stadthannoverschen Rechtsamtes, der niedersächsischen Archivverwaltung und des niedersächsischen Datenschutzbeauftragten konnte schließlich geklärt werden, dass sich das Klinikum mit seiner Argumentation auf einen Irrweg begeben hatte. Es wurde festgestellt, dass ein Eigenbetrieb keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt und daher dem zuständigen Archiv anbietungspflichtig ist. Diese Auseinandersetzung um die Anbietungspflicht zog sich über mehr als ein Jahr hin und blieb zunächst ohne greifbares Ergebnis.

³ Ausführlich dargestellt ist die Auseinandersetzung in dem Beitrag: Cornelia Regin, „Widerständige“ Dienststellen – Durchsetzung der Anbietungspflicht am Beispiel der städtischen Krankenhäuser in Hannover, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 43–46.

Erst die Einschaltung des für das Stadtarchiv zuständigen Dezernenten und eine weitere abschließende Stellungnahme des städtischen Rechtsamts im Sinne des Stadtarchivs ermöglichten die tatsächliche Durchsetzung der Anbieterspflicht und die Übernahme von Patientenakten und anderen Krankenhausunterlagen ins Stadtarchiv. Kurz nach der Durchsetzung der Anbieterspflicht wechselte das Klinikum Hannover den Träger. Wie der Zoo gehört das Klinikum mittlerweile der Region Hannover und ist zusammen mit anderen ehemaligen gemeindlichen Krankenhäusern in der Region als GmbH organisiert.

Diese Konstellation kompliziert nun weitere Übernahmen, obwohl es eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stadt und Region über die weitere Anbieterspflicht von Unterlagen aus der Zeit in städtischer Trägerschaft an das Stadtarchiv gibt. Ende 2015 wollte das Stadtarchiv wieder Patientenakten übernehmen und erhielt zunächst eine ratlose Nachfrage und dann keine weitere Antwort. Offensichtlich sind die nach aufreibendem Tauziehen getroffenen Regelungen bereits wieder in Vergessenheit geraten und müssen nun erneut durchgesetzt werden – vermutlich wieder mit langem Atem, mit Unterstützung des Kollegen im nun zuständigen Regionsarchiv und notfalls wieder über den Weg über unsere vorgesetzten höheren Dienststellen.

Städtische Häfen Hannover

Wesentlich besser verlief unsere Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Städtische Häfen Hannover.⁴ Die Städtischen Häfen zogen 2005 an einen neuen Standort um und benötigten Beratung für die Umlagerung ihrer umfangreichen Altregistratur. Daher suchte der Betrieb von sich aus Unterstützung beim Stadtarchiv. Die Mitarbeiter der Häfen wollten zudem den Zugriff auf die Akten verbessern und hatten Probleme beim Lesen der deutschen Schrift auf den Aktendeckeln. Das Archiv konnte sich hier als kompetente (und für die städtischen Betriebe obendrein kostenlose!) Beratungs- und Dienstleistungseinrichtung profilieren und bot u. a. folgende Dienstleistungen an:

- Erstellung einer Datenbank zur Bearbeitung des Bestandes
- Vermittlung von erfahrenen studentischen Hilfskräften zur Erschließung
- fachliche Anleitung der Erschließungskräfte
- Bereitstellung von archivgerechten Verpackungsmaterialien (gegen Rechnung)

⁴ Ausführlich dargestellt ist die Zusammenarbeit mit den Städtischen Häfen in dem Beitrag: Cornelia Regin, Auf dem Sprung in den Markt. Die Städtischen Häfen Hannover, in: Archivnachrichten Niedersachsen 10 (2006), S. 81–87.

Nach der Erschließung sollte einvernehmlich entschieden werden, welche Akten in den Häfen verbleiben sollten, weil für die laufenden Geschäfte noch benötigt, und welche, weil archivreif, dem Stadtarchiv zu übergeben wären.

Zunächst ließ sich die Zusammenarbeit mit den Häfen sehr gut an. Die Erschließung sämtlicher Akten der Altregistratur konnte mit studentischen Hilfskräften durchgeführt werden. Zu einem wirklich befriedigenden Abschluss der Zusammenarbeit kam es aber leider nicht. Mehrfache Personalwechsel in der Geschäftsführung und der Verwaltung der Städtischen Häfen sowie mangelnde personelle Kapazitäten im Stadtarchiv für das Übernahmegeschäft führten dazu, dass die Unterlagen, die dem Stadtarchiv übergeben werden sollten, 2015 immer noch bei den Städtischen Häfen lagerten.

Aus gegebenem Anlass – Fragen von Benutzern nach Unterlagen zur Geschichte der Häfen – erkundigte sich das Stadtarchiv wiederholt nach dem Verbleib der Unterlagen und deren Zugänglichkeit. Das Ergebnis unserer Erkundungen war zunächst ernüchternd. Wir gewannen den Eindruck, dass die Unterlagen mittlerweile aus dem Blick geraten waren und auch die mit einigem finanziellen Aufwand erstellte Datenbank aus dem Gedächtnis der Häfenverwaltung verschwunden war. Erst zu Beginn des Jahres 2016 konnte die Zusammenarbeit wieder in produktive Bahnen gelenkt und die Übernahme von archivreifen, für die Wirtschaftsgeschichte wertvollen Unterlagen verabredet werden.

üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe

Ein weiterer schwieriger Partner des Archivs war der Träger des regionalen öffentlichen Personennahverkehrs, die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, kurz ÜSTRA. Von dieser übernahm das Stadtarchiv Hannover seit 2005 rund 80 Meter Unterlagen, jedoch trotz kommunalem Mehrheitseigentum nur als Depositum.

Die 1892 als Privatfirma gegründete Aktiengesellschaft befand sich seit 1923 überwiegend in öffentlicher Hand, weil sie seit der Elektrisierung des weit ins hannoversche Umland ausgreifenden Streckennetzes auch als Stromversorger für die Anliegergemeinden tätig war und der preußische Staat im Zuge der Verstaatlichung des zukunftssträchtigen Strommarktes fast 80 % der ÜSTRA-Aktienanteile übernommen hatte.⁵ Eine weitere Änderung der Verhältnisse trat 1970 ein, als die ÜSTRA nach Protesten gegen Fahrpreiserhöhungen in städtisches Mehrheitseigen-

⁵ Zur Entwicklung der ÜSTRA hier und im Folgenden u. a. Horst Lehmann, Die üstra im Wandel der Zeiten, in: Die ÜSTRA im Wandel der Zeiten. Festschrift zum 100-jährigen Jubiläum, hrsg. v. d. üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG, Hannover 1992, S. 7–65; <https://unternehmen.uestra.de/ueber-uns/chronik-ueber-120-jahre-geschichte>.

tum übergang. Die damals von Studierenden organisierte Blockade des hannoverschen Straßenbahnverkehrs wurde durch die Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten mit rot gekennzeichneten Privatautos bundesweit als „Rote-Punkt-Aktion“ bekannt.⁶

Allerdings verkaufte die staatliche Preußenelektra ihr Aktienpaket nicht direkt an die Stadt, sondern an den 1963 gegründeten kommunalen Großraumverband Hannover, der sie wiederum in eine von Stadt und Großraumverband gemeinsam getragene Holding einbrachte, die V.V.G. Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH, an der die Stadt ebenfalls 80 % der Anteile besaß. Zudem verrichtete die ÜSTRA ihren Linienbetrieb nicht autonom, sondern in einem ebenfalls beim Großraumverband angesiedelten „Großraum-Verkehr Hannover“ genannten Verkehrsverbund, an dem neben der ÜSTRA auch die Deutsche Bundesbahn, die Bundespost und mehrere Regionalbusbetriebe beteiligt waren.

Diese komplexen Verkehrs- und Unternehmensverhältnisse sind erheblich für die Frage, wo welche Akten zum hannoverschen öffentlichen Personennahverkehr entstehen und wer auf sie zugreifen kann. Und die komplizierten Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse bestehen bis heute fort. So waren 2004, noch während der Verhandlungen zwischen ÜSTRA und Stadtarchiv, alle Nahverkehrsleistungen der ÜSTRA unter dem Dach einer neuen Firma, der Intalliance AG zusammengefasst worden, die wiederum eine gemeinsame Tochter von ÜSTRA (40 %), Deutscher Bahn (40 %) und Norddeutscher Landesbank (20 %) war. Rund 1.900 ÜSTRA-Mitarbeiter wechselten damals zur Intalliance AG – ein Organisationsmodell, das sich offenbar nicht bewährte, denn inzwischen liegt der Fahrgastbetrieb wieder bei der ÜSTRA. Das Gleisnetz wiederum war 2001 an die im Besitz der V.V.G. befindliche Infrastrukturgesellschaft Region Hannover – INFRA AG verkauft und von ersterer zurückgepachtet worden. Und es gab noch weitere Ausgründungen, von der bereits seit 1986 für den Streckenbau zuständigen TransTec GmbH über die X-City-Medien GmbH für Fahrgastinformationsdienste bis zur Grundstücksgesellschaft und zu einem privaten Sicherheitsdienst. Zum Zeitpunkt der ersten Aktenübergabe der ÜSTRA an das Stadtarchiv 2005 soll der Kern des Firmengeflechts, die ÜSTRA AG, nur noch aus etwa 30 Mitarbeitern bestanden haben.

Diese Entwicklungen blieben offenbar nicht ohne Auswirkung auf die Bereitschaft zur Aktenabgabe der ÜSTRA, denn nicht nur in der Belegschaft, wo man

6 Vgl. hierzu u. a. Anna Christina Berlit, Notstandskampagne und Rote-Punkt-Aktion. Die Studentenbewegung in Hannover 1967–1969, Bielefeld 2007, S. 125 ff.; Wolf-Dieter Mechler, Die Rote-Punkt-Aktion im Juni 1969, in: Hans-Jürgen Heuer u. a. (Hrsg.), Von der Polizei der Obrigkeit zum Dienstleister für öffentliche Sicherheit, Hilden 2003, S. 239–261.

sich stets als quasi-kommunaler Betrieb gefühlt hatte, sondern auch bei den Verantwortlichen wurde die schwindende Nähe zur Stadt und die Gefahr eines Traditions- und Überlieferungsverlustes aufmerksam registriert. Hierfür gab es Beispiele bei anderen von Internationalisierung und Zerteilung betroffenen hannoverschen Traditionsunternehmen, etwa bei dem Baufahrzeughersteller Hanomag AG, dem Schokoladenproduzenten Sprengel oder der Gilde-Brauerei. Neben diesem Traditionsbewusstsein hatte die ÜSTRA auch ganz praktische Motive für eine Abgabe der historischen Unterlagen an das Stadtarchiv, v. a. mangelnde Lagerkapazitäten im eigenen Haus und ein fehlender Überblick über den Inhalt des firmeneigenen Archivs.

Die Übernahme des Bestandes gestaltete sich unter diesen Umständen zunächst sehr positiv. Die Bewertung und Bearbeitung der Akten erfolgte durch vom Stadtarchiv ausgewählte Kräfte, die Kosten für Verzeichnung, Verpackung und sogar für die Lagerung wurden von der ÜSTRA übernommen. Zum Bestand gehörten auch Überlieferungen anderer ÜSTRA-Unternehmen wie der V. V. G. und der Intalliance AG sowie datenschutzrechtlich sensibles Archivgut wie Personal- und Rentenakten. Der Verzicht auf eine rechtliche Klärung bzw. Durchsetzung der ÜSTRA-Aktenanbietungspflicht zugunsten der „weichen“ Deposital-Lösung schien somit kein Nachteil zu sein, zumal der Versuch einer Durchsetzung der Anbietungspflicht – noch unter den Bedingungen der alten Archivsatzung – in dem durch starke Privatisierungstendenzen gekennzeichneten ÖPNV-Bereich möglicherweise tatsächlich am Wettbewerbs-Argument gescheitert wäre, das schon das Klinikum gegen die Übernahmewünsche des Stadtarchivs ins Feld geführt hatte.

Im Gegensatz zur reibungslosen Übernahme entwickelte sich indes die Aktennutzung sehr unbefriedigend, da der ÜSTRA-Vorstand von einer im Depositalvertrag enthaltenen Sperrklausel weitestgehenden Gebrauch machte. Die dort vereinbarte gemeinsame Festlegung von Nutzungsregeln kam nie zustande. Das Stadtarchiv durfte in der Folge nicht nur den Bestand nicht bzw. nicht ohne jedesmalige Voranfrage beim Depositar nutzen, sondern schließlich nicht einmal mehr auf dessen Existenz hinweisen – und dies, obwohl die ÜSTRA möglicherweise sensible Bereiche der Firmengeschichte wie die Beschäftigung von Zwangsarbeitern selbst bereits hatte aufarbeiten lassen.

Nachdem wiederholte Vorstöße und verschiedenste Nutzungsvorschläge wie etwa die Freigabe nach unterschiedlichen Teilen des Bestandes und differenzierten Sperrfristen ohne jede Resonanz geblieben waren, kündigte das inzwischen selbst von Platzproblemen geplagte Stadtarchiv 2011 den für ein öffentliches Archiv ungünstigen Depositalvertrag. Die ÜSTRA verlegte daraufhin ihr Depositum in das

rund 80 km von Hannover entfernte Niedersächsische Wirtschaftsarchiv Braunschweig, Standort Wolfenbüttel – und ließ erst hier eine Teilnutzung zu.⁷

Fazit

Was ist aus diesen Erfahrungen zu lernen? Bei der Sicherung von Unterlagen aus kommunalen Betrieben sollte das Bestehen auf der Abgabepflicht einer – möglicherweise kurzfristig leichteren – Übernahme als Depositum vorgezogen werden, da das Archiv nur auf diesem Weg die Hoheit über die Nutzung der Bestände behält. Allerdings muss dabei häufig erheblich mehr Energie aufgewendet werden als bei Übernahmen aus der Kernverwaltung. Das Archiv muss sich in diesen – eher atypischen, verwaltungsfernen – Bereichen kommunaler Aktivitäten noch stärker bemühen, Kontakte zu pflegen und Präsenz zeigen. Als unverzichtbare Grundlagen haben sich die einschlägigen Bestimmungen der Archivgesetze bewährt. Von großem Vorteil ist es, wenn die Unternehmen selbst Interesse daran haben, ihre Unterlagen zu sichern.

Zur Durchsetzung der Anbietungspflicht braucht das Archiv im Streitfall die Unterstützung durch andere städtische Stellen. Als sehr nützlich hat sich ein guter Draht zum Datenschutzbeauftragten erwiesen. Aber auch die Einschaltung des Rechtsamtes und der Dezernentenebene ist im Extremfall geboten.

Um in künftigen Auseinandersetzungen besser gerüstet zu sein, hat das Stadtarchiv Hannover die Anbietungspflicht für alle kommunale Unternehmen explizit in seine seit 2013 gültige Satzung aufgenommen.⁸ Die Anbietungspflicht gilt auch für städtische Unternehmen, die nicht Eigenbetriebe, sondern eigenständige Rechtspersonlichkeiten sind. Dazu heißt es ausdrücklich:

„Als anbietungspflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Landeshauptstadt Hannover, deren kommunale Eigenbetriebe, Zweckverbände und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Hannover beteiligt ist, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, einschließlich der jeweiligen Rechts- und Funktionsvorgänger bezeichnet.“

Damit geht die in der Landeshauptstadt Hannover geltende Anbietungspflicht deutlich über die im NArchG geregelte hinaus. Denn dort sind privatrechtlich verfasste Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, ausdrücklich von der Anbietungspflicht ausgenommen. Damit wäre z. B. das Klinikum Region Hannover als GmbH von der Anbietungspflicht ausgenommen, da ja auf dem Gesundheitssektor inzwi-

⁷ Vgl. Vorwort und Verzeichnung des Bestands WirtA BS NWB 95.

⁸ Die Satzung ist veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bildung/Bibliotheken-Archive/Stadtarchiv-Hannover/Rechtliche-Grundlagen>.

schen – politisch gewollt – durchaus ein gewisser Wettbewerb herrscht und die kommunalen Kliniken in Hannover keine Monopolstellung besitzen.

Um die in der Satzung formal verankerte Anbietungspflicht nun auch praktisch bei allen kommunalen Betrieben durchzusetzen, wird das Stadtarchiv nach den bisherigen Erfahrungen vermutlich wieder viel Energie und Beharrlichkeit aufbringen müssen. Und das Archiv muss sich verstärkt und schon vor einer Kontaktaufnahme mit den einzelnen Unternehmen um Unterstützung in den oberen Etagen der Verwaltung bemühen, um aufreibende und am Ende vielleicht fruchtlose Auseinandersetzungen mit sehr viel größeren und in ihren Interessen völlig anders ausgerichteten Organisationen möglichst zu vermeiden. Einen geeigneten Ansatzpunkt bietet die städtische Stelle für Beteiligungen, welche die zuständige Verwaltungseinrichtung für den Kontakt mit den unterschiedlich organisierten städtischen bzw. öffentlichen Unternehmen mit städtischen Anteilen ist. Auch ein Gespräch mit dem Kämmerer, der diese Beteiligungen mitverantwortet (und im Fall der Landeshauptstadt Hannover studierter Historiker ist), dürfte von Nutzen sein.

Sparkassenüberlieferung im Kommunalarchiv – Altbestände, Akquise, Archivwürdigkeit¹

von Michael Schütz

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden zahlreiche Sparkassen, Leihkassen oder Leihbanken von den Städten gegründet. Aus der städtischen Registratur wurde deren Schriftgut dann in die städtischen Archive übernommen. Die Sparkassenüberlieferung hat in kommunalen und staatlichen Archiven deswegen keinen Seltenheitswert. Allein in Niedersachsen befindet sich Schriftgut in größerem Umfang – neben dem Stadtarchiv Hildesheim – in folgenden Archiven: Stadtarchiv Hannover (Stadtsparkasse Hannover), Stadtarchiv Göttingen (Amtssparkassen Göttingen und Reinhausen sowie Kreissparkasse und Städtische Sparkasse Göttingen), Stadtarchiv Emden (Städtische Sparkasse) sowie Niedersächsisches Landesarchiv in den Standorten Aurich (Sparkasse Norden, Ostfriesische Sparkasse und Kreissparkasse Aurich), Bückeberg (Stadtsparkasse Bückeberg und Sparkassen Hagenburg, Nordsehl und Stadthagen) und Stade (Kreissparkasse Stade);² häufig wird es als Depositum verwahrt.

Leihhaus und „Spar-Casse“ der Stadt Hildesheim

Auch in Hildesheim wurde – nach 1828 einsetzenden Planungen³ – 1831 die erste mit einem Leihhaus verbundene „Spar-Casse“ gegründet. In dem Institut sah die Stadtverwaltung eine Hilfe zum Besten der bedürftigen Bevölkerung und Waffe gegen die Armut: „Das Leihhaus sollte einer Ausbeutung augenblicklicher Not durch die zahlreichen Pfandleiher begegnen, die Sparkasse aber gerade den ärmeren Kreisen als Ansporn zur Sparsamkeit dienen.“⁴

1 Überarbeitete und erweiterte Fassung meines Beitrags „Das Schriftgut der Stadt- und Kreissparkasse Hildesheim“, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen. Mitteilungen aus niedersächsischen Archiven 10 (2006), S. 108–118.

2 Recherche im Archivinformationssystem Niedersachsen www.arcsinsys.niedersachsen.de [Stand: 06.05.2016].

3 StadtA Hildesheim Best. 101–483 Nr. 1.

4 Johannes Heinrich Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim, 2 Bde., Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, S. 424; vgl. W[alter] Konrad, Zum Besten der Bedürftigeren – Aus der Geschichte der städtischen „Spaar-Casse“, in: Hildesheimer Heimatkalender 1977, S. 120–124.

Leihhaus und Sparkasse standen unter der Verwaltung eines einzigen Kassierers. Die Überwachung des in einem kleinen Gebäude untergebrachten Instituts, das später Darlehnskasse genannt wurde, oblag einer städtischen Leihhaus-Kommission.⁵ Anfänglich bestand der Hauptzweck der Sparkasse nur darin, zusätzliche Betriebsmittel für das Leihhaus zu gewinnen;⁶ sie betätigte sich zunächst nicht im Kreditgeschäft. Ihre Aufgaben bestanden nur in der Entgegennahme und Verwaltung von Einlagen, in deren Verzinsung – damals 2½ % –, der Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen, der Führung von Quittungsbüchern und der Kündigung der Einlagen.⁷ Selbstverständlich wurde auch damals schon über die Einleger Verschwiegenheit bewahrt. Die Einlagen stiegen in den ersten 15 Jahren erwartungsgemäß nur langsam an (in heutige Währung umgerechnet): von 3.545,- € (1831) über 49.112,- € (1835) und 77.625,- € (1840) bis zu 102.556,- € (1845).⁸

Dem Leihhaus kam eine größere Bedeutung zu, die sich schon an den erheblich längeren Öffnungszeiten ablesen lässt: Während die Sparkasse nur Sonntagmittag von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet hatte, war das Leihhaus an den Werktagen vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr und an drei Wochentagen nachmittags zusätzlich von 17.00 bis 21.00 Uhr geöffnet.⁹

Geliehen wurde damals zu einem Zinssatz von etwa 9 % auf Pfänder (deponierte Gegenstände), darunter Juwelen, Edel- und Buntmetalle sowie kostbare Kleider. Auf bis zu 2/3 des taxierten Wertes konnte geliehen werden.¹⁰ Dass in der Not auch verderbliche Gegenstände als Pfand angeboten wurden, ergibt sich aus § 9 des Leihhaus-Reglements: „Sachen, die nach dem Ermessen der Leihhaus-Beamten dem Verderben leicht ausgesetzt sind, können nicht angenommen werden, und findet keine weitere Erörterung darüber Statt, ob das angebotenen Pfand nach dem Urtheil Anderer diese Eigenschaft habe oder nicht.“¹¹

1854 zog zunächst das Leihhaus – was könnte für Hildesheim passender sein – in das zweite Obergeschoss des Knochenhauer-Amtshauses gegenüber dem Rathaus. 1887 folgte die Sparkasse, die dann 1900 an die andere Marktplatzseite in

5 StadtA Hildesheim Best. 102 Nr. 2435; Konrad (wie Anm. 4), S. 120–123.

6 125 Jahre Stadtsparkasse Hildesheim. Jubiläumsbericht und Geschäftsbericht für 1954 und 1955, [Hrsg. v. Stadtsparkasse Hildesheim], Hildesheim [1956], S. 8.

7 Ebd.

8 100 Jahre Städtische Sparkasse zu Hildesheim 1831–1931, [Hrsg. v. der Städtischen Sparkasse zu Hildesheim], Hildesheim [1931], S. 8.

9 StadtA Hildesheim Best. 101–1361 Nr. 1294 (Reglement für das Leihhaus und die Spar-Casse der Stadt Hildesheim vom 30.12.1830/04.08.1831), §§ 5 und 34.

10 StadtA Hildesheim Best. 101–1361 Nr. 1294, § 7.

11 StadtA Hildesheim Best. 101–1361 Nr. 1294, § 9.



Abb. 1: Reglement für das Leihhaus und die Sparkasse der Stadt Hildesheim von 1831 (StadtA Hildesheim Best. 101–1361 Nr. 1294)



Abb. 2: Das Knochenhauer-Amtshaus in Hildesheim, Postkarte von ca. 1920 (StadtA Hildesheim Best. 952 Nr. 57/38–2)

das noch heute von ihr genutzte Wedekindhaus wechselte.¹² Erst 1855 wurden dem Leihhaus und der Sparkasse in Hildesheim eine „Credit-Kasse“ angeschlossen.¹³ 1861 sollte das städtische Leihhaus aufgehoben werden, bestand dann aber doch bis mindestens 1900 weiter fort.¹⁴

Doch hier soll nicht weiter auf die Hildesheimer Sparkassengeschichte eingegangen werden. Wichtig war, zu zeigen, dass die Entwicklung der städtischen Sparkassen im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert mit dem Magistrat und dem Bürgervorsteherkollegium verflochten war, und darauf hinzuweisen, dass Sparkassengeschichte auch Quelle für die allgemeine und insbesondere Sozialgeschichte ist.¹⁵

¹² StadtA Hildesheim Best. 101–484 Nr. 11 sowie Best. 102 Nr. 12320.

¹³ StadtA Hildesheim Best. 101–93 Nr. 1.

¹⁴ StadtA Hildesheim Best. 101–486 Nr. 1 sowie Best. 102 Nr. 2435 u. 12955.

¹⁵ Vgl. Ingo Krüger, Sparkassengeschichte als Quelle der allgemeinen Geschichte, in: Sparkassen und Regionalgeschichte. Referate des 46. Westfälischen Archivtages am 10. und 11. Mai 1994 in Paderborn mit ergänzenden Beiträgen, Redaktion: Horst Conrad und Gunnar Teske (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 8), Münster 1995, S. 18–28.



Abb. 3: Die städtische Sparkasse im sogenannten Wedekindhaus am Marktplatz, ca. 1930 (StadtA Hildesheim Best. 612 Nr. 620, S. 3)

Eine Änderung in der Geschäftsform der Sparkassen trat durch die Katastrophe des monetären Verfalls zu Beginn der 1920er-Jahre ein. Die preußische Sparkassenverordnung von 1932 verlangte schließlich von allen Sparkassen, eine in Gemeinschaft mit dem Sparkassen- und Giroverband erlassene Mustersatzung anzunehmen.¹⁶ Dadurch entwickelten sich die Sparkassen von der rechtlichen Unselbständigkeit und völligen Abhängigkeit von ihren meist kommunalen Gewährverbänden zu selbstständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit eigener Vermögensverwaltung.¹⁷ Da aber die neue Sparkassenverfassung die Bildung ganz bestimmter Organe vorschrieb, blieb die Einflussnahme der Kommune (zunächst) erhalten, die in den Städten in der Person des Bürgermeisters oder eines Magistratsmitglieds den Vorsitzenden des Sparkassenvorstandes zu stellen hatte.¹⁸ Dennoch kam es als Folge dieser Entwicklung zwangsläufig zu einer ‚Störung‘ der Überlieferungsbildung in den Archiven, da das Sparkassenschriftgut häufig dem direkten Zugriff entzogen wurde.

¹⁶ 100 Jahre im Dienste der Heimat. Kreissparkasse Hildesheim-Marienburg 1864–1964, [hrsg. v. der Kreissparkasse Hildesheim], Hildesheim [1964], S. 108.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ 125 Jahre Stadtparkasse (wie Anm. 6), S. 9.

Das Archivgut der Stadtparkasse Hildesheim bis 1945

Das Schriftgut der städtischen Sparkasse im Stadtarchiv Hildesheim reicht von den Planungsakten des Jahres 1828 über die Gründungsakten, sehr lückenhafte Reihen von Rechnungs- und Revisionsbüchern bis zu wenigen Personalakten von Direktoren und Angestellten bei der städtischen Sparkasse aus den 1940er-Jahren. Um einen Überblick über das typische Sparkassenschriftgut der ersten hundert Jahre zu bieten, wird hier ein komprimiertes Aktenverzeichnis präsentiert; die Aufstellung orientiert sich an der ursprünglichen archivischen Klassifikation:¹⁹

II. DD. Verwaltung der Leih-, Spar- und Zentralkasse (1831–1902, 1938–1946)

1.a. Leih- und Sparkasse; allgemein

- Errichtung einer Leih- und Sparkasse
- Leihhaus-Ordnungen
- Leihhaus-Lokale
- Leih- und Sparkassen-Reglements
- Instruktionen für die Beamten und Bürostunden
- Erweiterung der Sparkasse und Erhöhung des Zinsfußes
- Bauliche Veränderungen und Verlegung von Sparkasse und Leihhaus
- Veranlagungen zur Gewerbesteuer
- Übersichten der Sparkassengeschäfte
- Erlasse von Sparkassen-Statuten
- Bestellung eines Schätzers für Geld- und Silbersachen
- Versicherung des Pfandlagers

1.b. Verhandlungen der Leih- und Sparkassen-Kommission; Verschiedenes

- Bestellung von Mitgliedern
- Protokolle mit Anlagen
- Akten der Kommission
- Errichtung einer Kreditkasse

1.c. Rechnungsführung

- Rechnungen
- Rechnungsauszüge und Kassenrevisionen
- Kassierer der Leih- und Sparkasse Wilhelm Süstermann [Veruntreuung von Geldern]
- Veränderte Rechnungsführung

¹⁹ Übersicht über die in den Beständen 101 (Alte Registratur, 1813–1866) und 102 (Neue Registratur, 1866–1945) des StadtA Hildesheim verzeichneten Akten.

- Anstellungen und Dienstinstruktionen der Leihhaus-Taxatoren
- Anstellung der Kassierer
- Wertpapiere der Leihkasse
- Erhöhung und Herabsetzung des Zinsfußes
- Ausgabe von Sparkassenbüchern, Obligationen und Pfandbriefen
- Verkauf der versetzten und nicht eingelösten Pfänder
- Anmeldungen von Hypotheken
- Rückzahlung gekündigter Sparkasseneinlagen
- Abgelieferte Gelder aus der Sparkasse in die Zentralkasse
- Ausgeliehene Kapitalien aus der Zentralkasse
- Belegung von Kapitalien in Wertpapieren
- Verfahren bei Darlehen und Bewilligung von Geldern aus der Kreditkasse
- Belege zur Jahresrechnung der Kapitalienkasse (1938–1946)

Das Schriftgut der Leih- und Sparkasse umfasst derzeit ca. 5 lfm oder etwa 190 Nummern. Dass der Bestand nicht umfangreicher ist, liegt vor allem am Zweiten Weltkrieg. Akten aus der Zeit von etwa 1900 bis 1945 befanden sich noch in der Altregistratur des Kreditinstituts, als das Zentrum Hildesheims mit dem am Marktplatz gelegenen Sparkassengebäude beim Bombenangriff vom 22. März 1945 zerstört wurde.

Schriftgut nach 1945 ist so gut wie nicht im Stadtarchiv vorhanden und bezieht sich vornehmlich auf Planungen für das Sparkassengebäude. Bemühungen um eine Übernahme entsprechender Akten setzten beim Vorstand der Stadtparkasse – soweit sich dies in den Geschäftsakten des Stadtarchivs feststellen ließ – erst um 1980, im Umfeld des 150-jährigen Jubiläums der Stadtparkasse ein. Sie scheiterten immer wieder an den Bedenken des Vorstands, Schriftgut außer Haus in die Obhut einer anderen Institution zu geben. Ähnliche Erfahrungen machten auch andere Archivare, wie sich bei einer Diskussion auf dem 46. Westfälischen Archivtag in Paderborn (1994) ergab: Beim Sparkassenschriftgut handele es sich dem Wesen nach um Unternehmensakten, die „in der Regel schon bei ihrer Entstehung und Verwendung im laufenden Geschäftsgang, nicht zuletzt auch aus Wettbewerbsgründen, einer gewissen Geheimhaltung unterlägen, somit der Zugang zu diesen Unterlagen – sogar innerbetrieblich – ziemlich restriktiv gehandhabt werde. Bei externer Benutzung ... komme erschwerend hinzu, daß wegen der dauernd sich verschärfenden Wettbewerbslage im Bankgewerbe äußerste Diskretion sowie Sensibilität im Umgang mit bankamtlichem Schriftgut unabdingbar seien“.²⁰

²⁰ Josef Walter, Der 46. Westfälische Archivtag in Paderborn, in: Der Archivar 48 (1995), Sp. 487–490, hier Sp. 489.

Das Depositum Sparkasse Hildesheim im Stadtarchiv

Dennoch ist es dem Stadtarchiv gelungen, 1997 das Schriftgut der *Kreissparkasse* Hildesheim ins *Stadtarchiv* zu übernehmen. Auslöser dafür war die Anfrage einer Mitarbeiterin der *Kreissparkasse*, die mit der Erstellung einer Chronik und der gleichzeitigen Ordnung des dortigen ‚Archivs‘ betraut worden war, und sich im Stadtarchiv beraten und grundsätzliche Informationen zum Archivwesen geben lassen wollte. Im Verlauf des Gesprächs wurde auch über den von Bernd Kappelhoff und Hans-Peter Fitschen kurz zuvor in der Zeitschrift „Sparkasse“ veröffentlichten Beitrag „Ein zukunftsweisendes Modell für die Fortentwicklung eines Firmenarchivs“ eingegangen, der von der Übernahme des Schriftguts der *Kreissparkasse* Stade in das Staatsarchiv Stade (heute Niedersächsisches Landesarchiv – Standort Stade) berichtet und ein Archivierungsmodell präsentiert.²¹ In diesem Zusammenhang wurde auf die Möglichkeit der Deponierung des Schriftguts in einem Archiv verwiesen, und es wurden eingehend Fragen zur Sicherheit des verwahrten Schriftguts, zur Regelung der Zugänglichkeit für den Deponenten und der späteren wissenschaftlichen Benutzbarkeit beantwortet. Selbstverständlich wurde bei den Gesprächen darauf hingewiesen, dass es in Hildesheim ein Kreisarchiv gibt und dass das Schriftgut am ehesten dort erwartet wird und deswegen auch möglichst dort verwahrt werden sollte. Dennoch hat sich die *Kreissparkasse* für die Deponierung im Stadtarchiv entschieden.

Nach weiteren Rücksprachen wurde detailliert über die Formulierung eines Depositavertrags gesprochen, der dem Vorstand der *Kreissparkasse* zur Entscheidung vorgelegt werden sollte. Dieser Depositavertrag wurde schließlich im Mai 1997 vom Vorstand unterzeichnet.

Die damalige Entscheidung zeitigte zehn Jahre später ungeahnte Möglichkeiten, da zum 1. Januar 2005 die *Kreissparkasse* und die *Stadtsparkasse* zur *Sparkasse Hildesheim* fusioniert haben. 2007 konnte die Übergabe des Schriftguts sowohl der ehemaligen *Stadtsparkasse* als auch der neuen *Sparkasse Hildesheim* in einem revidierten Depositavertrag festgeschrieben werden, dessen erster Punkt auch dezidiert auf die Sensibilität des übernommenen Archivguts eingeht:

„Der Eigentümer übergibt dem Stadtarchiv Hildesheim die für den laufenden Geschäftsgang nicht mehr benötigten Unterlagen – insbesondere die der Vorgängereinstitutionen *Kreissparkasse Hildesheim* und *Stadtsparkasse Hildesheim* –, die in einem Übergabeverzeichnis zu erfassen sind. Das Stadtarchiv hat von der Übergabe

²¹ Bernd Kappelhoff/Hans-Peter Fitschen, Ein zukunftsweisendes Modell für die Fortentwicklung eines Firmenarchivs, in: *Sparkasse, Manager-Magazin für die Sparkassen-Finanzgruppe* (Zeitschrift des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes) 113 (1996), S. 240–242.



Abb. 4: Das Kreissparkassengebäude in Hildesheim, ca. 1960; „Das Gebäude unserer Hauptstelle am Hohen Weg kündigt von stolzer Aufwärtsentwicklung nach der Zerstörung aller Werte.“ (Quelle: 100 Jahre im Dienste der Heimat. Kreissparkasse Hildesheim-Marienburg 1864–1964, [hrsg. v. der Kreissparkasse Hildesheim], Hildesheim [1964], S. 119)

an ebenso wie der Eigentümer die schutzwürdigen Belange Betroffener zu berücksichtigen; insbesondere hat es bei Unterlagen mit personenbezogenen Daten bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Vorschriften über die Verarbeitung und Sicherung dieser Unterlagen zu beachten, die für den Eigentümer gelten.“

Die im Niedersächsischen Archivgesetz geregelten Sperrzeiten von grundsätzlich 30 Jahren bzw. bei personenbezogenem Schriftgut von 10 Jahren nach dem Tod oder 100 Jahren nach der Geburt waren weder 1997 noch 2007 gegenüber dem Vorstand durchzusetzen. Da es sich besonders bei den Kreditakten um brisantes Schriftgut handelt und allein das Bekanntwerden einer Kreditvereinbarung mit einer Firma oder einer Privatperson aus Sicht der Kreissparkasse geschäftsschädigend sein könnte, wurden 1997 Sperrzeiten nach § 5 Abs. 3 des damals geltenden Bundesarchivgesetzes (BArchG) festgelegt, d. h. 80 bzw. 30 oder 130 Jahre. Zusätzlich mussten potentielle Benutzer nach Ablauf der Sperrzeiten den Vorstand über das Stadtarchiv schriftlich um Genehmigung der Benutzung des Archivguts ersuchen. Im ersten Depositatvertrag musste sogar die Einsichtnahme in das Findbuch, d. h. das dort aufgelistete und keiner Sperrfrist mehr unterliegende Archivgut der Kreissparkasse, zuvor vom Vorstand genehmigt werden. Wie unnötig übervorsichtig



Abb. 5: „Taschen-Kalender für die deutschen Sparer“ von 1929 (StadtA Hildesheim Best. 612 Nr. 621)

diese dreifache Hürde der extrem langen Sperrfristen und der zusätzlichen Anträge auf Einsichtnahme sind, muss hier nicht besonders erörtert werden.

Im Zuge der Erweiterung des Vertrags auf die ehemalige Stadtparkasse und heutige Sparkasse konnten die Sperrfristen – erneut in Anlehnung an das BArchG – reduziert werden. Auch entfiel der Antrag auf Einsichtnahme des Findbuchs:

„Bestimmungen für die Nutzung des Archivguts durch Dritte: Das Archivgut darf erst 60 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung benutzt werden. Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist. Schriftgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf frühestens 30 Jahre nach dem Tod der Person oder, falls das Sterbedatum nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen ist, 110 Jahre nach deren Geburt benutzt werden. Die Benutzung des Archivguts für wissenschaftliche und sonstige Zwecke ist ausschließlich nach vor-

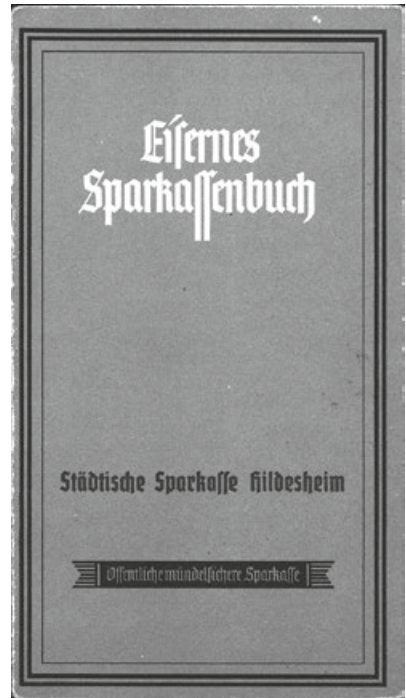


Abb. 6: „Eisernes Sparkassenbuch“ der Stadtsparkasse Hildesheim, 1942 (StadtA Hildesheim Best. 612 Nr. 627)

heriger schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand der Sparkasse Hildesheim gestattet.“

Archivierungsmodell und Schriftgutbewertung

Nach Abschluss des ersten Vertrags fanden die Bewertungen in der Hauptstelle und in den Zweigstellen statt. Für die Bewertung zugrunde gelegt wurde das schon kurz erwähnte Stader Modell, das sich als praktikabel erwies, aber aufgrund der günstigeren Überlieferungssituation bei der Kreissparkasse Hildesheim geringfügig modifiziert wurde.

Das in Stade entwickelte bundesweit erste Archivierungsmodell erhebt den Anspruch, auf das gesamte Sparkassenschriftgut anwendbar zu sein „und damit die Voraussetzungen geschaffen [zu haben], daß künftige Sparkassenhistoriker eine genau durchdachte, inhaltlich weitgefächerte und trotzdem in ihrem äußeren Um-

fang begrenzt bleibende Quellenüberlieferung zur Verfügung haben werden“.²² Es sieht die Übernahme folgender Unterlagen vor:²³

- Zehn Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Bearbeitung die Protokolle und Beschlüsse der Vorstands-/Hauptvorstands- bzw. Verwaltungsratssitzungen sowie der Kreditausschusssitzungen.
- Jährlich die komprimierten Bilanzunterlagen, auf denen die veröffentlichte Bilanz beruht.
- Nach Schließung einer Geschäftsstelle oder bei Anlage eines neuen Aktenbandes die Organisationsakten für die einzelnen Geschäftsstellen.
- Wesentliche Teile aus Grundstücks- und Bauakten verkaufter, abgerissener oder sonst nicht mehr genutzter Sparkassengebäude.
- Vorstandspersonalakten, wenn sie zu Versorgungsleistungen nicht mehr gebraucht werden.
- Jährlich einige wenige Firmen-Kreditakten. Die Auswahl sollte dabei unter den Firmen erfolgen, die für die lokale oder regionale Wirtschaftsstruktur des Geschäftsgebietes typisch und von besonderer Bedeutung sind, als besonders innovationsfreudig oder als innovations- und anpassungsunfähig gelten.
- Alle 15 Jahre unabhängig von der vorgenannten gezielten Auswahl eine Zufallsstichprobe von 0,5 % aller Firmenkreditakten.
- Wenige ausgewählte Fälle von Sondersparformen.
- Die jährlich angelegten Pressemappen sowie die wesentlichen Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Kreissparkasse.
- Wesentliche Unterlagen über die betriebene Kulturförderung.

Das Stader Modell berücksichtigt keine Kredit- oder Kontenunterlagen von Privatkunden und dokumentiert auch nicht in Form von ganz wenigen ‚Musterakten‘ das gesamte ‚Normalgeschäft‘ der Kreissparkasse wie es im Stadtarchiv Hildesheim üblich ist.

Laut Beständeübersicht des Niedersächsischen Landesarchivs – Standort Stade umfasst der Bestand (Dep. 11 Kreissparkasse Stade) derzeit 11 lfm und erstreckt sich über eine Laufzeit von 1834 bis 1998. Von der Kreissparkasse Hildesheim hat das Stadtarchiv bisher sieben Aktenablieferungen mit einem Gesamtumfang von 25 lfm übernommen, die eine Laufzeit von 1846 bis 2005 haben. Der Schwerpunkt des Schriftguts liegt allerdings in der Zeit bis etwa 1969.

²² Kappelhoff/Fitschen (wie Anm. 20), S. 240.

²³ Kappelhoff/Fitschen (wie Anm. 20), S. 241 f.

Bestandsgliederung

Sparkassengeschichte ist immer Fusionsgeschichte. Diese stellt sich in Hildesheim recht komplex dar:

Die Fusionsgeschichte war natürlich auch bei der Klassifikation des Bestandes zu berücksichtigen:

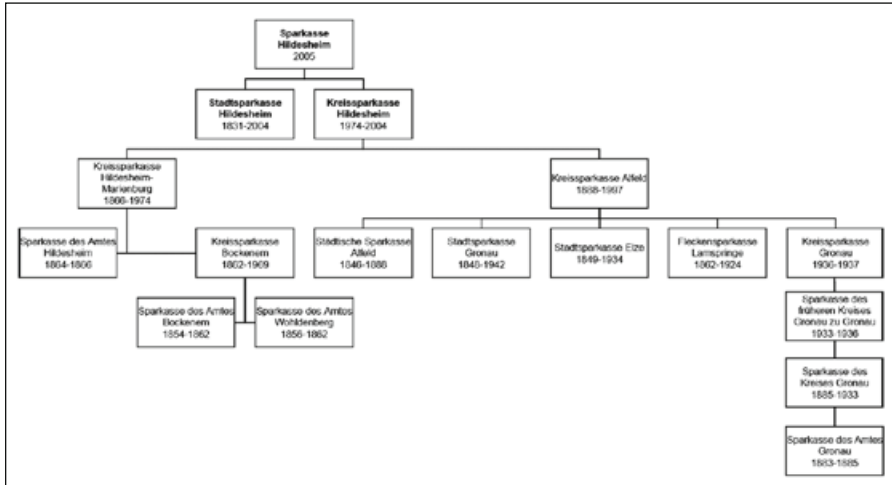


Abb. 7: Stammbaum der Sparkasse Hildesheim

Gliederung des Bestandes 612 Sparkasse Hildesheim

01 Kreissparkasse (KSK) Hildesheim (vor der Fusion mit der SSK Hildesheim 2005)

01.01 Satzungen

01.02 Protokolle und Niederschriften

01.02.01 Vorstandsprotokolle

01.02.02 Niederschriften der Verwaltungsrats- und Kreditausschusssitzungen

01.02.03 Niederschriften der Kredit- und Organkreditausschusssitzungen

01.03 Geschäftsberichte, Abschlüsse, Bilanzen und Denkschriften

01.04 Personal

01.05 Gebäude in Hildesheim

- 01.06 Angeschlossene Institute
 - 01.06.01 Sarstedt und Elze
 - 01.06.02 Holle, Hoheneggelsen und Eime
- 01.07 Kreditwesen
 - 01.07.01 Gemeinden
 - 01.07.02 Landkreise
 - 01.07.03 Kirchengemeinden in Hildesheim
 - 01.07.04 Firmen und Privatkunden
- 01.08 Sparformen und Konten
- 01.09 Kundenverkehr
- 01.10 Werbematerial und Öffentlichkeitsarbeit
- 01.11 Veranstaltungen
- 01.12 Chroniken
- 01.13 Fotografien
- 01.14 Zeitungen und Zeitungsausschnitte
- 01.15 Alte Banknoten
- 02 Kreissparkasse Bockenem (vor der Fusion mit der KSK Hildesheim 1969)
- 03 Kreissparkasse Alfeld (vor der Fusion mit der KSK Hildesheim 1997)
- 04 Kreissparkasse Gronau (vor der Fusion mit der KSK Hildesheim 1937)
- 05 Stadtparkasse (SSK) Hildesheim (vor der Fusion mit der KSK Hildesheim 2005)
- 10 Sparkasse Hildesheim (seit 2005)

Bei den Klassifikationsobergruppen 02–05 und 10 wurden Untergruppen in Anlehnung an die Klassifikationsobergruppe 01 verwendet (mit fusionsbedingten Abweichungen).

Zum Abschluss sollen noch einige wenige Aktentitel genannt werden, die noch einmal den Stellenwert des Sparkassenschriftguts belegen:

- Darlehensakte des Landkreises Hildesheim bezüglich mehrerer Kredite zur Finanzierung kriegsbedingter Familienunterstützung, Volksernährung und des Ankaufs von Kriegsanleihen (1914–1919)
- Darlehensakte der Kirchengemeinde St. Jacobi bezüglich eines Kredits zur Finanzierung der Instandsetzung der Orgel (1927–1945)
- Anweisungen der Regierungsbehörden an die Kreissparkasse Alfeld, Beamtenstellen vorrangig mit langjährigen NSDAP-Mitgliedern zu besetzen und Aufträge an Rechtsanwälte ebenso nach diesem Kriterium zu vergeben (1933–1940)

- Statistik über die anlässlich des Kriegsbeginns getätigten Abhebungen (1939)
- Listen über die Lohngelderkonten polnischer Zwangsarbeiter (1945–1946)
- Dokumente zu Personalangelegenheiten und zur Entnazifizierung von Mitarbeitern (1946)

Fazit

Die in zahlreichen Kommunalarchiven in unterschiedlichem Umfang vorhandenen Altbestände, die meistens bis 1945 reichen, sollten unbedingt durch Nachkriegs- und aktuelles Schriftgut ergänzt bzw. fortgeführt werden. Bei der Akquise stoßen die Archive meistens auf erhebliche Bedenken seitens der Kreditinstitute, handelt es sich beim Sparkassenschriftgut doch unbestritten um sensibles Schriftgut. Den Sicherheitsbedenken der Kreditinstitute ist deswegen in geeigneter Form Rechnung zu tragen. Bei Gesprächen über die Deponierung des Sparkassenschriftguts muss folglich häufig Überzeugungsarbeit geleistet werden, was die Verhandlungen zeitaufwändig macht. Vielen Archiven scheint dieser Aufwand angesichts ihres schon umfangreichen ‚normalen Tagesgeschäfts‘ nicht leistbar oder hinsichtlich der Aussagekraft des Schriftguts nicht vertretbar. Nicht nur für das Stadtarchiv Hildesheim hat sich aber gezeigt, dass das Sparkassenschriftgut auf zahlreichen Feldern eine sehr gute Ergänzung der amtlichen Überlieferung darstellt. Alle Archive können daher nur ermuntert werden, die Akquisebemühungen auf sich zu nehmen.

Tourismusüberlieferung als Dokumentationsziel in kommunalen Archiven

von Hans-Jürgen Höötman

Einführung

Im Mai 2014 veranstaltete das LWL-Archivamt für Westfalen in Kooperation mit dem LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte einen Workshop zum Thema „Tourismusüberlieferung als historische Quelle“. Mit dem Workshop wurde das Ziel verfolgt, einen gemeinsamen Meinungs-, Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen Archiven, Forschung und Registraturbildnern aus dem Bereich der nordrhein-westfälischen Tourismusbranche, über Quellenbasis, Quellenwert und Quellensicherung zu initiieren. Zudem wurde eine grundsätzliche Bewusstseinsbildung für die historische Relevanz der touristischen Überlieferung angestrebt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass tourismusgeschichtliche Themen seit einigen Jahren vermehrt in das Blickfeld der Wissenschaft geraten.¹ Allerdings scheint es so zu sein, dass dieses historische Interesse nicht mit der Überlieferungssituation touristischer Quellen in den Archiven einhergeht. So vertrat der Historiker Matthias Frese auf dem Workshop die Auffassung, dass für Studien zur Geschichte des Tourismus, in Westfalen wie allgemein, leider erhebliche Quellenprobleme bestehen.² Und Marcus Stumpf, Leiter des LWL-Archivamtes für Westfalen, schlägt in die gleiche Kerbe, indem er feststellt, dass die Forschung Quellen zum Tourismus sucht und offenbar in den Archiven noch zu wenig und zu selten fündig wird.³ Angesichts dieser klaren Positionierungen erscheint es angebracht, die Überlieferungssituation im Bereich des Tourismus kritisch zu beleuchten und gegebenenfalls Handlungsstrategien zu entwerfen, um der offensichtlich latent gesehenen Gefahr von Überlieferungslücken und Überlieferungsverlusten entgegenzuwirken.

1 Die Beiträge des Workshops sind einschließlich des Tagungsberichtes in der Zeitschrift *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 82 (2015) erschienen, S. 2–42.

2 Matthias Frese, *Historische Tourismusforschung in Westfalen: Entwicklung des Tourismus, Quellenlage, Forschungsstand und -perspektiven*, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 82 (2015), hier S. 13f.

3 Marcus Stumpf, Editorial, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 82 (2015), S. 1.

Im Folgenden soll eine Bestandsaufnahme der touristischen Akteure sowohl im amtlichen als auch im nichtamtlichen Bereich am Beispiel Westfalens vorgestellt werden. Im Anschluss daran wird die lokale Überlieferungssituation und damit die archivische Auseinandersetzung der Kommunalarchive mit dem Thema Tourismusüberlieferung in Westfalen dargestellt, um so einen exemplarischen Überblick auf die Verhältnisse in einem überschaubaren Umfeld zu bekommen. Neben der Überlieferungsbildung vor Ort wird aber auch die Bestandsbildung im regionalen Raum anhand von Einzelbeispielen in den Blick genommen.

Da der Schwerpunkt des Beitrages auf der Darstellung der Überlieferungssituation und der damit verbundenen Probleme liegt, wird die Wertigkeit der Quellen nur am Rande thematisiert.



The poster is for a workshop titled "Tourismusüberlieferung als historische Quelle – Touristiker, Archive und Forschung im Diskurs". It is organized by the LWL-Archivamt für Westfalen and the LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte. The event is on July 2, 2014, in Münster. The poster features a grid of 24 small black and white photographs showing various historical and cultural scenes. The text is in German and includes the title, organizers, and date.

LWL-Archivamt für Westfalen
LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte

Einladung zum Workshop

■ Tourismusüberlieferung als historische Quelle – Touristiker, Archive und Forschung im Diskurs

2. Juli 2014
Münster

Bestandsaufnahme der touristischen Akteure

Um die Überlieferungssituation angemessen betrachten zu können, ist vorrangig zu klären, bei welchen Registraturbildnern sowohl im amtlichen wie auch im nichtamtlichen Bereich tourismusgeschichtlich relevante Unterlagen entstehen. Dies wird zwar – wie gerade erläutert – vorrangig mit Blick auf die westfälischen Verhältnisse geschehen, die jedoch auch mit der Situation in anderen Bundesländern vergleichbar sein dürften.

Die Anfänge des modernen Massentourismus und damit auch das Einsetzen einer entsprechenden Tourismusüberlieferung sind im späten 19. bzw. frühen 20. Jahrhundert festzumachen. Moderner Tourismus ist verbunden mit der Herausbildung einer touristischen Infrastruktur und einer gesellschaftlichen Entwicklung, die es auch breiteren Gesellschaftsschichten ermöglicht, Erholungs- und Bildungsreisen zu unternehmen. Als Stichworte hierzu seien benannt: Ausbau des Schienen- und Straßenverkehrsnetzes, Begründung der Jugendherbergsbewegung und Ausbau der Naherholungsmöglichkeiten, Verkürzung der Wochenarbeitszeit und Auswei-

tung des Urlaubsanspruches.⁴ Ebenfalls in diesem Kontext ist auch die Begründung von Verschönerungs-, Wander- und Naturvereinen zu sehen. Die ältesten Fremdenverkehrsvereine Westfalens entstehen Anfang des 20. Jahrhunderts. Bereits am 16. November 1907 gründete sich auf Initiative des Dortmunder Verkehrsvereins der „Verband westfälischer Verkehrsvereine“, ein Dachverband, der anfänglich 15 Mitglieder umfasste, der aber kontinuierlich und rasch wuchs und bereits 1932 im Jahre seines 25-jährigen Bestehens 269 Mitglieder aufweisen konnte.⁵ Interessant ist ein intensiverer Blick auf die Mitgliederstruktur des Verbandes, da sich daraus auch Rückschlüsse auf potenzielle und für die archivische Überlieferungsbildung relevante Registraturbildner ziehen lassen. Zu den Mitgliedern zählten insbesondere Kommunen, Verkehrsvereine, Wirtschaftsverbände, Verkehrsgesellschaften und Firmen. Leider liegt nur die summarische Zahl und die allgemeine Mitgliederstruktur vor, eine genauere Differenzierung in die prozentuale Gewichtung der einzelnen Mitgliedergruppen ist nicht möglich, da eine Einzelauflistung der Mitglieder erstmalig 1938 anhand von Beitragshebelisten vorliegt.⁶ Diese Auflistung ist jedoch für eine Auswertung der Mitgliederstruktur unerheblich, da in der NS-Zeit die freiwillige Mitgliedschaft von Gemeinden in eine Zwangsmitgliedschaft umgewandelt wurde und dementsprechend 383 Fremdenverkehrsgemeinden in Westfalen als Pflichtmitglieder im Rechnungsjahr 1938 geführt wurden.⁷

Als Gradmesser für die aktuelle Relevanz des Tourismus innerhalb der Kommunallandschaft Westfalens mag jedoch die zumindest quantitativ für die erste Hälfte der 1990er-Jahre belegbare Mitgliedschaft von Kommunen und Verkehrsvereinen im Landesverkehrsverband taugen: Unter den etwas über 300 Mitgliedern befanden sich annähernd 200 Kommunen und 60 Verkehrsvereine.⁸

Bereits nach der bisherigen kurzen und schablonenhaften Schilderung der örtlichen und regionalen Protagonisten von Tourismus wird deutlich, dass sich die amtliche Überlieferung (sprich: Verkehrsämter) mit der nichtamtlichen Überlieferung (sprich: Verkehrsvereine) vermischt. Die Ursache liegt schlicht und einfach in der Tatsache begründet, dass die Zuständigkeiten für Tourismus tatsächlich zwischen einer amtlichen und einer privatrechtlichen Trägerschaft hin- und herspringen können. Es scheint leider so zu sein, dass der Tourismusbereich geradezu prädestiniert

4 Vgl. hierzu Matthias Frese (wie Anm. 2, hier S. 7 ff.).

5 Hans-Jürgen Höötmann, Sicherung von Tourismusüberlieferung am Beispiel des Landesverkehrsverbandes Westfalen e. V., in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 82 (2015), hier S. 43.

6 LWL-Archivamt für Westfalen, Archiv LWL, Best. 807/424.

7 Neben den Pflichtmitgliedern waren 1938 noch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Verkehrsvereine sowie Verkehrs- und sonstige Unternehmen im Verband vertreten.

8 LWL-Archivamt für Westfalen, Archiv LWL, Best. 807/157.

ist für Organisationsänderungen durch Ausgründungen, Umstrukturierungen und dergleichen Spielarten, die für eine kontinuierliche Überlieferungsbildung gemeinhin erschwerend sind.

Um aber nochmals ein Schlaglicht auf die amtliche Schiene und speziell auf den Stellenwert und die Positionierung des Tourismus in einer Kommune zu werfen, kann die gegenwärtige Verortung des Tourismus innerhalb des organisatorischen Behördengefüges durchaus aussagekräftig sein. Oftmals werden dabei die mit touristischen Fachaufgaben betrauten Einrichtungen als eigenständige Verkehrs- bzw. Fremdenverkehrsämter geführt. Darüber hinaus gibt es jedoch eine Vielzahl von anderweitigen organisatorischen Rahmenbedingungen, die nachfolgend ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgelistet sind, um die Bandbreite der Überlieferungsmöglichkeiten in einer Kommune zu verdeutlichen. So erfolgt die Wahrnehmung touristischer Aufgaben in Organisationseinheiten wie Ordnungsamt, Schulamt, Kulturamt, Sportamt, Presseamt, Hauptamt, Stadtwerbeamt, Kämmerei, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Amt für Planung und Naturschutz, Rechts- und Liegenschaftsamt, Stadtmarketing und Tourismus, Amt für Wirtschafts- und Strukturförderung, Amt für Stadtentwicklung – und selbstverständlich neben den hier singulär aufgeführten Varianten in allen möglichen Kombinationsformen wie beispielsweise Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung und Marketing oder Amt für Planung, Wirtschaft und Verkehr.

Neben den vorstehend geschilderten Überlieferungen der lokal verorteten Verwaltungen und Verkehrsvereine mit nahezu flächendeckender Präsenz in Westfalen gibt es auch noch andere Registraturbildner auf lokaler und regionaler Ebene, die für eine archivische Betrachtung relevant sind. Hier ist eine Vielzahl von privaten Vereinen, wirtschaftlichen Klein- und Großunternehmen, Verbänden und Gesellschaften sowohl im lokalen wie auch im regionalen Umfeld aktiv. Ein Blick in die Mitgliederverzeichnisse des vormaligen Landesfremdenverkehrsverbandes Westfalen bzw. dessen Nachfolger, dem Tourismusverband NRW, verdeutlicht die Vielfalt und die Menge dieser potenziell Archivgut produzierenden touristischen Akteure. Dort finden sich Flughäfen, regionale Tourismusverbände, Jugendherbergen, Freizeit- und Ferienparks, Gesundheitsvereine und -verbände einschließlich Kuranstalten und Kliniken, Reisebüros, Kultureinrichtungen, Messe- und Verkehrsgesellschaften, Sportverbände, Freizeit- und Campingunternehmen, Anbieter von Bustouristik und Hotelgesellschaften. Zu benennen sind aber auch Reiseveranstalter sowie Verschönerungs-, Wirte- und Wandervereine.⁹

9 <http://www.touristiker-nrw.de/wir-ueber-uns/mitglieder/>[Stand: 09.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

Überlieferungssituation

Bei der Vielzahl potenzieller Registraturbildner ist natürlich ein Abgleich mit der Überlieferungsbildung in den westfälischen Kommunalarchiven interessant. Für eine relativ schnelle Übersicht ist hierzu als geeigneter Parameter das Internetportal „Archive in Nordrhein-Westfalen“ herangezogen worden.¹⁰ Eine Auswertung nach Beständen mit touristischem Hintergrund ergab 16 kommunale Fundstellen sowie das Landesarchiv NRW Abteilung Ostwestfalen-Lippe und das Westfälische Wirtschaftsarchiv. Der angegebene Umfang der Bestände im Portal wies dabei hinsichtlich der Laufzeit und der Aktenmenge durchaus größere Unterschiede auf. Immerhin lag in neun Fällen eine längere Laufzeit als 50 Jahre vor. Andererseits beschränkte sich die Überlieferung in einigen Fällen auch auf ein bis zwei Archivkartons. Dieses ernüchternde Ergebnis, das mit den oben angeführten Statements von Frese und Stumpf zur verbesserungsfähigen Überlieferung korrespondiert, bedarf noch zweier Relativierungen. Zum einen eher negativer Art, da es sich bei den 16 kommunalen Fundstellen nicht nur um die amtliche Überlieferung der Verkehrsämter, sondern vielmehr überwiegend um die nichtamtliche von Verkehrsvereinen handelt. Insofern verringert sich die ohnehin überschaubare Anzahl der archivierten amtlichen Überlieferungsträger noch weiter. Zum anderen ist aber auch kritisch zu hinterfragen, inwieweit die flächendeckende Bestückung des Internetportals „Archive in Nordrhein-Westfalen“ durch die westfälischen Archive bereits gediehen ist. Mit dieser Frage verbindet sich die Hoffnung, dass sich noch so manches Archivgut in den Archiven befindet, dass bislang nicht in das Portal eingestellt worden ist – sei es, weil die Erschließung nicht abgeschlossen ist, oder die Daten bislang nicht ins Portal gestellt wurden.

Um einmal einen exemplarischen Überblick auf die Verhältnisse in einem klar umgrenzten Sprengel wie dem eines westfälischen Landkreises zu bekommen, wurde bei den 24 Kommunen des Kreises Steinfurt eine Rundfrage in einem sehr überschaubarem Rahmen durchgeführt. Angegeben werden sollte, ob es Überlieferungsbildner in Form von Verkehrsämtern und Verkehrsvereinen vor Ort gibt, ob Kontakte bzw. Kooperationen zwischen Archiv und Registraturbildnern bestehen, welche Kenntnisse archivischerseits über die Situation bei den Registraturbildnern vorliegen bzw. ob unter Umständen ein Bestand im Archiv vorhanden ist, welche Art von Materialien gegebenenfalls überliefert sind und ob das Gründungsdatum der Verkehrsvereine bekannt ist. Von den 24 Kommunen haben sich 19 an der

¹⁰ <http://www.archive.nrw.de/>

Rundfrage beteiligt, was immerhin einer Beteiligung von 79 Prozent entspricht.¹¹ Ähnlich bunt wie die vorstehend beschriebenen Dienststellenbezeichnungen der touristischen Facheinrichtungen sind auch hierbei die Ergebnisse. Als Überlieferungsbildner werden im Verhältnis 2:1 die Verkehrsvereine und die eigenen Verwaltungen benannt, in wenigen Fällen sind beide Einrichtungen angeführt. Es kommt auch vor, dass der Überlieferungsbildner wechselt, heißt: Erst ist ein Verkehrsverein für den Tourismusbereich zuständig, dessen Aufgaben dann jedoch von der Verwaltung übernommen werden; eine Konstruktion, die im Übrigen auch andersherum Anwendung findet. Hinzu kommt noch die Situation, dass touristische Verwaltungszweige als Eigenbetrieb oder GmbH aus der Verwaltung ausgegliedert worden sind. Der Kontakt zwischen Archiv und Registraturbildner wird in fast 50 Prozent der Fälle als gut angegeben. Bei den anderen 50 Prozent liegen entweder keine Kontakte vor oder sind keine Angaben gemacht worden (was zum gleichen Ergebnis führen dürfte). Zwölf Archive konnten das Gründungsdatum des örtlichen Verkehrsvereins mitteilen. Die Zeitspanne reicht dabei von 1901 bis 1990, wobei sechs Verkehrsvereine vor 1950 gegründet worden sind. Zu den Bestandsinhalten gab es leider mit zwei Ausnahmen keine substantziellen Angaben. Als Material wurde in dem einen Archiv angegeben: Vorstandssitzungen, Protokolle, Projekte, in dem anderen: Korrespondenz, Projektplanungen, Kooperationen, Broschüren, Faltblätter.

Soweit die Umfrageergebnisse, die aufgrund ihrer oberflächlichen Erhebung am grünen Tisch zwar nur eingeschränkten Wert haben, die allerdings auch sehr anschaulich die Problematik bei der archivischen Bestandsbildung veranschaulichen.

Tourismus ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit, die die Kommunen aus eigener Initiative als freiwillige Aufgabe wahrnehmen. Daraus leitet sich eine Überlieferungssituation ab, die zuallererst abhängig ist von den speziellen Verhältnissen vor Ort. Und diese sind sowohl von der inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung als auch der organisatorischen Ausformung abhängig, wobei oftmals enge Verflechtungen zwischen amtlichen, halbamtlichen und nichtamtlichen Protagonisten zu berücksichtigen sind. Diese Situation erfordert durchaus eine aufmerksame archivistische Beobachtung, weil im Vergleich zu anderen klassischen Registraturbildnern im amtlichen Bereich die Stabilität der Überlieferungsbildung nicht als gegeben vorauszusetzen ist. Das ist für Archive – gerade in den zurückliegenden Jahren mit

11 Für die Unterstützung bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Umfragedaten sei an dieser Stelle ganz herzlich Ute Langkamp, Leiterin des Kreisarchivs Steinfurt, gedankt.

mannigfaltigen Verwaltungsreformen – sicherlich keine neue Situation, muss aber immer wieder in den Blick genommen werden.

Überlegungen zur Überlieferungsbildung

Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass es in unterschiedlichsten Organisationsformen und Trägerschaften eine Vielzahl touristischer Akteure und mithin Registraturbildner gibt, die für eine archivische Überlieferungsbildung vor Ort potenziell in Frage kommen.

Festzuhalten ist aber auch, dass nicht für jeden Registraturbildner mit Sitz im eigenen Archivsprengel zwangsläufig das Kommunalarchiv zuständig sein muss. Vielmehr dürften auch andere Archivsparten gefragt sein bzw. bedarf es in nicht wenigen Fällen sicherlich auch einer Absprache zwischen benachbarten Kommunalarchiven. Diese Situation soll an zwei Beispielen aus dem nichtamtlichen Bereich, nämlich dem der Flughäfen und dem der regionalen Tourismusverbände, verdeutlicht werden.

Flughäfen

In Westfalen gibt es als einzigen international klassifizierten Verkehrsflughafen den FMO, den Flughafen Münster/Osnabrück mit Passagier- und Frachtflugverkehr. Er umfasst ein Einzugsgebiet, in dem über sechs Millionen Menschen leben. Betrieben wird der Flughafen vor allem von den Städten Münster und Osnabrück sowie dem Kreis Steinfurt. Zudem gehören weitere Kommunen und Kreise im Umland des Flughafens, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern zu den Gesellschaftern. Dass bei einem solchen Unternehmen Archivgut anfällt und auch perspektivisch in einem fachlich geführten Archiv gesichert werden sollte, dürfte außer Frage stehen. Die spannende Frage ist aber: Wer macht's? Hier bedarf es frühzeitiger und belastbarer Absprachen zwischen denjenigen (im Übrigen auch kommunalen) Archiven, die für eine Überlieferungsbildung grundsätzlich infrage kommen. Vor einer solchen gemeinsamen Absprache ist jedoch eine Initialzündung erforderlich, die entweder vom jeweiligen Registraturbildner oder tangierten Archiven betrieben werden muss, um die Kommunikation darüber in Gang zu bringen, welches Archiv die Überlieferungssicherung letztlich verantwortlich betreibt und es damit der interessierten Öffentlichkeit, der Forschung, ermöglicht, die potenziell archivwürdigen Unterlagen in Zukunft tatsächlich auch nutzen zu können.¹²

¹² Verkannt werden soll hierbei nicht, dass das nordrhein-westfälische Archivgesetz in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 603ff.) für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen, nicht gilt (§ 1 Abs. 3). Davon unbenommen erscheint eine

Tourismusverbände

Während im vorgenannten Fall durchaus mehrere Archivsparten tangiert sein können, beschränkt sich das zweite Beispiel auf die Situation, dass eine Überlieferungsbildung zwischen Kommunalarchiven zu klären ist (auch wenn archivspartenübergreifend weitere Lösungen denkbar wären). Es geht hierbei um die fünf regionalen Tourismusverbände in Westfalen, die entweder als Verein oder als GmbH unterhalb des touristischen Dachverbandes für das gesamte Bundesland, dem Tourismus NRW e.V. mit Sitz in Düsseldorf, angesiedelt sind und die für eine regional ausgewogene Stärkung und Weiterentwicklung der Tourismuswirtschaft stehen. Die nachstehende Tabelle gewährt einen Überblick über deren jeweiliges Einzugsgebiet, heruntergebrochen auf die kommunale Gliederung in Westfalen.¹³

Tourismusverband	Sitz des Verbandes	Zuständigkeitsbereich des Verbandes
Münsterland e.V.	Greven	4 Kreise, 1 kreisfreie Stadt
OstWestfalenLippe GmbH	Bielefeld	6 Kreise, 1 kreisfreie Stadt
Ruhr Tourismus GmbH	Oberhausen	3 Kreise, 7 kreisfreie Städte
Sauerland Tourismus e.V.	Schmallenberg	5 Kreise
Touristikverband Siegerland-Wittg. e.V.	Siegen	1 Kreis

Die Überlieferungssituation ist ähnlich wie bei dem zuerst geschildertem Flughafenbeispiel: Registraturbildner mit potenziell archivwürdigem Schriftgut, verbunden mit einem Wirkungs- und Zuständigkeitsbereich, der über klassische Archivsprengel hinweggeht (mit Ausnahme des Touristikverbandes Siegerland-Wittgenstein) auf der einen Seite und die Notwendigkeit, Überlieferungssicherung zu betreiben, auf der anderen Seite. Und in beiden Fällen besteht Handlungsbedarf, scheint die Archivlandschaft noch nicht so gut vernetzt, so strukturiert aufgestellt, dass Fragen nach der archivischen Zuständigkeit für sprengelübergreifende Registraturbildner unproblematisch beantwortet werden können.

dauerhafte Überlieferungssicherung etwa auf privatrechtlicher Basis aber angesichts der Relevanz der Überlieferung angemessen und erstrebenswert zu sein.

¹³ Der Zuständigkeitsbereich der Ruhr Tourismus GmbH erstreckt sich auf die Landesteile Rheinland und Westfalen mit insgesamt 4 Kreisen und 11 kreisfreien Städten. Angegeben ist hier nur der Bereich der westfälischen Gebietskörperschaften.

Bei den geschilderten Beispielen handelt es sich freilich nicht nur um Einzelfälle – vielmehr scheint hierbei ein grundsätzliches Problem zu bestehen, das insbesondere bei den auf Zweckverbandsebene entstehenden Überlieferungen vorkommt und das sich durch das in letzter Zeit in der Kommunallandschaft verstärkt auftretende Phänomen der interkommunalen Zusammenarbeit noch verschärfen dürfte.

Nur am Rande sei in diesem Kontext erwähnt, dass der eingangs geschilderte Workshop in Münster zur „Tourismusüberlieferung als historische Quelle“ seinen Ausgangspunkt in der Anfrage des Geschäftsführers des Sauerland Tourismus e. V. nach einem geeigneten Aufbewahrungsort für die in seinem Verband entstehenden archivwürdigen Unterlagen genommen hat.

Abschließend zwei weitere und eher randständige Blickwinkel, aus denen das Umfeld der touristischen Überlieferungssituation ebenfalls betrachtet werden kann.

Projekte

Den bisherigen Beispielen ist gemeinsam, dass sich hinter den Registraturbildnern relativ langlebige, regional verankerte Institutionen verbergen. Von Interesse können aber auch zeitlich befristete Projekte sein. Als Beispiel seien die in Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Strukturförderprogrammen des Landes in einem dreijährigen Rhythmus veranstalteten sogenannten Regionalen genannt, deren Organisation von zeitlich befristeten Agenturen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben wird, die diese Veranstaltungen mit vielzähligen Einzelprojekten initiieren und koordinieren. Dabei spielt die Etablierung der jeweiligen Region als touristische Marke eine nicht unbedeutende Rolle.

Rezipienten

Noch einmal gänzlich anders liegt die Situation im Fall der Überlieferung der Rezipienten. Diesen Aspekt hat Bärbel Sunderbrink vom Stadtarchiv Detmold in dem nun bereits mehrfach erwähnten Tourismusworkshop eingebracht.¹⁴ Gemeint sind damit Ego-Dokumente wie Tagebücher, Reisebeschreibungen, Briefe, Grußpostkarten oder AV-Medien, die den Ferienaufenthalt in einer Kommune dokumentieren und die Antworten auf folgende, von Bärbel Sunderbrink gestellte Fragen geben können: Wer waren die Urlauber, die in den jeweiligen Urlaubsort kamen, warum wählten sie gerade ihn und wie war ihre Erwartungshaltung? Mit welchen

¹⁴ Bärbel Sunderbrink, Im Schatten des Hermannsdenkmals. Bedeutung und Überlieferung des Detmolder Fremdenverkehrs, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 82 (2015), hier S. 25.

Eindrücken verließen sie den Urlaubsort wieder und auf welche Weise wurde ihre Erinnerung an ihn gepflegt?

Diese Fragestellungen ermöglichen einen spannungsvollen Perspektivenwechsel von dem Selbstbild einer Kommune zu einer Außenreflexion, die manch überraschendes Ergebnis bereithalten mag. An dieser interessanten Stelle, an der die Auseinandersetzung mit dem Reisenden selbst in den Mittelpunkt tritt – mit seiner sozialen Struktur und Herkunft, aber auch seiner Reflexion des Urlaubsortes –, ist ein Punkt erreicht, an dem die Grenzen des Machbaren für ein Kommunalarchiv in den allermeisten Fällen bereits bei Weitem überschritten sein dürften.

Wertigkeit

Soweit zur Schilderung der kommunalen Überlieferungssituation aus westfälischer Perspektive, die belegt, dass offensichtlich archivischer Handlungsbedarf besteht, wenn den auf kommunaler bzw. regionaler Ebene agierenden touristischen Registraturbildnern grundsätzlich eine Archivwürdigkeit beigemessen wird. Dieser Punkt soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden, denn sowohl die Forschung als auch über den Tellerrand schauende Touristiker bejahen unisono den kulturgeschichtlichen Wert der Unterlagen. Diese Einschätzung findet aktuell eindrücklich ihren Ausdruck in den Beiträgen zum eingangs skizzierten Workshop zur „Tourismusüberlieferung als historische Quelle“, die in der Zeitschrift *Archivpflege in Westfalen-Lippe* publiziert worden sind.¹⁵ Ein Punkt soll aber in Zusammenhang mit der Frage nach der Archivwürdigkeit an dieser Stelle dennoch gestreift werden, da dieser im Rahmen des Workshops und somit auch der o. a. Publikation zu kurz geraten scheint: Es handelt sich dabei um das in Satzungen von Fremdenverkehrsvereinen definierte Ziel, die Identifikation der Einwohner mit ihrer Stadt zu fördern. Und hierbei spiegeln sich nicht nur die nach außen gerichteten Werbemaßnahmen zur Förderung des Verkehrs- und Wirtschaftslebens einer Kommune wider, die vordergründig immer mit der Arbeit von Fremdenverkehrseinrichtungen verbunden werden. Vielmehr erlaubt dieses Ziel, wenn es konzeptionell von Fremdenverkehrsvereinen in die Praxis umgesetzt wird, einen Einblick in das kulturelle Geschehen in einer Kommune und gewährt einen Überblick über das örtliche Freizeitangebot und die örtliche Freizeitgestaltung, der nicht nur interessante Aspekte der ortsgeschichtlichen Entwicklung im Hinblick auf die Attraktivität der Gemeinde für ihre Einwohner dokumentiert, sondern auch das Stadtmarketing im Rahmen der Stadtentwicklungsplanung betrifft. Als Beispiele seien hierzu die Tourismusof-

15 Vgl. Anm. 1.

fensive „Urlaubsziel Heimat“ oder die Organisation und Vermarktung vielfältiger Veranstaltungen genannt.¹⁶

Außenwirkung touristischer Maßnahmen	Binnenwirkung touristischer Maßnahmen
Nach außen gerichtete Werbemaßnahmen zur Förderung des Verkehrs- und Wirtschaftslebens einer Kommune	Förderung der Identifikation der Bürger mit ihrer Kommune, Steigerung der Lebensqualität vor Ort

Fazit

Die eingangs thematisierte ausbaufähige Tourismusüberlieferung in den Archiven harmoniert mit der Einschätzung von Touristikern, dass Tourismus oftmals keinen – zumindest seiner wirtschaftlichen Bedeutung angemessenen – Stellenwert in einer Kommune besitzt. Diese subjektive Ansicht mag vielleicht die gegenseitige Kontaktaufnahme erschweren. Auch die Tatsache, dass Tourismus von den Verantwortlichen in der Regel als ein typisches Tagesgeschäft wahrgenommen wird, in dem von Veranstaltung zu Veranstaltung und von Prospekt zu Prospekt gedacht wird und in dem keine Zeit bleibt, um sich über den nachhaltigen Wert der Unterlagen Gedanken zu machen, ist für die Überlieferungsbildung eine schwere Hypothek. Aktenaussonderungen erfolgen dementsprechend anlassbezogen aus Platzbedarf und in der Regel unreflektiert über den historischen Informationswert. Diese Situation hat Auswirkungen auf die archivische Betreuung der Registraturbildner, denn sie muss sowohl relativ zeitnah als auch kontinuierlich erfolgen. Die Quellenlage rechtfertigt jedoch ein archivisches Engagement, denn Tourismus ist ein Bereich mit vielen Facetten, der nicht nur wirtschaftliche und infrastrukturelle, sondern auch identifikationsstiftende Funktionen aufweist und Unterlagen für kultur- und volkswissenschaftliche, geografische, sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien bereithält.

¹⁶ Vgl. hierzu Birgit Rudolph, *Veranstaltungen für ein attraktives Rheine*. „Wir bringen Leben in die Stadt!“ und Birgit Rudolph, *Marketing-Initiativen – Zeitgemäß und nachhaltig*, in: *Rheine – gestern, heute, morgen*, hrsg. v. d. Stadt Rheine, Heft 67 (1/2012), hier S. 32 f. bzw. S. 70 ff.

Von Blaupausen und Produktblättern – Überlieferungsbildung im Unternehmensarchiv

von Gesine Marek

Im Überlieferungsfeld der Wirtschaft überschneiden sich die Interessen der Kommunalarchive u. a. mit denen der Wirtschafts- und Unternehmensarchive. Wie betrachten Unternehmensarchive ihre Überlieferung, nach welchen Kriterien bilden sie sie? Um dieser Frage nachzugehen, ist zunächst ein Blick auf das in Unternehmen entstehende Schriftgut und das ergänzende Sammlungsgut zu werfen – mit einem Fokus auf die Überlieferung der Industrie. Anschließend werden die Bewertungstraditionen in der Sparte beleuchtet. Da es um die Themen Bewertung und Überlieferungsbildung im spartenspezifischen Diskurs der vergangenen Jahre recht still geworden ist, soll in einem dritten Abschnitt an aktuelle Entwicklungen in anderen Sparten angeknüpft werden. Am Beispiel des Unternehmensarchivs der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA wird gezeigt, wie der aus dem kommunalen Bereich stammende Ansatz des Dokumentationsprofils auch für Unternehmensarchive fruchtbar gemacht werden kann.

Unternehmensarchive

Unter Unternehmensarchiven sind Archive der Wirtschaft zu verstehen, die die Überlieferung ihres Unternehmens, ihrer Unternehmensgruppe und/oder ihrer Vorgängerunternehmen sichern.¹ „Unternehmensarchiv“ kann auch einen Bestand innerhalb eines regionalen Wirtschaftsarchivs oder eines Branchenarchivs bezeichnen. Gemeint ist hier jedoch die durch ein Unternehmen getragene institutionalisierte Variante.

Im deutschen Sprachraum haben Archive der Wirtschaft eine lange Tradition. Schon kurz nach der Jahrhundertwende 1900 wurde als erstes Unternehmensarchiv im heutigen Sinne das Historische Archiv Krupp gegründet. Kurz darauf folg-

¹ Zur begrifflichen Abgrenzung vgl. Angela Toussaint, Entwicklung und Typologie der Wirtschaftsarchive, in: Handbuch für Wirtschaftsarchive, hrsg. v. Evelyn Kroker u. a. im Auftrag der Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare e. V., München ²2005, S. 12 und S. 18–20 sowie Norbert Reimann, Grundfragen und Organisation des Archivwesens, in: Praktische Archivkunde. Ein Leitfaden für Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste. Fachrichtung Archiv, hrsg. v. Norbert Reimann, Münster ³2014, S. 43.

ten die Archive von Siemens und Bayer.² Seit 1957 fungiert die Vereinigung der deutschen Wirtschaftsarchivare e.V. (kurz: VdW) als Sprachrohr der Sparte.³ Im VdA ist sie in der Fachgruppe 5 vertreten.

Beschäftigt man sich mit der Überlieferungsbildung in Unternehmensarchiven, sind – im Vergleich zu kommunalen Einrichtungen – drei Dinge zu berücksichtigen:

1. Unternehmensarchive sind privatrechtlich basiert. Die Archivgesetzgebung der Länder bzw. des Bundes greift nicht. Eine Verpflichtung zur Archivierung über die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten hinaus besteht nicht.
2. Die Aufträge der Unternehmensarchive sind divergent: Viele verstehen sich als „Historisches Archiv“, einige sind auf die Sicherung von Rechten und Compliance ausgerichtet oder dienen als ‚Fundgrube‘ für die Werbung. Ein Mix dieser Zielsetzungen in unterschiedlicher Gewichtung ist durchaus üblich.
3. Umfangreiche Sammlungen ergänzen in der Regel die Bestände. Neben Fotos, Drucksachen oder Filmen verfügen Unternehmensarchive oft auch über dreidimensionales Sammlungsgut, das öffentliche Archive eher zum musealen Sammlungsgut zählen würden.

Unterlagen in Unternehmen

Wie sieht nun das Material aus, aus dem die Überlieferung eines Unternehmens gebildet wird? Welche Unterlagen werden in Unternehmen produziert?

Einen komprimierten Überblick über das Archivgut der Wirtschaft liefert Wilfried Reininghaus im Handbuch für Wirtschaftsarchive.⁴ Reininghaus unterscheidet beim Schriftgut der Unternehmen vier Grundtypen: Das Schriftgut der Rechnungsführung, den internen und den externen Schriftverkehr sowie das technische Schriftgut.⁵

Zum Schriftgut der Rechnungsführung zählen beispielsweise Geschäftsbücher und Jahresabschlüsse, d. h. Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen, je nach Rechtsform des Unternehmens.

2 Vgl. 50 Jahre Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare. 1957–2007, hrsg. v. Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare e.V., Stuttgart 2007, S. 9–11.

3 Damals noch unter der Bezeichnung Vereinigung deutscher Werksarchivare e.V. Zur Sparte der Wirtschaftsarchive zählen außerdem die regionalen Wirtschaftsarchive, Branchen- und Kammerarchive. Die Website der Vereinigung ist zu finden unter www.wirtschaftsarchive.de [Stand: 09.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

4 Wilfried Reininghaus, Das Archivgut der Wirtschaft, in: Handbuch für Wirtschaftsarchive, wie Anm. 1, S. 61–98.

5 Hierzu und für das Folgende vgl. Wilfried Reininghaus, ebd., S. 63–85.



Abb. 1: Produktblatt zum LKW-Reifen MICHELIN XFA 2 Energy™ Antisplash™ (Rechte: Michelin)

Unter das externe Schriftgut fasst Reininghaus die „kaufmännische Korrespondenz“, die „Korrespondenz mit Staat und Kommunen“, z. B. zur Gewerbeaufsicht oder Steuern, sowie Unterlagen, die abhängig vom jeweiligen Gesellschaftsrecht entstehen. Gemeint sind hier Dokumente wie der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, Unterlagen zur Eintragung ins Handelsregister oder aber auch die Protokolle möglicher Gesellschaftsgremien wie beispielsweise der Gesellschafterversammlung (GmbH) oder des Aufsichtsrats (AG). Zum externen Schriftgut zählt Reininghaus zudem die Werbeunterlagen: Musterbücher, Preislisten und später Kataloge, mediengebundene Werbung wie Plakate oder Inserate. Auch die im Titel erwähnten Produktblätter fallen in diese Rubrik. Sie fassen Informationen über das einzelne Produkt wie die genaue Bezeichnung, eine Beschreibung, technische Angaben oder mögliche Varianten zusammen. Produktblätter sind nicht nur typisch für das produzierende Gewerbe, sondern auch eine informationshaltige Quelle.⁶ (Abb. 1) Die Werbeunterlagen machen in der Regel einen Großteil der Bestände eines Unternehmensarchivs aus und werden gut genutzt.

⁶ Auch im Dienstleistungsbereich werden Leistungen mitunter anhand von Produktblättern (oder: Produktdatenblättern) beschrieben.



Abb. 2: Mitarbeiterzeitschriften der Michelin Gruppe – in kleiner Auswahl (Rechte: Michelin Heritage Collections)

Neben dem externen Schriftgut gibt es auch in Unternehmen umfangreiches internes Schriftgut. Zu nennen ist hier das Schriftgut der Leitungsebenen, aber auch Berichte, Statistiken, Fachverfahren aus den Abteilungen und Werken, u. a. mit Informationen zur Produktivität, zur Belegschaft, zu Kosten, Vertrieb und Marketing. Auch das betriebliche Sozialwesen spiegelt sich in der internen Überlieferung und findet seinen Ausdruck beispielsweise in Mitarbeiterperiodika bzw. Werkszeitschriften. (Abb. 2)

Die im Titel genannte Blaupause ist Teil des vierten Schriftgutsektors, des technischen Schriftguts. Im engeren Sinne verstehen wir darunter das bei der Forschung, Entwicklung, Vorbereitung und Fertigung anfallende Schriftgut, das zu einem großen Teil aus Zeichnungen, Karten und Plänen besteht.⁷ Technisches Schriftgut bildet einen wichtigen Teil der Überlieferung in Unternehmen, denn hier finden sich nicht nur Informationen zu Grundstücken und Bauten, sondern auch zu den Produktionsanlagen und Produkten. Die Blaupause bezeichnet, für die, die es nicht kennen, übrigens eine Form der Kopie – z. B. einer Zeichnung – die mit Hilfe eines Negativverfahrens erstellt

⁷ Dazu zählen aber auch, je nach Branche, Unterlagen wie Laborberichte, Stücklisten, statische Berechnungen etc.

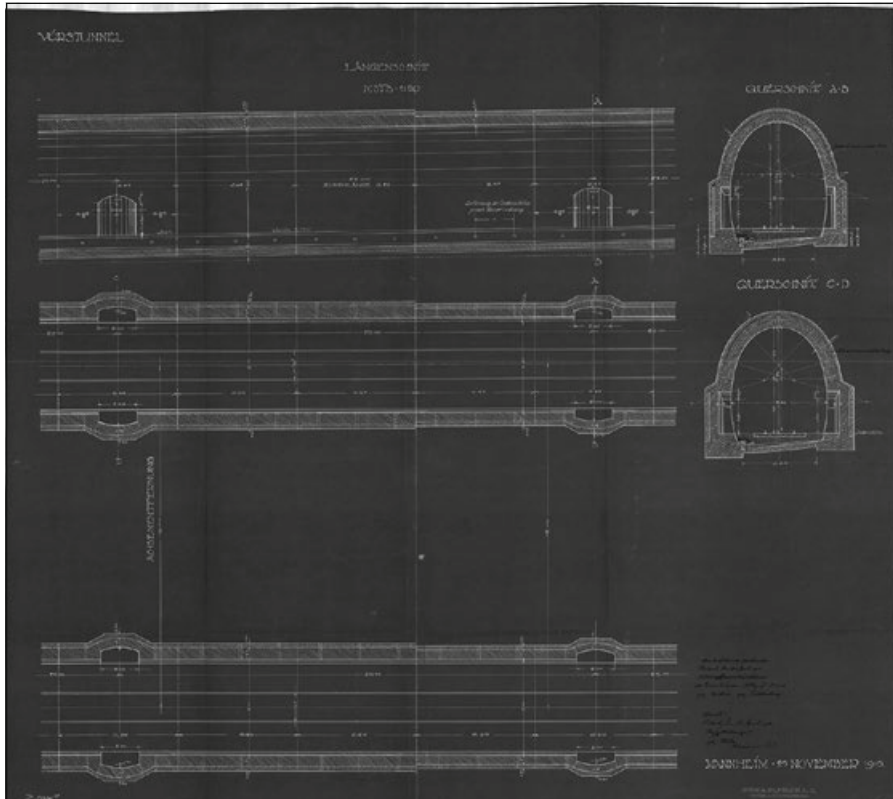


Abb. 3: Längs- und Querschnitte eines Tunnelprojekts aus dem Jahre 1915. Blaupause im Unternehmensarchiv der Bilfinger SE (Rechte: Bilfinger SE)

wurde. Die dunklen Linien des originalen Transparents werden dabei als helle Linien auf blauem Grund abgebildet.⁸ (Abb. 3)

Über das Schriftgut hinaus zeichnen sich Unternehmensarchive erfahrungsgemäß durch reiche bestandsergänzende Sammlungen aus, darunter Fotos, Ton- und audiovisuelle Dokumente oder die oben bereits erwähnten dreidimensionalen Objekte wie Produkte, Maschinen, Streuartikel und andere Werbemittel. (Abb. 4)

⁸ Das der Blaupause zugrunde liegende Cyanotypie-Verfahren wurde kurz vor dem Ersten Weltkrieg automatisiert und war bis zum Zweiten Weltkrieg ein übliches Kopierverfahren. Abgelöst wurde es durch die Vervielfältigung per Diazotypie, einem Positivverfahren, bei dem sich die dunklen Linien der Vorlage als dunkelviolette Linien auf hellem Grund zeigten. Die dabei entstehende sogenannte Lichtpause war bis in die 1980er-Jahre üblich. Siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Kontaktkopie>.



Abb. 4: „Tausendfüßler“ ist die interne Bezeichnung dieses Versuchsfahrzeugs aus den Beständen des Michelin Archivs (Rechte: Michelin Heritage Collections)

Dazu kommen, wie in anderen Sparten auch, zunehmend hybride Formen der Überlieferung. Websites, die Kommunikation via „social media“ oder Multimediaanwendungen lassen sich nur schwierig in die bisherigen Kategorien einordnen und wollen gleichwohl bewertet werden.⁹

Doch was von all dem ist wichtig?

Traditionen der Überlieferungsbildung

Dieser Frage, nämlich: „Was gehört in ein Unternehmensarchiv?“, widmen sich das Rheinisch-Westfälische und das Westfälische Wirtschaftsarchiv auf ihren Websites.¹⁰ Sie stellen fest: Es kommt darauf an. Unternehmen, Branche und der Zweck des Archivs seien bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

⁹ Ulrich Soënius benennt diese Herausforderung schon in der Neuauflage des Handbuchs für Wirtschaftsarchive von 2005. Ders., Archive in der Wirtschaft – Tendenzen und Entwicklungen in jüngster Zeit, in: Handbuch für Wirtschaftsarchive, wie Anm. 1, S. XXII–XXIV. Der Beitrag von Reininghaus stammt aus der Erstauflage des Handbuchs von 1998 und berücksichtigt diese jüngeren Entwicklungen daher kaum. Das Handbuch wird für eine dritte Auflage zur Zeit vollständig überarbeitet.

¹⁰ http://www.ihk-koeln.de/upload/Was_gehoert_in_ein_Unternehmensarchiv_22682.pdf sowie http://www.archive.nrw.de/wirtschaftsarchive/WWADortmund/BilderKartenLogosDateien/Was_geh__rt_in_ein_Unternehmensarchiv_.pdf.

Während sich Erfahrung oder Fingerspitzengefühl sicher über alle Sparten hinweg auf die Bewertungspraxis auswirken, haben die Archive der Wirtschaft über Jahrzehnte auch eigene Herangehensweisen getestet.¹¹

Ein erster Versuch, das Schriftgut der Wirtschaft in seiner Gesamtheit zu klassifizieren und zu bewerten, wurde 1940 unternommen. Die Vorschläge zu Aufbewahrungsfristen und zur Benennung archivwürdiger Kategorien von Unterlagen wurden in der Sparte bis in die 1960er-Jahre hinein rezipiert.¹² In den 1950/60er-Jahren beschäftigten sich die Archivarinnen und Archivare der Wirtschaft intensiv mit Bewertungsfragen: Hintergrund war, wie in den öffentlichen Archiven, die zunehmende Herausforderung durch das Massenschriftgut. Seitdem widmete die VdW dem Thema bis 1991 etwa alle zehn Jahre eine Tagung.¹³

Drei Ansätze standen dabei im Vordergrund:

1. Verzichtbares bestimmen, z. B. in Form branchenspezifischer Kassationslisten¹⁴
2. Erhaltenswertes benennen, u. a. in Form von Archivierungslisten, in Orientierung an:
 - Art des Schriftguts
 - Struktur und Funktion der Aktenbildner
 - Inhalten
 - Nutzung
3. „Repräsentatives“ Abbild des Schriftguts schaffen/„modellgerechte“ Überlieferung

Als Vorbild für die Archivierungslisten, in denen archivwürdiges Schriftgut benannt wurde, dienten die betrieblichen Aufbewahrungsfristen. Diese Positivlisten waren, ebenso wie die Kassationslisten, an den Unterlagen orientiert. Im Gegensatz dazu forderte Arthur Zechel 1965, Bewertung nicht primär an der Gattung der

11 Dieses Ringen um Lösungen beschreibt vortrefflich Renate Köhne-Lindenlaub, auf deren Beitrag ich mich im Folgenden, wenn nicht anders angegeben, beziehe. Siehe Renate Köhne-Lindenlaub, Erfassen, Bewerten, Übernehmen, in: Handbuch für Wirtschaftsarchive, wie Anm. 1, S. 99–137. Zur parallelen Diskussion im VdA vgl. Matthias Buchholz, Archivische Überlieferungsbildung im Spiegel von Bewertungsdiskussionen und Repräsentativität, Köln ²2011.

12 Renate Köhne-Lindenlaub, Erfassen, wie Anm. 11, S. 104.

13 So richtete der VdW einen „kassationsthematischen Arbeitskreis“ ein und widmete sich dem Themenkreis Bewertung und Überlieferungsbildung auf den Jahrestagungen bzw. Fachgruppensitzungen von 1969, 1979–1981 und 1991. Vgl. Renate Köhne-Lindenlaub, ebd., S. 99f. sowie 104–106.

14 „Der Kassationsbegriff ist den Wirtschaftsarchivaren geläufig, geläufiger jedenfalls als das Wort ‚Wertermittlung‘“, befand Lutz Hatzfeld, Bestandsabgrenzung, Wertermittlung und Kassation in Wirtschaftsarchiven. Referat auf der Arbeitstagung 1969 der VDWW in Stuttgart, in: Archiv und Wirtschaft 1/2 (1969), S. 16–22, hier S. 16.

Unterlagen auszurichten, sondern an Struktur und Funktion der Aktenbildner. Ziel der Überlieferungsbildung solle eine „repräsentative“ Auswahl sein, die „in maßstabgerechter Verkleinerung ein zwar lückenhaftes, aber nicht bruchstückhaftes dokumentarisches Abbild“ des Schriftguts ergebe.¹⁵ Für eine solche „modellgerechte“ und „repräsentative“ Überlieferung plädierten 1969 auch Lutz Hatzfeld und Gabriele Pichler.¹⁶ Mit dem übergeordneten Ziel, eben jene Repräsentativität zu erreichen, legte Pichler 1969 für die Archive der chemischen Industrie eine „Archivierungsliste“ vor, die – und das war neu – eine Wertbeimessung auf Grundlage von Inhalten vornahm.¹⁷ Auf den Aspekt der Nutzung verweisen schließlich fast alle Beiträge der Sparte, mehr oder minder prominent, und bewegen sich dabei zwischen der Priorisierung historisch-wissenschaftlicher und unternehmensinterner Nutzung, etwa zu rechtlich-administrativen Zwecken.¹⁸

Damit sind grob die wichtigsten Strömungen im Bereich der Archive der Wirtschaft bis in die 1980er-Jahre umrissen. Während in den Nachbarsparten in den 1990er-Jahren die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“¹⁹ polarisierte, wurde es in der Sparte der Archive der Wirtschaft vergleichsweise still um das Thema Bewertung. Eine Ausnahme bildet der Beitrag von Renate Köhne-Lindenlaub im Handbuch für Wirtschaftsarchive, das 1998 in erster Auflage erschien. Sie stellt darin u. a. die Leitlinien zur Bewertung im Historischen Archiv Krupp vor, die die oben beschriebenen Ansätze in unterschiedlicher Gewichtung auf systematische

15 Er folgte hier einem von Sante und Rohr zuvor für die staatlichen Archive formulierten Modell: Arthur Zechel, Werttheorie und Kassation, in: *Der Archivar* 18 (1965), Sp. 1–16, hier: Sp. 13.

16 Lutz Hatzfeld, Bestandsabgrenzung, wie Anm. 14, S. 20–22 sowie Lutz Hatzfeld/Gabriele Pichler, Leitsätze für die Kassation in Wirtschaftsarchiven, in: *Archiv und Wirtschaft* 1/2 (1969), S. 23 f.

17 Solche inhaltlichen Kriterien waren bereits Gegenstand der Archivlehre der DDR und wurden wenige Jahre später von Hans Booms unter dem Begriff des Dokumentationsplans auch im VdA referiert, hier jedoch ohne positive Resonanz. Pichler begründet ihren Ansatz wie folgt: „Zum ändern ändern sich [...] die Schriftgut- und Aktenarten in gewissen Zeitabständen. Demgegenüber dürften archivwürdige Fakten eine längere Lebensdauer haben. Ihren schriftlichen Niederschlag können diese Fakten in von Firma zu Firma verschiedenen Schriftgutarten finden.“ Siehe Gabriele Pichler, Kassation in Archiven der chemischen Industrie. Koreferat auf der Arbeitstagung 1969 der VdW in Stuttgart, in: *Archiv und Wirtschaft* 1/2 (1969), S. 27–32, hier S. 27 sowie Gabriele Pichler, Vorläufige Archivierungsliste für Archive der chemischen Industrie, in: *Archiv und Wirtschaft* 1/2 (1969), S. 33 f.

18 So auf der Fachgruppensitzung 1981 Gert Kollmer, Die Wertermittlung von Schriftgut der Wirtschaft. Teil 1: Bericht aus der Sicht eines regionalen Wirtschaftsarchivs, in: *Archiv und Wirtschaft* 14 (1981), S. 62–65 sowie Otto Nübel, Die Wertermittlung von Schriftgut der Wirtschaft. Teil 2: Erfahrungsbericht aus der Sicht des Daimler-Benz-Archivs, in: *Archiv und Wirtschaft* 14 (1981), S. 66–69. Zusammenfassend siehe auch Köhne-Lindenlaub, Erfassen, wie Anm. 11, S. 105 f.

19 Vgl. Robert Kretzschmar, Die „neue archivistische Bewertungsdiskussion“ und ihre Fußnoten. Zur Standortbestimmung einer fast zehnjährigen Kontroverse, in: *Archivalische Zeitschrift* 82/1999, S. 7–40.

Weise kombinieren.²⁰ Köhne-Lindenlaub greift dabei auch auf Elemente der in den öffentlichen Archiven damals viel diskutierten Schellenbergschen Wertetaxonomie zurück. Einerseits plädiert sie dafür, dass sich Organisation und Funktionsweise in der Überlieferung eines Unternehmens abbilden, also der Evidenzwert von Unterlagen berücksichtigt wird. Andererseits hebt sie auf den Informationswert ab, den sie insbesondere der Überlieferung „zentraler Stellen mit übergreifender Leitungsfunktion“, also den hierarchisch am höchsten angesiedelten Stellen (die zugleich auch Evidenzwert haben) sowie den „offiziellen Verlautbarungen“ und Publikationen beimisst. Die Überlieferung hierarchisch nachrangiger Stellen wird zunächst auf ihre Evidenz (Funktionsanalyse) und in einem zweiten Schritt auf ihre formalen und inhaltlich-systematischen Eigenheiten geprüft. Parallel soll auf dieser Bewertungsebene auch eine Prüfung unter der Perspektive der Nutzung erfolgen.²¹ Der Ansatz des Historischen Archivs Krupp, den Köhne-Lindenlaub schildert, steht somit für eine Kombination verschiedener Ansätze unter einem konzeptuellen Dach, das formale wie inhaltliche Kriterien in sich vereint. Bis heute wird dieses Vorgehen in den Einführungskursen der VdW zum Thema Bewertung präsentiert.²²

Zum Thema Bewertung oder Überlieferungsbildung ist seitdem im Bereich der Wirtschaft wenig Neues erschienen.²³ Vereinzelt finden sich Publikationen zur Bewertung bestimmter Schriftgutgruppen oder zur Überlieferungsbildung einzelner Einrichtungen.²⁴ Hat der Beitrag Köhne-Lindenlaubs alle Fragen beantwortet? Oder ist Überlieferungsbildung und Bewertung in der Sparte schlicht kein Thema mehr?

20 Renate Köhne-Lindenlaub, Erfassen, wie Anm. 11, S. 108f. sowie S. 115–131.

21 Köhne-Lindenlaub, ebd., kombiniert zugleich unterschiedliche Methoden wie den vertikal-horizontalen Abgleich, statistische Verfahren zur Bewältigung von Massenakten bis hin zu Archivierungslisten.

22 Freundliche Auskunft von Herrn Dr. Stefan Przigoda (Bergbau-Archiv Bochum), der das Modul „Bewertung“ im Rahmen der VdW-Fortbildungen seit Jahren gemeinsam mit Herrn Dr. Farrenkopf betreut.

23 Dies legt die Durchsicht der Jahrgänge 2000–2015 der Zeitschrift *Archiv und Wirtschaft* nahe. Auch die Arbeitstagungen der VdW widmeten sich anderen Themen (vgl. die Aufstellung in *50 Jahre Vereinigung deutscher Wirtschaftsarchivare*, wie Anm. 2, S. 41–45).

24 Vgl. etwa zur Bewertung technischer Zeichnungen Michael Farrenkopf/Stefan Przigoda, *Architekturgeschichtliche Quellen in Wirtschaftsarchiven – das Beispiel Bergbau-Archiv Bochum*, in: *Vom Entwurf zum Depositum. Über den wissenschaftlichen Umgang mit dem zeichnerischen Nachlass der Industrie*, bearb. v. Michael Farrenkopf (Das architektonische Werk der Architekten Fritz Schupp und Martin Kemmer, Bd. 1), Bochum 2007, S. 52–65. Oder zur Überlieferungsbildung in einem regionalen Wirtschaftsarchiv: Björn Berghausen, *Übernahme und Bewertungspraxis im Berlin-Brandenburgischen Wirtschaftsarchiv (BBWA)*, in: *Brandenburgische Archive* 31 (2014), S. 13–16.

Unternehmensarchive und Dokumentationsprofil²⁵

Letzteres wäre bedauerlich, denn „ohne Überlieferungsbildung ist alles Nichts“²⁶, wie Clemens Rehm einmal treffend bemerkte: Sie wirkt sich auf alle folgenden Aufgaben und Arbeitsschritte im Archiv aus. Anlass genug, auch für Unternehmensarchive, den Blick verstärkt auf dieses Thema zu richten.

Das spartenübergreifend diskutierte Modell des Dokumentationsprofils²⁷ ist im Bereich der Archive der Wirtschaft beispielsweise kaum rezipiert worden. Eine Ausnahme bildet der Beitrag Martin Lüpolds, der ein Dokumentationsprofil für die wirtschaftshistorische Überlieferung der Schweiz skizziert.²⁸ Lüpold argumentiert hier aus Sicht eines regionalen bzw. nationalen Wirtschaftsarchivs. Aus der Perspektive der Unternehmensarchive hingegen gibt es meines Wissens bisher keine Veröffentlichung, die sich mit dem Konzept des Dokumentationsprofils auseinandersetzt.

Ist der Ansatz für Unternehmensarchive überhaupt geeignet? Mit Blick auf die eingangs beschriebene Zielbandbreite der Unternehmensarchive ist das eine berechnete Frage: Ein Archiv, das seine Aufgaben im Bereich der Rechtssicherung und Compliance sieht, braucht nicht unbedingt ein Dokumentationsprofil. Auch das üblicherweise mit dem Begriff des Dokumentationsprofils verbundene Ziel, „gesellschaftliches Leben“ abzubilden,²⁹ macht zwar für regionale Wirtschaftsarchive

25 Die folgenden Ausführungen basieren auf der im August 2014 an der FH Potsdam eingereichten Masterarbeit der Verfasserin zum Thema „Dokumentationsprofil – ein Ansatz zur Überlieferungsbildung für Unternehmensarchive?“.

26 Clemens Rehm, Management der Überlieferungsbildung – Erinnerung in Schachteln. Gedanken zwischen Regalen, in: Mario Glauert/Hartwig Walberg (Hrsg.), Archivmanagement in der Praxis (Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv 9), Potsdam 2011, S. 183–205, hier: S. 184.

27 Der Begriff des Dokumentationsprofils wird im Fachdiskurs in unterschiedlicher Konnotation verwendet. Ich beziehe mich hier auf den in der Sparte der Kommunalarchive entwickelten Ansatz zur Überlieferungsbildung. Vgl. etwa: Irmgard Christa Becker, „Das historische Erbe sichern! Was ist aus kommunaler Sicht Überlieferungsbildung?“ Positionspapier der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, in: Der Archivar 58 (2005), S. 87 f.

28 Martin Lüpold, Ein Dokumentationsprofil für Wirtschaftsarchive in der Schweiz. Masterarbeit MAS ALIS 2010–2012, Sommer 2012, korrigierte Version Winter 2012, online: http://www.ub.unibas.ch/digi/a125/sachdok/2013/BAU_1_6098707.pdf. Siehe auch Peter Witschi, Öffentliche Archive und regionale Unternehmenswelten. Strukturanalyse, Dokumentationsprofil und Bewertungsmodell als Handlungsmaximen, in: Unternehmensarchive – ein Kulturgut? Beiträge zur Arbeitstagung Unternehmensarchive und Unternehmensgeschichte, hrsg. v. Schweizerischen Wirtschaftsarchiv und Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare, Baden 2006, S. 79–87. Björn Berghausen verwendet den Begriff Dokumentationsprofil zudem im Zusammenhang mit der Bewertungspraxis im Berlin-Brandenburgischen Wirtschaftsarchiv, führt ihn jedoch leider nicht aus (ders., Übernahme und Bewertungspraxis, wie Anm. 24, S. 13–16).

29 Robert Kretzschmar, Positionen des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare zur archivischen Überlieferungsbildung. Einführung und Textabdruck, in: Der Archivar 58 (2005), S. 88–94, hier: S. 89.

Sinn. Ein Unternehmensarchiv, das seinen betriebswirtschaftlichen Mehrwert unter Beweis stellen muss, dürfte mit einem gesellschaftlich ausgerichteten Überlieferungsziel intern hingegen wenig punkten.³⁰ Ein weiteres Argument contra Dokumentationsprofil, durchaus nicht unternehmensspezifisch, ist der unterstellte Zeitaufwand.³¹

Doch es spricht auch einiges für dieses Modell im unternehmensarchivischen Kontext.³² So sind inhaltliche Kriterien, wie der Rückblick auf die Bewertungsgeschichte zeigt, der Sparte nicht fremd. Im Gegenteil: Der inhaltliche Ansatz kommt einer gewöhnlich stark informationsbezogenen Nutzung durch das Unternehmen entgegen.³³ Auch die eingangs erwähnte Betreuung umfangreicher bestandsergänzender, mitunter musealer Sammlungen durch Unternehmensarchive macht das Modell attraktiv, ermöglicht es doch die archivgutübergreifende Betrachtung der Überlieferung. Da sich Unternehmensarchive in einem sehr managementaffinen Umfeld bewegen, dürfte auch die klare Zieldefinition des Ansatzes von Vorteil sein, denn sie macht das archivische Entscheiden und Handeln transparent, plan- und nachvollziehbar.

Ein weiterer, wichtiger Aspekt des Dokumentationsprofils ist der Gedanke einer Überlieferung im Verbund. Unabhängig von der Frage, ob ein Unternehmensarchiv als verlässlicher Partner in einem gesamtgesellschaftlich ausgerichteten Überlieferungsverbund fungieren kann und möchte, kann es von der Verbundidee profitieren, wenn sich dezentral angelegte Konzernarchive als Kooperationspartner in einem Überlieferungsverbund begreifen.

Es scheint also einen Versuch wert, das im öffentlichen Bereich erprobte Modell auf die Welt des Unternehmensarchivs zu übertragen. Die zuvor formulierte Frage „Was gehört in (m)ein Unternehmensarchiv?“ wäre dann jedoch tatsächlich verfrüht gestellt. In einem ersten Schritt wäre zu überlegen: „Was ist unser

30 Das heißt nicht, dass Unternehmensarchive ihre Bestände nicht als Teil gesellschaftlicher Überlieferung betrachten. Es geht hier vielmehr um die Argumentation gegenüber dem eigenen Träger.

31 Dieses Argument wurde in Gesprächen mit KollegInnen am Rande der VdW-Tagung und in Arbeitskreisen 2014/15 mehrmals genannt.

32 Ausführlicher hierzu: Gesine Marek, Dokumentationsprofil – ein Ansatz zur Überlieferungsbildung für Unternehmensarchive? Unveröffentlichte Masterarbeit FH Potsdam 2014.

33 Da die interne Nutzung vor allem Informationen erfragt und weniger die Struktur und Funktionsweise des Unternehmens (Evidenz), sei der ‚informational value‘ von Unterlagen für Unternehmensarchive sehr wichtig, erläutert Elizabeth Adkins, *The Development of Business Archives in the United States. An Overview and Personal Perspective*, in: *American Archivist* 60 (1997), S. 9–33, hier: 19f., online unter: <http://americanarchivist.org/doi/pdf/10.17723/aarc.60.1.qk640m762t10g348>.

„Überlieferungsziel?“ bzw. „Welche Inhalte möchten wir zu diesem Unternehmen überliefern?“.

Beispiel Michelin

Für das Unternehmensarchiv der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA (MRW) hat die Autorin diesen Versuch 2014 unternommen und ein Dokumentationsprofil entwickelt.³⁴ Zum Verständnis vorab:³⁵ Die schriftliche und nichtschriftliche Überlieferung der französischen Michelin Gruppe fällt in die Zuständigkeit des Archivs der Konzernzentrale in Clermont-Ferrand (F). Dieses Archiv wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung auf regionaler Ebene durch diverse Regionalarchive unterstützt. Das Archiv der MRW war bis 2015 eines dieser Regionalarchive und für Deutschland, Österreich und die Schweiz zuständig. Alle Archive befanden sich unter dem gemeinsamen Dach des Zentralbereichs „Communication et Marques“, waren hierarchisch jedoch nicht dem Konzernarchiv unterstellt. Vorgaben zur Überlieferungsbildung gab es bis auf eine Ausnahme keine.³⁶

In dieser Situation erschien die Entwicklung eines Dokumentationsprofils dann sinnvoll, wenn sich die Archive der Michelin Gruppe als Überlieferungsverbund verstehen und Konzern- und Regionalarchive ein gemeinsames Profil entwickeln. Die Vorteile liegen auf der Hand: Eine aktive, konzernkonsistente und länderübergreifende Überlieferungsbildung und Bewertung wird möglich. Gleichzeitig können Landesspezifika herausgearbeitet und berücksichtigt werden. Durch den systematischen Abgleich wird nicht nur doppelte Überlieferung vermieden, auf regional- wie konzernarchivischer Ebene werden auch Ressourcen freigesetzt (Konzentration auf definierte Themen, Kataster für Überlieferungsbildner). Auch der Umgang mit abgebenden Stellen und die Kommunikation mit dem Träger können durch die damit einhergehende Transparenz gewinnen. Dass die Beschäftigung mit den Überlieferungszielen neue Themen und Überlieferungsbildner in den Fokus der einzelnen Archive rückt, ist ein willkommener Bonus.

³⁴ Das Profil ist Teil der oben erwähnten Masterarbeit an der FH Potsdam, siehe Anm. 25.

³⁵ Die Erläuterungen spiegeln den Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentationsprofils, also Mitte 2014. 2015 wurde auf Konzernebene beschlossen, die Archivbetreuung auf regionaler Ebene einzustellen. Das Unternehmensarchiv der Michelin Reifenwerke, ebenso wie die Bestände weiterer Regionen, wurden ins Archiv der Konzernzentrale überführt.

³⁶ Ab 2011 sollten 40 % der Drucksachen aus der Provenienz definierter Produktlinien auf regionaler Ebene übernommen werden.

Der erste Schritt in der Entwicklung eines Dokumentationsprofils ist die Formulierung des Überlieferungsziels.³⁷ Der Auftrag der Michelin Archive lautet bisher, das „unternehmerische Handeln und Wirken“ Michelins zu dokumentieren und insbesondere solche Zeugnisse zu bewahren, die „ein bedeutendes Ereignis, Ergebnis, einen Wert oder besondere Fähigkeiten illustrieren“.³⁸ Begriffe wie Handeln, Werte und Fähigkeiten verweisen darauf, dass die Aktivitäten des Unternehmens, seine Produkte und seine Marktpräsenz von Menschen erdacht, produziert, erbracht und verkauft werden. Der Beitrag der ‚Michelinier‘ ist also in der Überlieferung zu berücksichtigen. Wenn das Wirken des Unternehmens dokumentiert werden soll, ist zudem ein Blick nach außen über die Unternehmensgrenzen hinaus erforderlich. Nimmt man diesen Auftrag beim Wort, ließe sich das Ziel der Überlieferungsbildung unter dem Begriff ‚Michelin Welt‘ fassen. Als Themen der ‚Michelin Welt‘ bzw. Dokumentationsziele böten sich an:

1. Unternehmensführung
2. Forschung und Entwicklung
3. Produktion
4. Produkte
5. Michelin im Markt
6. Michelin im Raum
7. Michelin und die Menschen
8. Michelin in der Gesellschaft

Diese Themen lassen sich, wie in der Grafik (vgl. S. 118) zu sehen ist, weiter herunterbrechen. Überlegungen zum Dokumentationsgrad der einzelnen Themen und zur Abbildung der Ziele können hier nicht näher beschrieben werden. Doch so viel sei gesagt: Schaut man sich an, wie sich die Themen abbilden lassen, ergeben sich schnell klare Zuständigkeiten. Aufgrund der organisatorischen und funktionalen Struktur der Michelin Gruppe lassen sich beispielsweise die Themenkomplexe 1 bis 4 am besten auf Gruppenebene dokumentieren. Dies wäre also Aufgabe des Konzernsarchivs. Anders verhält es sich in den Bereichen Markt, Raum, Menschen und Gesellschaft (Themenbereiche 5–8). Diese Bereiche sind zwar geprägt durch stra-

37 Das Vorgehen orientiert sich an dem der Kommunalarchive. Vgl. Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag, Arbeitshilfe Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive, o. O. [2009], online: http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Arbeitshilfe_Dokumentationsprofil.pdf

38 In diesem Wortlaut erstmals in *La gestion et la conservation du Patrimoine*, in: Schéma Directeur de la Communication (2007) [unveröffentlichtes Dokument], S. II–31 f. (Übersetzung durch die Verfasserin).

Kategorien der Michelin Welt		
<p>1. Unternehmensführung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Unternehmensgründung(en) b. Gruppenvision und -strategie c. Organisation und Aufbau d. Qualitätssicherung 	<p>5. Michelin im Markt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Michelin u. d. Wettbewerb b. Zielgruppen und Kunden c. Vertrieb d. Rennsportengagement 	<p>8. Michelin in der Gesellschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Politisches Engagement <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsaktivitäten • Individuelle Lobbyarbeit • Verkehrspolitisches Engagement b. Kulturelles Engagement <ul style="list-style-type: none"> • Sponsoring • Standortaktivitäten c. Soziales Engagement <ul style="list-style-type: none"> • Michelin Gesundheitswesen • Michelin Siedlungen • Michelin Betriebsport
<p>2. Forschung u. Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Teststrecken / Testzentren b. Patente 	<p>6. Michelin im Raum</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Grund und Bauten b. Standorte und ihr Umfeld c. Standorte und der Umweltschutz 	
<p>3. Produktion</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Produktionsverfahren b. Produktionstechnik c. Rohstoffe d. Arbeit in der Produktion 	<p>7. Michelin und die Menschen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Personalpolitik, Personalakquise b. Beschäftigtenstruktur und -entwicklung c. MitarbeiterInnen d. Betriebsrat e. Gesellschafter und Gérants f. Familie Michelin g. Andere Stakeholder 	
<p>4. Produkte</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Reifen b. Reifenzubehör c. Mobilitätsdienstleistungen 		



Rechte: Michelin Heritage Collections

tegische Entscheidungen und Vorgaben der zentralen Einheiten. Gleichzeitig ist eine Dokumentation der regionalen Umsetzung dieser Strategien aus mehreren Gründen ratsam: Die Bedingungen in den Regionen sind so unterschiedlich, dass die regionalen Gesellschaften hier ganz eigene Akzente setzen können und, wie der Blick auf die vorhandene Überlieferung zeigt, auch gesetzt haben (z. B. sind einige der bekanntesten Michelin Werbemotive in den Regionen entstanden). So zeigt sich in der regionalen Dokumentation dieser Themen in besonderem Maße das Wirken des Unternehmens, das nur im konkreten Raum, im konkreten Markt, im konkreten gesellschaftlichen Kontext greifbar wird. Für das Historische Unternehmensarchiv der Michelin Reifenwerke hieß und für das heutige Michelin Konzernarchiv heißt das: Unter Berücksichtigung und nach Abgleich mit der Überlieferung auf Gruppenebene kann sich die Überlieferungsbildung auf regionaler Ebene auf wenige Bereiche beschränken, von denen zugleich nur ein geringer Teil tiefergehender Dokumentation bedarf.

Und die Blaupausen und Produktblätter? Letztere sind – bis auf gesetzlich bedingte Unterschiede im Detail und die Sprache – inhaltlich weltweit identisch. Die Archivierung einer Ausgabe für einen definierten Markt durch das Konzernarchiv wäre also vertretbar. Dennoch werden viele der sprachlichen und regionalen Varianten dieses Dokuments archiviert – aus markenrechtlichen Gründen.

Die Blaupause erweist sich dank des Dokumentationsprofils als Desiderat. Technisches Schriftgut, das für die Themenbereiche Forschung, Produktion und Produkt relevant ist, liegt in den Michelin Archiven bisher nur marginal vor. Eine Lücke, deren Relevanz das Konzernarchiv nun einschätzen und ggf. aktiv werden kann.

„Jeder hat [...] das Recht, Archivgut [...] zu nutzen [...]“¹ – Unterliegen Unternehmensbestände besonderen Schutzfristen?

von Ilka Minneker

Schriftgut der Privatwirtschaft und Recht²

Unterlagen der Privatwirtschaft liegen grundsätzlich außerhalb des Geltungsbereiches der Archivgesetze des Bundes und der Länder, die sich auf Schriftgut staatlicher und kommunaler Stellen sowie auf juristische Personen des öffentlichen Rechts beziehen, die unter Aufsicht der Länder stehen.³ Für die Unterlagen der Privatwirtschaft greift vielmehr das Privatrecht. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)⁴ wird Schriftgut nicht explizit erwähnt, es ist aber den sog. beweglichen Sachen (§§ 91, 92 BGB) des Eigentums zuzuordnen. Nach § 903 BGB kann der Eigentümer mit einer Sache „nach Belieben verfahren“, soweit „nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen“. Das Belieben schließt auch die Vernichtung des Eigentums mit ein. Dieses umfassendste Recht an einer Sache wird durch Art. 14

1 Zitiert nach § 6 Abs. 1 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) vom 16.05.1989, zuletzt geändert 30.09.2014, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000338 [Stand: 10.05.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]. – Soweit in diesem Text auf die Gesetzgebung der Bundesländer Bezug genommen wird, ist das Archivgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen als Grundlage herangezogen worden. Regelungen in anderen Bundesländern können davon abweichen.

2 Zum allgemeinen Überblick zu privatwirtschaftlichem Schriftgut s. Wilfried Reininghaus, Das Archivgut der Wirtschaft, in: Evelyn Kroker u. a. (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis, München 1998, S. 61–99 (2. erw. Aufl. 2005). Zum rechtlichen Kontext vgl. Wilfried Reininghaus, Rechtliche Aspekte im Archivwesen der Wirtschaft des vereinigten Deutschland, in: Archiv und Wirtschaft 29 (1996), S. 132–136; Andrea Korte-Böger, Archivrecht, in: Evelyn Kroker u. a. (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaftsarchivare. Theorie und Praxis, München 1998, S. 217–232 (2. erw. Auflage 2005); Ulrich S. Soënius, Gratwanderungen – Aufbewahrungsfristen und Sperrfristen, in: Archiv und Wirtschaft 37 (2004), S. 202–210; Dieterich Strauch, Rechtsfragen bei der Errichtung eines Unternehmensarchivs, in: Archiv und Wirtschaft 37 (2004), S. 186–201; Joachim Küppers, Sicherung von Archivgut (kommunaler) Unternehmen. Rechtliche Möglichkeiten und Grenzen, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 16), Fulda 2012, S. 125–130.

3 Für NRW s. § 1 Abs. 1 ArchivG NRW (wie Anm. 1).

4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.8.1896, zuletzt geändert am 20.11.2015, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>.

des Grundgesetzes (GG)⁵ festgeschrieben, der den Schutz des Eigentums für den Eigentümer formuliert. Aus der Sozialbindung des Eigentums⁶ lässt sich keine Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Archivierung ihrer Unterlagen ableiten. Auch die ebenfalls in Art. 14 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3 GG festgelegten Schrankenbestimmungen zum Eigentum (Einschränkungen der Eigentumsrechte auf gesetzlicher Grundlage) ermöglichen keinen Entzug des Eigentums bzw. eine Enteignung, sondern lediglich eventuelle Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten.⁷ Das im Jahr 2015 wegen seiner geplanten Novellierung viel in der Presse diskutierte „Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung“ (KultgSchG)⁸ sieht für Archive „mit wesentlicher Bedeutung für die deutsche politische, Kultur- und Wirtschaftsgeschichte“, die sich nicht in öffentlichem Eigentum befinden, für jedes Bundesland ein „Verzeichnis national wertvoller Archive“⁹ (§ 10 Abs. 1 KultgSchG) vor. Für eingetragene Archive bedarf die Ausfuhr von Unterlagen außer Landes einer Genehmigung, das Archivgut unterliegt in diesen Fälle somit doch der oben bereits erwähnten Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG), sodass auch seine Vernichtung ausgeschlossen wird. Der Eintrag in diese Listen ist allerdings freiwillig, eine Meldepflicht für privates Archivgut besteht nicht. Aktuell sind ca. 25 Unternehmensbestände in den Listen der 16 Bundesländer eingetragen; bei insgesamt ca. 300 Beständen macht das eine Quote von lediglich 8,4 % aus.¹⁰

Eine rechtliche Unterschützstellung von Archiven der Wirtschaft durch ein Archivalienschutzgesetz wurde bereits in den Jahren 1949 bis 1953 diskutiert, u. a. auf den Deutschen Archivtagen. Die verschiedenen Gesetzentwürfe scheiterten letztendlich aber am Veto des Deutschen Industrie- und Handelstages (DIHT) sowie der

5 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949, zuletzt geändert 23.12.2014, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>.

6 Art. 14 Abs. 2 GG (wie Anm. 5): „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen.“

7 So z. B. durch Regelungen der Denkmalschutzgesetze, die den Eigentümern Vorgaben betr. ihrer Gebäude machen können. Vgl. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DschG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert 16.07.2013, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=4488&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=dshg#det0. Hier insb. §§ 7, 8 u. 30.

8 Kulturgutschutzgesetz vom 06.08.1955, zuletzt geändert 18.05.2007, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/kultguschg/gesamt.pdf>. Vgl. allgemein Kerstin Odenwald, Das Normensystem zum Schutz von Kulturgütern in Deutschland – unter besonderer Berücksichtigung von Archivgütern, in: Der Archivar 59 (2006), S. 23–28.

9 Die aktuellen Verzeichnisse der Bundesländer sind einsehbar in der „Datenbank national wertvolles Kulturgut“, http://www.kulturgutschutz-deutschland.de/DE/3_Datenbank/3_datenbank_node.html.

10 Eingetragen sind z. B. die Bestände der Unternehmen Krupp, MAN, Hypovereinsbank, Hoechst, Evonik, Dresdner Bank, Bayer, Harkort, BASF und Pfaff.

Bedenken der Wirtschaftsarchive, die unter Verweis auf das Recht der Selbstverwaltung und den Schutz des Eigentums eine Archivgutpflege auf freiwilliger Basis favorisierten.¹¹ Für das Konzept einer Überlieferung im Verbund wäre die Möglichkeit der damals angedachten Enteignung privaten Archivgutes auch heute keine zukunftsweisende Werbung.¹²

Bestehen für die Privatwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland also keinerlei rechtliche Verpflichtungen zur Archivierung von Schriftgut, so formulieren das Handelsgesetzbuch (HGB)¹³ und die Abgabenordnung (AO)¹⁴ Aufbewahrungsfristen für bestimmte Schriftguttypen.¹⁵ Obwohl unterschiedlich begründet, einmal handelsrechtlich durch das HGB bzw. steuerrechtlich durch die AO, geben beide Texte zumeist übereinstimmende Aufbewahrungsfristen von 6 bzw. 10 Jahren vor (§ 257 Abs. 4 HGB; § 147 Abs. 3 AO); durchaus nicht wenige Schriftstücketypen werden aber auch als nicht aufbewahrungspflichtig klassifiziert. Als Beispiele für eine Frist von 6 Jahren seien genannt: Buchungsbelege, Lohnabrechnungen, Verträge (nach Vertragsende), Schuldurkunden (nach Erledigung), Unterlagen über Rechtsstreitfälle (nach Abschluss). 10 Jahre aufzuheben sind z.B. Gehaltsjournale, Depotauszüge oder Fremdenbücher im Hotel- und Pensionsgewerbe.¹⁶ Zum HGB

11 Georg Wilhelm Sante, Das Archivpflegegesetz, in: *Der Archivar* 3 (1950), Sp. 13–19; Archivalienschutzgesetz, in: *Der Archivar* 3 (1950), Sp. 185–186; Götz Freiherr von Pölnitz, Stand der Archivalienschutz-Gesetzgebung, in: *Der Archivar* 4 (1951), Sp. 100–122; Bernhard Vollmer, Der Stand der Archivalienschutzgesetzgebung, in: *Der Archivar* 5 (1952), Sp. 115–134; P.H. Mertens, Stellungnahme des Deutschen Industrie- und Handelstages zur Frage eines Archivgutsschutzgesetzes, in: *Der Archivar* 6 (1953), Sp. 161–162. Vgl. Wilfried Reininghaus (wie Anm. 2), S. 133.

12 Zum Themenkomplex archivischer Zuständigkeiten bzw. Überlieferungsbildung im Verbund s. Klara von Eyll, Zur Rettung von Wirtschaftsschriftgut. Regionale Wirtschaftsarchive und Kommunalarchive als Konkurrenten, in: Dieter Kastner (Hrsg.), *Landwirtschaft und Bergbau. Zur Überlieferung der Quellen in rheinischen Archiven*, Köln 1996 (Archivhefte 29, Landschaftsverband Rheinland, Archivberatungsstelle), S. 191–224; Hermann Niebuhr, Spartenübergreifende Bestandsbildung bei nichtamtlichem Schriftgut – ein Denkmodell, in: *Archivpflege für Westfalen-Lippe* 71 (2009), S. 46–50; Stefan Sudmann, Überlegungen zur archivspartenübergreifenden Überlieferungsbildung aus nichtamtlichen Unterlagen, in: *Der Archivar* 65 (2012), S. 12–19; Martin Schlemmer, Rechtliche Aspekte einer Überlieferung im Verbund, in: *Der Archivar* 65 (2012), S. 20–32.

13 Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10.05.1897, zuletzt geändert 22.12.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/hgb/gesamt.pdf>.

14 Abgabenordnung (AO) vom 01.01.1977, zuletzt geändert 3.12.2015, http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977.

15 Grundsätzlich gilt die Buchführungspflicht nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung (§ 238 HGB; § 141 AO), wobei deren praktische Ausführung nicht näher spezifiziert wird.

16 Zu den Fristen der einzelnen Schriftguttypen s. z. B. Gerhard Rudolph, *Aufbewahrungspflichten in Betrieb und Verwaltung. Aufbewahrungspflichtige Unterlagen, Aufbewahrungsfristen, Aufbewahrungsformen* (Gesetzliches Recht, Bd. 38), 8. Aufl., Hannover 2001; *Aufbewahrungspflichten und -fristen nach Handels- und Steuerrecht. Schriftgut, Mikrofilm, Optische Archivierung, EDI, EDV-Dokumentation*, hrsg. von der AWW-Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V.,

und zur AO müssen außerdem Aufbewahrungsfristen beachtet werden, die in speziellen gesetzlichen Regelungen wie z. B. dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG)¹⁷, dem Güterkraftverkehrsgesetz (GuKG)¹⁸ oder der Röntgenverordnung (RöV)¹⁹ bestimmt werden. Diese geben aber nur in wenigen Ausnahmefällen, wie bei der Röntgenverordnung mit 30 Jahren, eine längere Aufbewahrungsfrist als 6 bzw. 10 Jahre vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit stellt sich die Aufbewahrungspraxis in Unternehmen aber durchaus anders dar. Weil z. B. Schadensersatzansprüche im Rahmen der Produkthaftung, geregelt durch das Produkthaftungsgesetz,²⁰ nach § 197 BGB erst nach 30 Jahren verjähren und der Hersteller im Sinne der Beweislastumkehr vor Gericht nachweisen muss, dass in Entwicklung und Fertigung eines Produktes keine Fehler aufgetreten sind, erfolgt eine Aufbewahrung von Unterlagen im eigenen Interesse oft weitaus langfristiger. Weitere Gründe für eine längere Aufbewahrung oder gar fachgerechte Archivierung von Unterlagen können aus Überlegungen des Marketings oder aus dem Interesse an der eigenen Geschichte heraus resultieren.

Benutzung und Schutzfristen bei privatwirtschaftlichem Archivgut in kommunalen Archiven²¹

Kommunale Archive können jenseits der öffentlichen Überlieferung „Unterlagen von anderen Stellen oder von natürlichen oder juristischen Personen übernehmen“²². Dies geschieht anhand der privatrechtlichen Norm des Eigentums in Form des

-
- erarbeitet vom AWW-Arbeitskreis „Auslegung der GoB beim Einsatz neuer Organisationstechnologien“ (AWV-Schrift Nr. 09155), 8. Aufl., Berlin 2002; Peter Pulte, Allgemeine Aufbewahrungsfristen. Eine alphabetische Liste verschiedenster Aufzeichnungen und Belege, in: Neue Wirtschaftsbriefe für Steuer- und Wirtschaftsrecht (NWB), Ausgabe Nr. 21 vom 21. Mai 2007, S. 1779–1794.
- 17 Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 28.07.1981, zuletzt geändert 11.11.2015, https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/btmg_1981/gesamt.pdf.
- 18 Güterkraftverkehrsgesetz vom 22.06.1998, zuletzt geändert 31.08.2015, http://www.gesetze-im-internet.de/g_kg_1998.
- 19 Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 08.01.1987, zuletzt geändert 11.12.2014, https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/btmg_1981/gesamt.pdf.
- 20 Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) vom 15.12.1989, zuletzt geändert 31.08.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/prodhaftg/gesamt.pdf>.
- 21 Vgl. als letzte Gesamtübersicht: Deutsche Wirtschaftsarchive – Nachweis historischer Quellen in Unternehmen, Kammern und Verbänden der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. im Auftrag der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte von Klara van Eyll (u. a.), Bd. 3: Bestände von Unternehmen, Kammern und Verbänden der Wirtschaft in öffentlichen Archiven der Bundesrepublik Deutschland, bearb. von Ulrike Duda, Stuttgart 1991.
- 22 § 10 Abs. 6 ArchivG NRW.

Kaufs, der Schenkung oder des Depositums.²³ Ein Spezialfall der Akzession bei Unternehmensunterlagen stellen der Konkurs bzw. die Insolvenz dar. Das Eigentum an den Unterlagen liegt in diesen Fällen beim Konkurs- bzw. Insolvenzverwalter, der die Art der Übertragung bestimmt.

Bei der Übernahme durch Kauf oder Schenkung erfolgt eine Übertragung des Eigentums am Schriftgut an das Archiv. Für die Nutzung des zukünftigen Archivgutes gelten dementsprechend die vom Archiv in Kraft gesetzte Benutzungsordnung sowie die eventuell zusätzlich formulierten Benutzungsbedingungen. Die Bestimmungen des jeweiligen Landesarchivgesetzes, die der Benutzungsordnung zugrunde liegen, greifen demnach in gleicher Art und Weise auf die amtliche wie auch auf die in diesen Fällen nichtamtliche Überlieferung. Entsprechende Schutzfristen, also die allgemeine Schutzfrist (nach § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW von 30 Jahren), die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut (nach § 7 ArchivG NRW Abs. 1 Satz 3, Nr. 1–3: von 10 Jahren nach dem Tod bzw. 100 Jahren nach der Geburt bzw. 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen) sowie die Schutzfrist für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt (nach § 7 ArchivG NRW Abs. 1 Satz 2 von 60 Jahren),²⁴ sind analog in Anwendung zu bringen. Gleiches gilt für den Umgang mit Schutzfristverkürzungen (§ 7 Abs. 6 ArchivG NRW) sowie für das Versagen der Nutzung bzw. der Nutzung unter Auflagen (§ 6 Abs. 2 ArchivG NRW).²⁵ In den Fällen der Übernahme von privatwirtschaftlichem Schriftgut als Eigentum des Archivs gilt also grundsätzlich vor diesem Hintergrund: „Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.“²⁶

Diese „anderen Rechtsvorschriften“, die man sowohl bei der Benutzung des amtlichen als auch des nichtamtlichen Archivgutes im Blick haben muss, sind wiederum nicht spezifisch für das Schriftgut der Privatwirtschaft und sollen daher nur in Auswahl kurz angesprochen werden.

23 Vgl. für die folgenden Ausführungen die Literaturangaben wie Anm. 2.

24 In Auswahl zu nennende Geheimhaltungsvorschriften: Patientengeheimnis § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB; Klientengeheimnis § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB; Mandantengeheimnis § 203 Nr. 3 StGB; Steuergeheimnis § 30 AO, § 35 I Sozialgesetzbuch I (SGB I).

25 Als Versagensgründe sind im Archivgesetz NRW aufgeführt 1. der Schutz des Wohles der Bundesrepublik Deutschland, 2. das berechtigte Interesse einer dritten Person an einer Geheimhaltung, 3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter, 4. Geheimhaltungspflichten nach § 203 StGB (Wahrung von Privatgeheimnissen), 5. der Erhaltungszustand des Archivguts sowie 6. das Vorliegen eines zu hohen Verwaltungsaufwandes.

26 § 6 Abs. 1 ArchivG NRW.

Besonders zu beachten ist das durch das Grundgesetz (Art. 1 u. 2 GG) und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 823 BGB) geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht, also das absolute Recht auf Achtung und Entfaltung der Persönlichkeit. Bei den Beständen der Privatwirtschaft ist hier mitunter ein genauerer Blick von Nöten. Im Gegensatz zur Überlieferung von Großkonzernen, ist bei kleineren Familienunternehmen häufig eine Vermischung von geschäftlichen und rein privaten Unterlagen anzutreffen. Der Schutz personenbezogener Daten wird jedoch, auch im Bereich der Personalunterlagen der Beschäftigten, durch die längere Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut (wie es die Archivgesetze formulieren) aufgefangen. Auch das Recht am eigenen Bild nach dem Kunsturhebergesetz (§ 22 KunstUrhG)²⁷, mit postmortaler Schutzdauer von 10 Jahren, kann für privatwirtschaftliche Bestände gerade kleinerer Unternehmen von Relevanz sein. Der Bereich des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, der sich aus Art. 1 Abs. 1 GG, dem Schutz der Menschenwürde, ableiten lässt und noch lebende Angehörige mit einschließen kann, könnte die Wirkung der Persönlichkeitsrechte über den Tod einer Person hinaus verlängern; als Beispiel zu nennen wäre hier das Bild des Unternehmers als Parteifunktionär der NSDAP.

Das Urheberrecht stellt ebenfalls ein spezielles Persönlichkeitsrecht dar.²⁸ Privatwirtschaftliche Bestände können Werke (also Fotos, Texte, technische Zeichnungen usw.) mit erkennbar eigenständiger geistiger Schöpfungshöhe enthalten, die unter das Urheberschutzgesetz fallen (§ 2 Abs. 1 u. 2 UrhG).²⁹ Auch nicht schöpferische Leistungen, die durch das sog. Leistungsschutzrecht geschützt werden und kürzeren Schutzfristen unterliegen (§§ 70–95 UrhG), können vorkommen. Immer ist zu fragen: Ist der jeweilige Urheber bekannt und/oder wurden eventuell Nutzungsrechte (§§ 15–27 UrhG) an das Unternehmen als Auftraggeber oder auch

27 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 09.01.1907, zuletzt geändert 16.02.2001, <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>.

28 Vgl. zum Themenkomplex allgemein Henri Babin, Die Änderungen des § 53 UrhG und ihre Auswirkungen auf die Arbeit der Wirtschaftsarchive, in: *Archiv und Wirtschaft* 38 (2005), S. 67–70; Mark Alexander Steinert, Urheber- und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* (2007), S. 54–58; Stephan Dusil, Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: *Der Archivar* 61 (2008), S. 124–132; Regina Rousavy, Mit Mut und Umsicht – Aspekte des Umgangs mit dem Urheberrecht bei nicht-amtlichem Archivgut, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), *Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven, Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen. Beiträge des 20. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Eisenach vom 23.–25. November 2011 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 25)*, Münster 2012, S. 149–161.

29 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz – UrhG) vom 16.09.1965, zuletzt geändert 01.01.2016, <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>.

als Arbeitgeber übertragen? Unter welchen Vorgaben können veröffentlichte und noch nicht veröffentlichte Werke in der Benutzung vorgelegt oder Reproduktionen davon für welche Nutzungsart erstellt und ausgegeben werden? Dem Archiv fällt im Kontext des Urheberrechts die Pflicht der Information über das Vorhandensein dieser Rechte zu, es ist aber nicht verpflichtet, ihre Einhaltung zu überwachen. Allerdings kann sich das Archiv auch nicht durch eine Freistellung oder sog. salvatorische Klausel in der Benutzungsordnung von der Haftung bei eventuellen Verstößen freistellen lassen, da es durch Zugänglichmachung kausal an der Rechtsverletzung mitwirkt. Wichtig ist zu beachten: Bei der Eigentumsübertragung nach BGB werden nicht automatisch die Verwertungsrechte der Urheberpersönlichkeit an den neuen Eigentümer übertragen. Die Übertragung der Nutzungsrechte – z. B. das Recht der Erstveröffentlichung eines Werkes (§ 12 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) oder das Recht der Vervielfältigung (§ 16 UrhG) – bedarf eines besonderen Rechtsaktes (§ 31 UrhG), der (a) ein einfaches, zweckbestimmtes oder (b) das ausschließliche, d. h. zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den Werken überträgt. Dies kann natürlich nur für Werke geschehen, die in der Urheberschaft des Schriftgutbildners und nicht von Dritten liegen.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSB)³⁰ und die Landesdatenschutzgesetze³¹ stellen ebenfalls eine Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes dar.³² Der Einzelne, also eine lebende und natürliche Person, soll durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten von Seiten öffentlicher, aber auch von Seiten nichtöffentlicher Stellen,³³ insbesondere vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, keine Beeinträchtigungen erfahren. Als oberster Grundsatz des Datenschutzes gilt das allgemeine Verbot der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Davon gibt es laut Gesetz allerdings vier Ausnahmen: nämlich aufgrund gesetzlicher Erlaubnis, aufgrund ei-

30 Bundesdatenschutzgesetz vom 14.1.2003, zuletzt geändert 25.02.2015, <http://dejure.org/gesetze/BDSG>.

31 Z. B. Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW – DSG NRW) vom 09.06.2000, zuletzt geändert 02.06.2015, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3520071121100436275#NORM.

32 Vgl. zum Thema allgemein Gerold Bönner, Datenschutz im Archivwesen. Anmerkungen aus der Sicht eines Stadtarchivars, in: VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. (Hrsg.), *Archive und Forschung. Referate des 73. Deutschen Archivtags 2002 in Trier, Siegburg 2003* (Der Archivar, Beiband 8), S. 195–203; Christoph Klug, Unternehmensarchive und Datenschutz, in: *Archiv und Wirtschaft* 38 (2005), S. 9–16; Harald Müller, Datenschutz und Persönlichkeitsrecht bei Nachlässen in Archiven, in: *Archiv und Wirtschaft* 45 (2012), S. 5–10.

33 Zu den nichtöffentlichen Stellen vgl. § 1 Abs. 3 BDSG.

ner gesetzlichen Anordnung, aufgrund der Einwilligung des Betroffenen sowie in den Fällen, in denen personenbezogene Daten allgemein zugänglich sind (§ 14 Abs. 2 BDSG). Die Archivgesetze des Bundes und der Länder stellen als Spezialgesetze des Datenschutzes vorrangig zu behandelnde Datenschutzrechte dar. Sie regeln für den speziellen Bereich des Archivwesens die Archivierung und Benutzung personenbezogener Daten. Das BDSG verweist in § 20 Abs. 9 zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten auf die berechnigte Übernahme und Nutzung dieser Daten nach § 2 des Bundesarchivgesetzes (BArchivG)³⁴ für wissenschaftliche Zwecke, wenn diese von bleibendem Wert, also archivwürdig sind. Dieser Verweis hebt auch den Konflikt mit dem sog. Zweckbindungsgrundsatz personenbezogener Daten auf. Denn in einem Unternehmen erhobene Daten sind vermutlich selten mit der ursprünglichen Absicht erhoben worden, später in ein öffentliches Archiv abgegeben zu werden.³⁵ Bei der Übernahme von privatwirtschaftlichem Schriftgut in öffentliche Archive erfahren die Datenschutzgesetze nur dann eine Berücksichtigung, wenn die Übernahme des Depositums ohne Grundlegung des jeweils gültigen Archivgesetzes erfolgte.

Neben Kauf und Schenkung ist der dritte Erwerbssweg für privatwirtschaftliche Bestände in Kommunalarchiven, wie bereits oben erwähnt, die Übernahme durch einen Depositgeber. In diesem Fall bleibt der Depositgeber Eigentümer des Archivgutes und kann, im Rahmen der geltenden Gesetze, die Benutzung des Bestandes mittels selbst gewählter Schutzfristen, der Formulierung von Auflagen (wie z. B. der Nutzung auf Antrag nach Einholung der Zustimmung des Depositgebers), dem Ausschluss von Nutzergruppen bzw. konkreter Personen usw. frei gestalten. Es handelt sich beim Depositgebervertrag um eine Vertragsart, die im BGB nicht eigenständig aufgeführt wird und ohne eine geregelte Vertragsform einen Vertrag eigener Art (einen sog. Vertrag sui generis) darstellt. Die Freiheit der Vertragsgestaltung eröffnet für Depositgeber und Depositnehmer einen weiten Spielraum der inhaltlichen Ausführungen, der von Seiten des Archivs vornehmlich in den Ausschluss von Sonderregelungen hin zu den Regelungen des geltenden Landesarchivgesetzes betrieben werden sollte. Auch hier ist vor dem Hintergrund

34 Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchivG) vom 06.01.1988, zuletzt geändert 07.08.2013, <https://www.bundesarchiv.de/bundesarchiv/rechtsgrundlagen/bundesarchivgesetz/index.html.de>.

35 Zweckänderungen sind auch nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) möglich, vgl. § 28 BDSG: Hierbei können auch die Interessen Dritter für einen Zugang relevant sein, z. B. das Interesse der Öffentlichkeit an der historischen Forschung.

des Urheberrechtes auf die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte an den im Bestand befindlichen Werken hinzuwirken.³⁶

Ausgewählte Problemfälle mit Schutzfristen bei privatwirtschaftlichem Archivgut in der Archivpraxis

Bei der Benutzung von privatwirtschaftlichem Archivgut gibt es also keine grundsätzlichen Probleme. Je nach Art der Übernahme gelten bei Eigentumsübertragung das Landesarchivgesetz bzw. bei Deposita die Regelungen des Depositatvertrages inkl. der vorab benannten gesetzlichen Regelungen des Persönlichkeitsrechtes.

Trotzdem bestehen in der Benutzung privatwirtschaftlichen Archivgutes mitunter Unsicherheiten, die aus besonderen Geheimnisvorgaben oder Eigenarten der Schriftguttypen resultieren.

Ein Begriff, der immer wieder für Unsicherheiten sorgt, ist das sog. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis.³⁷ Darunter versteht man im Allgemeinen solche Tatsachen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehen, nicht offenkundig und nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind. Sie sollen nach dem Willen und berechtigten Interesse des Unternehmensinhabers geheim gehalten werden.³⁸ Im Sozialgesetzbuch I (SGB I)³⁹ § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) Abs. 4 und im Strafgesetzbuch (StGB)⁴⁰ § 203 StGB werden Betriebsgeheimnisse dem Sozial- bzw. dem Privatgeheimnis gleichgestellt.⁴¹ D. h. sie unterliegen laut § 203 StGB für den

36 Muster-Depositatverträge bieten Evelyn Kroker u. a. (Hrsg.), Handbuch für Wirtschaftsarchivare. Theorie und Praxis, München 1998 (2. erw. Auflage 2005), S. 22 f.; Michael Scholz, Von der Schenkung zum kostenpflichtigen Depositum. Möglichkeiten der Vertragsgestaltung bei der Übernahme nichtamtlichen Archivguts, in: Marcus Stumpf/Katharina Tiemann (Hrsg.), Nichtamtliches Archivgut in Kommunalarchiven, Teil 2: Bestandserhaltung, Dokumentationsprofil, Rechtsfragen. Beiträge des 20. Fortbildungsseminars der Bundeskonferenz der Kommunalarchive (BKK) in Eisenach vom 23.–25. November 2011 (Texte und Untersuchungen zur Archivpflege 25), Münster 2012, S. 132–148, hier S. 147–148; LWL-Archivamt https://www.lwl.org/waa-download/pdf/Muster_Depositatvertrag.pdf (Stand Juli 2014).

37 Allgemein zur Thematik von Unterlagen, die Geheimnisvorschriften unterliegen s. Christian Reinhardt, Die wissenschaftliche Nutzung von Archivgut mit Sozial- und Steuerdaten, in: Der Archivar 66 (2013), S. 439–443.

38 Zentral ist dabei das Merkmal der „Offenkundigkeit“, d. h. der Umfang dessen, was z. B. über die Konstruktion einer besonderen Maschine bekannt ist. Diese Offenkundigkeit wird in der Rechtsprechung in ihren Grenzen allerdings eher weit gefasst, d. h. der Geheimnisverrat über ein am Markt befindliches Produkt ist eher schwer nachweisbar, da über dessen Konstruktion Kenntnisse z. B. auch durch dessen genaue Analyse gewonnen werden können.

39 Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil (SGB I) vom 01.01.1967, zuletzt geändert 21.12.1025, <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de>.

40 Strafgesetzbuch (StGB) vom 15.05.1871, zuletzt geändert 10.12.2015.

41 § 35 Abs. 4 SGB I: „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich“; § 203 Abs. 1 StGB.

Leistungsträger (Behörde etc.) und dessen Beschäftigte einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift des Bundes.⁴² In einem Arbeitsverhältnis eines privatwirtschaftlichen Unternehmens aber wird das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis lediglich als arbeitsvertragliche Treuepflicht begründet; dafür muss es nicht einmal eine explizite Erwähnung im Arbeitsvertrag erfahren.⁴³ Diese privatrechtliche Treuepflicht ist aber im Gegensatz zu § 35 SGB I kein Geheimnis höherer Ordnung im Sinne einer bundesrechtlichen Regelung,⁴⁴ da eine rechtssetzende Norm (Gesetz) hierfür fehlt. Will ein Unternehmen Unterlagen mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen über die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren hinaus der Benutzung entziehen, so ist dies nur durch konkrete Regelungen in einem Depositavertrag möglich. Das Archiv selbst steht dazu in keiner rechtlichen Verpflichtung. Eine Kettenwirkung des Geheimnisschutzes existiert hier nicht, da keine weitere Normsetzung vorliegt. Grundsätzlich ist außerdem zu beachten: Archivgut, das unter dem Schutz von Geheimhaltungsvorschriften liegt, muss auch bereits als Registraturgut darunter gefallen sein.

Ein weiteres Geheimnis ohne gesetzliche Norm ist das sog. Bankgeheimnis. Es ist, anders als z. B. in der Schweiz, die eine gesetzliche Verpflichtung der Banken zum Schutz der ökonomischen Privatsphäre ihrer Kunden durch das sog. Bankengesetz (BankG) kennt,⁴⁵ in der Bundesrepublik Deutschland nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute verankert. So formuliert z. B. in den

42 Zusammenstellung der Geheimhaltungsvorschriften des Bundes s. Hinweise zur Handhabung des § 7 Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – Nutzung von Archivgut durch Dritte, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 39 (1994), S. 35–41, hier S. 39–40 (Anlage 1).

43 Der Geheimnisverrat im Wirtschaftsleben erfasst auch Personen, die keiner besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen, denen aber ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden ist.

44 Vgl. Udo Schäfer, Rechtsvorschriften über Geheimhaltung sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse im Sinne der Archivgesetze des Bundes und der Länder. Grundzüge einer Dogmatik, in: Reiner Polley (Hrsg.), Archivgesetzgebung in Deutschland. Ungeklärte Rechtsfragen und neue Herausforderungen. Beiträge des 7. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2003, S. 39–69. Laut Schäfer sind als Geheimnisse höherer Ordnung anzusehen: § 203 StGB (Berufs- und Amtsgeheimnis), § 353 StGB (Dienstgeheimnis), § 355 StGB (Steuergeheimnis) sowie § 1758 BGB (Adoptionsgeheimnis). Vgl. zu Archivgut unter Geheimnisschutz Stephen Schröder, Öffentliche und nichtöffentliche Rats-, Kreistags- und Ausschussunterlagen – Überlieferungsbildung und Nutzung, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 83 (2015), S. 47–53, hier S. 50f.

45 Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz – BankG) vom 08.11.1934, zuletzt geändert 01.01.2016, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19340083/index.html>. Den Banken und im Speziellen ihren Mitarbeitern wird dabei vorgeschrieben, keine kundenbezogenen Bankinformationen preiszugeben. In der Schweiz spricht man landläufig statt von einem Bankgeheimnis von einem Bankkundengeheimnis, da nur Geheimnisse des Kunden, nicht aber der Bank geschützt werden.

AGBs der Sparkasse Münsterland Ost (Fassung Oktober 2015): „Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.“⁴⁶ Da auch im Fall des sog. Bankgeheimnisses keine gesetzliche Grundlage und somit kein besonders schützenswertes Geheimnis höherer Ordnung nach § 203 StGB vorliegt, greift in diesem Fall für die Benutzung im Archiv ebenfalls keine Kettenwirkung des Geheimnisschutzes. Lediglich das abgebende Institut kann z. B. über Regelungen im Depositivalvertrag bestimmte Bestandsbestandteile von einer Benutzung ausschließen. Von archivischer Seite stellt sich natürlich wie immer auch hier die Frage nach den schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter bzw. nach Schutzfristvorgaben für personenbezogenes Schriftgut, die eine verlängerte Schutzfrist bzw. ein Benutzungsversagen notwendig machen (s. o.).

Als sehr unproblematisch erweisen sich für die archivische Benutzung die sog. technischen Schutzrechte, die sich in Unterlagen zu Patenten, Geschmacks- und Gebrauchsmustern sowie Marken- oder Warenzeichen niederschlagen. Die jeweiligen Gesetzgebungen dienen dem Schutz neuschöpferischer Entwicklungen.⁴⁷ Das Patentgesetz (PatG)⁴⁸ z. B. gibt dem Inhaber verschiedene zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz, Auskunft, Rückruf oder Vernichtung, sofern er Rechtsverletzungen seines Patentbesitzes hinnehmen muss (§§ 139 ff. PatG). Der Schutz der Gesetze bezieht sich in allen Fällen auf die Verwertung der jeweiligen Neuschöpfungen. Die Schutzfristen nach Anmeldung liegen bei 20 Jahren für Patente und Geschmacksmuster sowie 8 Jahren bei Gebrauchsmustern; der Markenschutz bezieht sich lediglich auf die Nutzung im geschäftlichen Verkehr. Jenseits der allgemeinen gesetzlichen Schutzfrist (inkl. der Möglichkeit der Schutzfristverkürzung) besteht also keinerlei Einschränkung der Benutzung dieser

46 <https://www.sparkasse-muensterland-ost.de/pdf/vertragsbedingungen/AGB.pdf>, Zitat unter Gliederungspunkt Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung, Unterpunkt 1. Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis.

47 Gebrauchsmustergesetz [sog. Kleines Patent] (GebrMG) vom 05.05.1936, zuletzt geändert 03.12.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gebrmg/gesamt.pdf>; Gesetz über den rechtlichen Schutz von Design (Designgesetz – DesignG) [vorher: Geschmacksmustergesetz] vom 12.03.2004, zuletzt geändert 03.12.2015, https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geschmng_2004/gesamt.pdf; Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25.10.1994, zuletzt geändert 25.10.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/markeng/gesamt.pdf>.

48 Patentgesetz (PatG) vom 05.05.1936, zuletzt geändert 03.12.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/patg/gesamt.pdf>.

Schriftguttypen. Lediglich Unterlagen zu einem Patent, das nach § 93 StGB als Staatsgeheimnis gilt, also z. B. den Bereich der Rüstungsindustrie betrifft, unterliegt dem Geheimnisschutz nach § 203 StGB⁴⁹ und somit einer verlängerten Schutzfrist von 60 Jahren (laut § 6 Abs. 2 Satz 4 ArchivG NRW).

Keinerlei Probleme bereitet die Vorlage von Unterlagen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also der Eintragungen in den Registern der zuständigen Amtsgerichte.⁵⁰ Das Handelsregister z. B. informiert über wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse von Kaufleuten und Unternehmen. Es handelt sich um ein öffentliches Verzeichnis, das nach § 34 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FFG)⁵¹ und § 9 Abs. 1 HGB von jedermann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. Die Informationen werden darüber hinaus in Publikationsorganen wie dem Bundesanzeiger oder Lokalzeitungen sowie in jüngerer Zeit auch online zugänglich gemacht.⁵² Bei diesem Schriftguttyp liegen also Unterlagen vor, die bereits veröffentlicht wurden und die somit nach der archivgesetzlichen sog. Publizitätsklausel ohne Berücksichtigung einer Schutzfrist vorgelegt werden können (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 ArchivG NRW). Schwierigkeiten ergeben sich in der Praxis allerdings dadurch, dass Unterlagen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in seltenen Fällen separat vorliegen, zumeist befinden sie sich zusammen mit anderen Schriftstücken in den Akten.

Ähnlich verhält es sich mit Jahresabschlüssen, Geschäftsberichten, Bilanzen oder Lageberichten großer Unternehmen. Nach dem Publizitätsgesetz (PublG)⁵³ und dem Handelsgesetzbuch (§§ 264, 264a–d HGB) unterliegen Unternehmen ab ei-

49 So § 50 Abs. 4 PatG.

50 Zur freien Zugänglichkeit zu Unterlagen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Archiven s. Udo Schäfer, Rechte auf Zugang zu Archivgut außerhalb der Archivgesetze, in: Der Archivar 52 (1999), S. 20–26, hier S. 21 f. – Vgl. zum Vereinsregister § 79 Abs. 1 Satz 1 BGB, zum Genossenschaftsregister § 156 Abs. 1 GenG (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) vom 01.05.1989, zuletzt geändert 24.4.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/geng/gesamt.pdf> u. § 9 Abs. 1 HGB, zum Grundbuch § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO (Grundbuchordnung) vom 24.03.1897, zuletzt geändert 03.12.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/gbo/BJNR001390897.html>. Analog dazu auch die Regelungen beim Partnerschaftsregister, Güterrechtsregister, Musterregister, Schiffsregister und Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

51 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit – FFG) vom 20.05.1898, zuletzt geändert 12.03.2009, <https://dejure.org/gesetze/FFG>.

52 Eintragungspflichtige Tatsachen im Handelsregister sind u. a. nach § 31 HGB Angaben zu Veränderungen und Erlöschen der Firma, nach § 34 HGB Satzung und Auflösung der Firma, nach § 53 HGB Informationen zu Erteilung und Erlöschen der Prokura u. v. m.

53 Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Stabilitätsgesetz – PublG) vom 15.08.1969, zuletzt geändert 17.07.2015, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/publG/gesamt.pdf>.

ner bestimmten Größe⁵⁴ der sog. Publikationspflicht, d.h. der Verpflichtung der Veröffentlichung der oben genannten Informationen. Aktiengesellschaften sind unabhängig von ihrer Größe dazu verpflichtet. Auch für diese Schriftguttypen ist eine Vorlage der Unterlagen ohne Berücksichtigung von Schutzfristen möglich.

Empfehlungen zur Übernahme privatwirtschaftlichen Schriftgutes in kommunale Archive

Die Grundlagen der Benutzung von privatwirtschaftlichem Schriftgut werden bei der Übernahme der Unterlagen ins Archiv gelegt; es existieren keine speziellen gesetzlichen Schutzfristen. Folgende Punkte sollten darum bei der Akzession grundsätzlich Berücksichtigung finden:

- Bei der Übernahme privatwirtschaftlichen Schriftgutes in ein (Kommunal-)Archiv sollte in allen Fällen eine vertragliche Regelung erfolgen.⁵⁵
- Da es sich dabei um privatrechtliche Verträge auf der Grundlage des Eigentums (§ 903 BGB) handelt, kann dies in der Form von Kauf, Schenkung oder Depositum geschehen. In allen drei Fällen sollte auf die Übertragung der ausschließlichen Nutzungsrechte im Sinne des Urheberrechts geachtet werden.
- Schenkung und Kauf sind als Vertragsformen vorzuziehen, da das Archiv durch den Übergang des Eigentums die Benutzung im Rahmen des jeweils geltenden Archivgesetzes und der Benutzungsordnung gestalten kann. In der Praxis vereinheitlicht man dadurch die Benutzung und gewährleistet eine Homogenität bei der Vorlage verschiedener Bestände des Archivs.
- Bei der Übernahme in Form eines Depositumvertrages sollte das Archiv einen Standard-Depositumvertrag vorlegen, der das jeweilige Landesarchivgesetz zur Grundlage hat. Auf Wunsch des Depositumgebers sollte dieser Vertrag aber mit Alter-

⁵⁴ Bilanzsumme von mehr als 65 Millionen € p. a. bzw. Umsatzerlöse von mehr als 130 Millionen € sowie ab mehr als 5.000 Arbeitnehmern.

⁵⁵ In öffentlichen Archiven befinden sich viele sog. Altfälle ohne vertraglich festgelegte Übernahmen. In der juristischen Fachwelt wird darüber diskutiert, ob diese Bestände im Sinne einer „gesetzlichen Fiktion“ als öffentliches Archivgut behandelt werden können, s. dazu Ragna Boden/Hermann Niebuhr, Zwischen Rechtssicherheit und Gestaltungsspielraum: Probleme der Nutzung von Deposita, in: Alles was Recht ist. Archivische Fragen – juristische Antworten. 81. Deutscher Archivtag in Bremen (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 16), Fulda 2012, S. 169–178, hier S. 176. Die Argumentation für eine solche Annahme lautet z. B. für das ArchivG NRW wie folgt: „Archivgut sind alle [...] in das Archiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 u. 2“ (§ 2 Abs. 3 ArchivG NRW) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 ArchivG NRW: Dies gilt „Ebenso [...] für Unterlagen anderer Stellen oder Unterlagen von natürlichen und juristischen Personen, an deren Archivierung ein öffentliches Interesse besteht.“ Außerdem gilt im Eigentumsrecht die „Eigentumsvermutung für Besitzer“ (§ 1006 BGB), d. h. in diesem Fall für das Archiv, in dem sich ein Bestand befindet.

nativmodalitäten (besondere Schutzfristen, Benutzungsversagen für bestimmte Laufzeiten oder bestimmte Benutzer, Benutzung unter Auflagen usw.) verändert werden können.

- Der Standard-Depositvertrag sollte nach einem konkreten Zeitraum (z. B. nach 30 Jahren) die Eigentumsübertragung des Depositums an das Archiv beinhalten, um etwa einer späteren Kündigung oder der Rückforderung z. B. von Seiten der Erben vorzugreifen.

Privatwirtschaftliche Bestände sind für Kommunalarchive ein wesentlicher Bestandteil ihrer nichtamtlichen Überlieferungsbildung. Bei einer rechtlich abgesicherten Übernahme der Bestände ins Archiv bestehen keinerlei Gründe, ihre Benutzung als Problem zu betrachten. Um Schenkungen oder auch Deposita in der „Kategorie lokaler Lebenswelt Wirtschaft“ zu befördern,⁵⁶ ist es aber für Unternehmen und Unternehmer wichtig, dass die Archive einen kompetenten, sensiblen und verlässlichen Umgang mit den damit verbundenen rechtlichen Fragestellungen signalisieren.

56 Zu den „Kategorien lokaler Lebenswelt“ s. Irmgard Christa Becker, Arbeitshilfe zur Erstellung eines Dokumentationsprofils für Kommunalarchive. Einführung in das Konzept der BKK zu Überlieferungsbildung und Textabdruck, in: *Der Archivar* 62 (2009), S. 122–131, online http://www.bundeskonferenz-kommunalarchive.de/empfehlungen/Arbeitshilfe_Dokumentationsprofil.pdf (Beschluss der BKK 2008–09–15/16 in Erfurt,), Kategorie „Wirtschaft“ S. 6. Vgl. dazu grundsätzlich Peter K. Weber, Dokumentationsziele lokaler Überlieferungsbildung, in: *Der Archivar* 54 (2001) S. 206–212; Marcus Stumpf, Nichtamtliche Überlieferung in Kommunalarchiven zwischen archivwissenschaftlicher Theoriebildung und Archivierungspraxis, in: *Archivpflege in Westfalen-Lippe* 75 (2011), S. 9–15.

Zugänglichkeit von Unternehmensarchiven: widersprüchliche Interessen von Imagebildung und Wahrheitssuche?

von Manfred Grieger

Struktur und Aufgaben

In vielerlei Hinsicht gibt es zwischen Unternehmens- und Kommunalarchiven Ähnlichkeiten, die nicht allein die fachliche Seite der Übernahme, Erschließung, dauerhaften Aufbewahrung, Nutzung und Bereitstellung von historischen Unterlagen betreffen. Wie bei Kommunalarchiven, bei denen die konkrete Ausprägung der Archivtätigkeit zwischen Groß- und Kleinstädten trotz gemeinsamer Rechtsgrundlagen stark differiert, lassen sich Struktur und Aufgaben von Archiven in Unternehmen ebenfalls kaum auf einen Nenner bringen. Doch auch die differenzierte Praxisausprägung bildet eine Gemeinsamkeit – manche Stadtarchive sehen sich nicht nur als Dienstleister für wissenschaftliche Nutzer, sondern gehören auch selbst zu Produzenten wissenschaftlicher Ergebnisse in Form von Monographien oder Editionen. Andere sind dem Stadtmarketing zugetan oder fungieren als Dienststelle für Jubiläumsangelegenheiten, die Texte für städtische Repräsentanten zuliefert oder selbst runde Geburtstage in die Öffentlichkeit bringt. Die Varianz schlägt sich auch in den Bezeichnungen der kommunalen Einrichtungen nieder.

Während viele, auch Großstädte wie München und Stuttgart, an dem verbreiteten Namen Stadtarchiv festhalten, oder sich wie in Köln als „Historisches Archiv“ bezeichnen, ergab sich im Falle von Frankfurt am Main oder Gelsenkirchen bereits vor 25 Jahren eine Begriffserweiterung, als um das Stadtarchiv herum ein „Institut für Stadtgeschichte“ etabliert wurde. Mannheim und Karlsruhe wählten den Doppelnamen „Stadtarchiv – Institut für Stadtgeschichte“. Eine andere Namenskombination führen beispielsweise auch das „Haus der Essener Geschichte – Stadtarchiv“ oder das „Stadtarchiv – Bochumer Zentrum für Stadtgeschichte“. Eine Sonderrolle nimmt dagegen das „Institut für Zeitgeschichte und Stadtpräsentation“ in Wolfsburg ein, dessen ambivalente Positionierung zwischen dem Anspruch einer nationalen Forschungseinrichtung von globaler Bedeutung und einer kommunalen Einrichtung zur Außendarstellung zu changieren scheint. Die allermeisten dieser Archiveinrichtungen dürften dem kommunalen Kulturbereich zugeordnet sein.

Ähnlich variantenreich fallen die Eigenbezeichnungen von Unternehmensarchiven aus. Um nur einige Beispiele zu nennen: Neben dem Konzernarchiv als „Unter-

nehmensarchiv der Daimler AG und ihrer Vorgängerunternehmen“¹ oder gleichnamigen Einrichtungen der Salzgitter AG², der Evonik Industries AG³ und der Thyssen-Krupp AG⁴ gibt es das „Historische Archiv Krupp“⁵, das unter dem Dach der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung die abgeschlossene Geschäftstätigkeit der Firmen Krupp und der Familie überliefert. Die Archivstrukturen der Commerzbank AG und der Deutschen Bank werden ebenfalls unter der Bezeichnung „Historisches Archiv“ geführt.⁶ Am verbreitetsten ist wohl der Name „Unternehmensarchiv“, wie die Einrichtungen der Axel Springer SE, der Bertelsmann SE & Co. KGaA, der BASF SE oder der Bayer AG aufzeigen.⁷ Vereinzelt ist das Unternehmensarchiv übergeordneten Strukturen wie beispielsweise bei Bertelsmann dem Team Corporate History zugeordnet oder firmiert als „Historische Kommunikation“ wie bei der Robert Bosch GmbH sowie der Volkswagen Aktiengesellschaft.⁸

Die unterschiedlichen Bezeichnungen verweisen zwar auf den gemeinsamen Kern der möglichst professionellen Archivierung, unterstreichen jedoch zugleich die Einbindung in unterschiedliche Organisationsstrukturen. Weit entfernt davon, einen konzisen Überblick über die differierende Praxis der Rechtssicherung, der internen Wissensmehrung oder auch der kommunikativen Ausstrahlung gerade im Übergang zum digitalen Zeitalter geben zu können, sollen im Folgenden anhand der Verhältnisse bei der Volkswagen Aktiengesellschaft Hinweise zur Archivpraxis in dem größten deutschen Industrieunternehmen gegeben werden.

Das Unternehmensarchiv der Volkswagen Aktiengesellschaft hat sich unter dem Eindruck der mit historischen Themen verbundenen kommunikativen Herausforderungen, die beispielsweise die Einbezogenheit in die deutsche Rüstungswirtschaft und das NS-Zwangsarbeitssystem betrafen, in den letzten zwei Jahrzehnten zu einem stark professionalisierten Bereich entwickelt. 1997 als Organisationseinheit „Unternehmensarchiv“ im Vorstandsbereich Kommunikation gegründet, oblag ihm

1 <https://www.mercedes-benz.com/de/mercedes-benz/classic/historie/konzernarchiv/> [Stand: 10.5.2016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten]

2 <http://geschichte.salzgitter-ag.com/de/konzernarchiv.html>

3 <http://geschichte.evonik.de/sites/geschichte/de/kontakt/pages/default.aspx>

4 <https://www.thyssenkrupp.com/de/unternehmen/historie/archive/thyssenkrupp-konzernarchiv.html>

5 <https://www.thyssenkrupp.com/de/unternehmen/historie/archive/>

6 https://www.commerzbank.de/de/nachhaltigkeit/gesellschaft/historisches_archiv/historical_archive.html; <https://www.db.com/company/de/historisches-archiv.htm>

7 http://www.axelspringer.de/artikel/Unternehmensarchiv_43693.html; <http://www.bertelsmann.de/unternehmen/geschichte/unternehmensarchiv/>; http://www.landeshauptarchiv.de/index.php?id=595&tx_lhaarchivportal2010_pi1%5BshowList%5D=1&tx_lhaarchivportal2010_pi1%5Barchiveld%5D=103; <http://www.bayer.de/de/unternehmensarchiv.aspx>

8 http://www.bosch.com/de/com/bosch_group/history/contact/contact.php; http://www.volkswagen-nag.com/content/vwcorp/content/de/the_group/history/archives.html

in enger Abstimmung mit dem Rechtswesen und einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Regelung der damals noch offenen Frage der ZwangsarbeitlerInnenentschädigung. Die 1998 erfolgte Einrichtung eines Humanitären Fonds und die 1999 eröffnete „Erinnerungsstätte an die Zwangsarbeit auf dem Gelände des Volkswagenwerks“ bildeten zusammen mit den einschlägigen Veröffentlichungen in den Schriftenreihen „Historische Notate“ (HN) und „Forschungen Positionen Dokumente. Schriften zur Unternehmensgeschichte von Volkswagen“ (FPD) Meilensteine der Implementierung eines selbstkritischen Blicks auf die eigene Geschichte.⁹ Dabei kam der Volkswagen Aktiengesellschaft zu Gute, dass die wissenschaftliche Erforschung der Gründungsgeschichte im Nationalsozialismus bereits 1986 von einem Historikerteam um den Bochumer Zeithistoriker Hans Mommsen aufgenommen worden war und die Ergebnisse in einem voluminösen Standardwerk vorlagen.¹⁰ Die Historische Kommunikation hat ihrerseits durch die Veröffentlichung von Ego-Dokumenten die Sicht der Betroffenen in die Unternehmenskommunikation eingebracht.¹¹ Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus fand etwa in der Sonderausstellung „Wiederentdeckt. Zeugnisse aus dem Konzentrationslager Holzen“ oder auch durch Gedenkveranstaltungen zum Holocaust-Gedenktag ihre Fortsetzung.¹² Die seit 2015 stattfindenden betrieblichen Gedenkveranstaltungen greifen das von Primo Levi eingeführte Diktum der „Untergegangenen und Geretteten“ in dem jeweiligen Programm auf. Neben der Aufführung des 3. Streichquartetts des in Auschwitz ermordeten jüdischen Komponisten Viktor Ullmann durch das Philharmonic Volkswagen Orchestra erfolgte am 27. Januar 2016 eine Lesung

9 Manfred Grieger, *Erinnern in der Fabrik. Zwangsarbeit und Geschichtsbewusstsein im Volkswagenwerk*, in: *Erinnern und Verstehen. Der Völkermord an den Juden im politischen Gedächtnis der Deutschen*, hrsg. v. Hans Erler, Frankfurt am Main/New York 2003, S. 273–283; die 16 Bände der Schriftenreihe *Historische Notate*, die 5 Bände der *FPD* sowie die sonstigen Veröffentlichungen sind online verfügbar http://www.volkswagenag.com/content/vwcorp/info_center/de/publications/publications.acq.html/archive-on/icr-the_group!history/icr-the_group!history!Historical_Notes/icr-the_group!history!FPD/icr-the_group!history!Various/index.html.

10 Hans Mommsen/Manfred Grieger, *Das Volkswagenwerk und seine Arbeiter im Dritten Reich*, Düsseldorf 1996.

11 Siehe exemplarisch Jean Baudet, *STO à KdF, 1943–1945. Erinnerungen*, Wolfsburg 2014 (ED 2000); *Überleben in Angst. Vier Juden berichten über ihre Zeit im Volkswagenwerk in den Jahren 1943 bis 1945*, hrsg. v. Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann, Wolfsburg 2014 (ED 2005); *Nachkriegswege nach Volkswagen. Jüdische Überlebende zwischen Befreiung und neuer Identität*, hrsg. v. Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann, Wolfsburg 2014.

12 Einblicke in die Überlebenswelt, http://autogramm.volkswagen.de/11_13/panorama/panorama_01.html.

aus dem „Romans eines Schicksallosen“, in dem Imre Kertész seine Befreiung im Konzentrationslager Buchenwald schildert.¹³

Die Anstellung akademisch ausgebildeter und wissenschaftlich ausgewiesener Historiker war das eine.¹⁴ Die Etablierung eines Unternehmensarchivs unter Leitung einer entsprechend qualifizierten Facharchivarin bildete aber ab 2000 den entscheidenden Schritt zur Schaffung einer belastbaren Rohstoffbasis für Geschichtskenntnisse und -darstellungen.¹⁵ So bemerkenswert der Aufwuchs von weit mehr als 5 Kilometern ersterschlossener oder verzeichneter Aktenbestände, die fachgerechte Archivierung von hunderttausenden Fotonegativen und tausenden von Filmen, von Zeichnungen und Plänen, die kostenoptimierte Langzeitaufbewahrung und die Auseinandersetzung mit den Herausforderungen des digitalen Zeitalters aus archivarischer Sicht auch sind – die Reputationsordnung eines Wirtschaftsunternehmens folgt anderen Kriterien.

Dementsprechend benannte sich das Unternehmensarchiv 2004 im Rahmen einer Umstrukturierung zur Historischen Kommunikation innerhalb der zum Vorstandsbereich des Vorstandsvorsitzenden gehörenden Konzernkommunikation um, auch weil die Bezeichnung Archiv in einem Unternehmen keine sehr positiven Assoziationen freisetzt, sondern mitunter wohl eher mit der Vorstellung verbunden wird, dass in einem staubigen Kellerraum ältere Männer in den Jahren vor ihrer Pensionierung noch verblichenes Papier abheften. Im Rahmen der jüngsten Neustrukturierung, die durch die stärkere Entkopplung der Konzernfunktionen von den Marken Volkswagen Pkw und Volkswagen Nutzfahrzeuge motiviert war, blieb die Historische Kommunikation mit ihren knapp 10 MitarbeiterInnen Teil der Konzernkommunikation und dem Leiter Unternehmen und Wirtschaft zugeordnet.

Die Namensgebung „Historische Kommunikation“ war Teil der Kommunikationsabsicht, die für Unternehmensgeschichte zuständige Organisationseinheit nach in-

13 Gedenkveranstaltung – 71. Jahrestag der Befreiung von Auschwitz, Internationaler Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust, hrsg. v. Manfred Grieger/Ulrike Gutzmann, Wolfsburg 2016.

14 Manfred Grieger, Italiener und ihre Stadt, in: Margherita Carbonaro, *La vita è qui. Wolfsburg, una storia italiana/Das Leben ist hier. Wolfsburg, eine italienische Geschichte*, Berlin 2012, S. 509–534; Manfred Grieger, *Das KZ-Außenlager „Hecht“ in Holzen bei Eschershausen*, in: *Wiederentdeckt. Zeugnisse aus dem Konzentrationslager Holzen*, hrsg. v. Jens-Christian Wagner, Göttingen 2013, S. 184–191; Manfred Grieger, *Die „geplatze Wirtschaftswundertüte“. Die Krise 1966/67 und 1973/75 im deutschen Symbolunternehmen Volkswagen*, in: *Automobilindustrie 1945–2000. Eine Schlüsselindustrie zwischen Boom und Krise*, hrsg. v. Stephanie Tilly/Florian Triebel, München 2013, S. 23–75; Ulrike Gutzmann, *Bestandserhaltung in digitalen Zeiten: Gefahren, Möglichkeiten, Perspektiven*, in: *Archiv und Wirtschaft* 38 (2005), Nr. 4, S. 188–197.

15 *Grundlegend Handbuch der Wirtschaftsarchive. Theorie und Praxis*, hrsg. v. Evelyn Kroker/Renate Köhne-Lindenlaub/Wilfried Reininghaus/Ulrich S. Soénus, München 2005; die Neuausgabe wird unter Beteiligung von Dr. Ulrike Gutzmann vorbereitet.

nen als quellenbezogenes Kompetenzzentrum und nach außen als Instrument der empirisch abgesicherten Glaubwürdigkeitskommunikation zu positionieren.¹⁶ Die Historische Kommunikation gibt auf der Basis der vorhandenen Unterlagen empirisch erhärtete Auskünfte und kontextualisiert historische Sachverhalte mit Rückbindung an den Stand der historischen Forschung. Im Umgang mit Wissenschaft und Medien wie gegenüber der kritischen Öffentlichkeit ist gerade bei historischen Themen eine grundlegende Wahrheitsorientierung die geforderte Währung. Nicht zuletzt, weil Unternehmenskommunikation dem Verdacht der Weißwäscherei unterliegt, fasst die Historische Kommunikation der Volkswagen Aktiengesellschaft ihre Arbeit als wissenschaftsfundiert auf, was sich beispielsweise in den Eigenpublikationen widerzuspiegeln hat. Ein Fahrzeugmodell ohne Verkaufserfolg wird darin eben nicht als „Super“-Volkswagen gezeigt, der Niedergang auf schwierigen Märkten nicht verheimlicht. Dies geschieht im Sinne eines Reputationsmanagements,¹⁷ das erst recht in der aktuellen Situation durch Ernsthaftigkeit und Transparenz im Umgang mit der eigenen Geschichte Vertrauen erhält oder verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen sucht.¹⁸ Insoweit ist die Verwissenschaftlichung und Professionalisierung der historischen Unternehmenskommunikation sowohl hinsichtlich der Qualifikation der dort Beschäftigten wie auch der Qualität der publizistischen Ergebnisse wesentlich vorangeschritten.¹⁹

Das Unternehmensarchiv von Volkswagen wird als Privatarchiv geführt, da für ein Unternehmen zwar gesetzliche Verpflichtungen zur zeitlich befristeten Aufbewahrung bestimmter Unterlagen, jedoch keine Rechtspflicht des Archivierens besteht. Auch ist es nicht zur Öffnung von Unternehmensunterlagen verpflichtet. Doch hat

16 Manfred Grieger, PR oder Wissenschaft? Zur Standortbestimmung unternehmensgeschichtlicher Forschung und Historiographie, in: Wahre Geschichte – Geschichte als Ware. Die Verantwortung der historischen Forschung für Wissenschaft und Gesellschaft, hrsg. v. Christoph Kühberger/Christian Lübke/Thomas Terberger, Rahden/Westf. 2007, S. 213–232, hier S. 227.

17 Mark Eisenegger/Mario Schranz, Unternehmen, moralische Risiken und Reputationsmanagement. Unternehmensreputation öffentlichkeitssoziologisch modelliert, in: Unternehmen im öffentlichen Raum. Zwischen Markt und Mitverantwortung, hrsg. v. Michael Hüther, Wiesbaden 2015, S. 133–149.

18 Ute Frevert, *The Moral Economy of Trust. Modern Trajectories*, London 2014; Ute Frevert, *Vertrauensfragen. Eine Obsession der Moderne*, München 2013; Geoffrey A. Hosking, *Trust. A History*, Oxford 2014.

19 Manfred Grieger, Zur Hybridisierung der Unternehmensgeschichte durch Verwissenschaftlichung, Marketingisierung und Eventisierung: das Beispiel Volkswagen, in: *Vergangenheitsbewirtschaftung. Public History zwischen Wirtschaft und Wissenschaft*, hrsg. v. Christoph Kühberger/Andreas Pudlat, Innsbruck 2012, S. 96–119; Manfred Grieger, Unternehmensgeschichte aus dem Unternehmen. Die Historische Kommunikation der Volkswagen Aktiengesellschaft zwischen Wissenschaft, Marketing und Event, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 66 (2015), Nr. 3/4, S. 167–173.

die Auseinandersetzung mit der kritischen Öffentlichkeit im Falle der NS-Zwangsarbeit dazu geraten, die Zugänglichkeit analog zu den Regelungen des Niedersächsischen Archivgesetzes zu gestalten, das eine rollierende Sperrfrist von 30 Jahren für interne Unterlagen vorsieht. Dementsprechend steht das Unternehmensarchiv von Volkswagen externen Nutzern, insbesondere WissenschaftlerInnen oder JournalistInnen, im Rahmen der die Einzelheiten regelnden Benutzungsrichtlinie offen.

Besondere Bedeutung kommt sowohl der Öffnung von freigegebenen Beständen als auch der Einhaltung von Schutzfristen zu. Denn nicht nur Medienvertreter rücken bei historischen Darstellungen immer näher an die Gegenwart heran, sodass der durch Fristen limitierte Zugang zu Archivgut erfahrungsgemäß nicht jede/jeden befriedigt. Schutzinteressen des Unternehmens etwa von Betriebsgeheimnissen, aber auch geltende Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte raten dazu, die Schutzfristen ausnahmslos einzuhalten. Im Interesse einer intersubjektiven Überprüfbarkeit von Aussagen würde die Einsichtnahme durch die eine Person notwendigerweise die Freigabe der Akteneinheit für Dritte zur Folge haben.

Die Möglichkeit zur Einsichtnahme wird allerdings nicht so oft und umfassend genutzt, wie dies vielleicht erwartet werden könnte. LehrstuhlinhaberInnen bilden eine absolute Minderheit unter den NutzerInnen. Ein wichtiger Ausschlussgrund scheint inzwischen die Dauer zu sein, die eine angemessene Aktenauswertung erfordert. Denn viele Qualifizierungsarbeiten entstehen anscheinend unter hohem Zeitdruck, sodass die oftmals recht amorphen Unternehmensdokumente nicht mehr in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden. Eine wachsende Zahl der digital geprägten Historikernachwuchsgeneration sucht etwa in Vorstandsprotokollen nur noch die unmittelbar passenden Schlagworte, was aber der inhaltlichen Einordnung und Gewichtung im Wege stehen kann. Nicht wenige JournalistInnen wollen die für eine Empörungskommunikation geeigneten Geschichten zugeraut,²⁰ AutoenthusiastInnen ihre mythologischen Erzählungen bestätigt bekommen. Golf-GTI-Fans haben insoweit deutliche Ähnlichkeiten mit den an Familiengeschichte interessierten Besuchern von Kommunal- oder Staatsarchiven.

Intern droht im Zeitalter der Marketingisierung von Geschichte, dass das mit dem History Marketing verbundene Story-Telling durch das modernere Story-Building abgelöst werden könnte: Geschichtenerzähler entreißen dem Archiv eigenen An-

²⁰ Kurt Imhof, Empörungskommunikation. Zum moralischen Diktat über Wirtschaft und Gesellschaft, Lingen 2009; Lars Halden/Klaus Kocks, Vom Heiligen zum Helden. Klaus Zumwinkel als Objekt der Empörungskommunikation. Eine Fallstudie zur Verdeutlichung von Medienimageanalysen, Osnabrück 2010; Marianne Kneuer/Saskia Richter/Melanie Rudolph, Soziale Medien in Protestbewegungen. Neue Wege für Diskurs, Organisation und Empörung, Frankfurt am Main/New York 2014.

gaben zufolge zwar darin gleichsam begrabene Geschichten; nach dem Durchzug von Agenturen bleibt dieses jedoch als eine Art Trümmergrundstück zurück, wobei der/die ArchivarIn nur noch notdürftig die schlimmste Beugung der empirischen Wirklichkeit argumentativ zu korrigieren sucht. Heute benötigt die schöne Geschichte keine empirische Basis mehr, da in Anwendung von Hayden White's Paradigma allein der Plot die Narration hervorbringt.²¹ Da viele MotorjournalistInnen von der Forterzählung von Geschichten vom Hörensagen leben, entfalten Geschichtsdarstellungen eine merkliche Bandbreite, sodass eine wesentliche Funktion von Unternehmensarchiven darin liegt, zur Demythologisierung von lieb gewonnenen Narrationen und zur Dekonstruktion von Legenden beizutragen. Das mag sich mit dem Bedürfnis anderer reiben, etwa wenn manche bei Škoda Auto a. S. die 1991 erfolgte Übernahme durch die Volkswagen Aktiengesellschaft als Fusion ansehen.

Dienstleister und Fachabteilung für orientierende Information

Die Globalisierung, das erfolgte Konzernwachstum der letzten beiden Jahrzehnte und die wesentliche Ausweitung der Produktvielfalt stellen neue quantitative und qualitative Anforderungen an die Überlieferungsbildung. Die Digitalisierung, die unter dem Stichwort Industrie 4.0 auch die Produktionsprozesse umgestalten wird, verändert zugleich alle indirekten Unternehmensbereiche der Planung, Entwicklung, Konstruktion, des Vertriebs und der Kommunikation. Zusammen mit der wachsenden Bedeutung von Social Media steht das Archivwesen auch in Unternehmen vor Anpassungsprozessen, die wohl vor allem durch steigende Geschwindigkeit aller Prozesse und weitgehende Internationalisierung der Wahrnehmungsperspektiven und Abnehmer von Archividienstleistungen gekennzeichnet sein werden. Anfragen kommen nicht mehr allein aus dem Heimatmarkt oder der OECD-Welt, sondern auch aus der Mongolei oder Südostasien. Zuschriften werden nicht nur in deutscher oder englischer Sprache abgefasst – die Erwartung herrscht vor, dass ein globales Unternehmen umfassende Sprachkompetenzen besitzt. Die moderne Welt ist bei aller unbegrenzten Verfügbarkeit von Internetseiten vergesslicher denn

21 Ron Tobias, 20 Masterplots. Die Basis des Story-Building in Roman und Film, Berlin 2016; Annika Schach, Storytelling und Narration in den Public Relations. Eine textlinguistische Untersuchung der Unternehmensgeschichte, Wiesbaden 2016; Michael Müller, Die Kraft des Erzählens. Storytelling im Unternehmen, in: Archiv und Wirtschaft 48 (2015), Nr. 3, S. 109–116; Hans J. Even, Content Marketing: Storybuilding statt Storytelling vom 20.10.2014, <http://www.contentmanager.de/marketing/content-marketing-storybuilding-statt-storytelling/>; Hayden White, Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Tropologie des historischen Diskurses, Stuttgart 1991, S. 101 ff.

je, und viele sind ungeübt, komplexe Sachverhalte auf ihren dokumentarischen Gehalt zu prüfen und sprachlich angemessen aufzubereiten.

Aus diesem Grunde wird ein Unternehmensarchiv seinen Funktionen zukünftig nicht mehr nur durch die Übernahme, Erschließung, Erhaltung und Bereitstellung von Unterlagen, sondern vor allem durch die Aufbereitung von Informationen zur orientierenden Kommunikation gerecht werden können. Da professionelle HistorikerInnen die Kunst des Lesens und Schreibens einzusetzen vermögen, werden sie in staatlichen Institutionen, Verbänden und Unternehmen ihren Platz dadurch finden, dass innerhalb der hybridisierten Geschichte ihre Informationen, Ausarbeitungen und Veranstaltungen verlässlich, quellengesättigt und kommunikationsstark sind. Das Unternehmensarchiv kann auf der Basis des Wissens um Entwicklungsprozesse einer seismografisch-prognostischen Funktion nachkommen, wenn es entstehende Konfliktfelder im Sinne einer proaktiven Kommunikationsstrategie zu benennen weiß.

Da sich HistorikerInnen üblicherweise über Geschichte nicht beschweren, sondern die ermöglichenden Faktoren zu analysieren wissen, sind sie gerade auch in Unternehmen besonders geeignet, die Folgen unbeantworteter Fragen aufzuzeigen, wie beispielsweise kürzlich die Auseinandersetzung um die Rolle von Volkswagen während der brasilianischen Militärdiktatur unterstrichen hat.²² Vor ähnlichen Anforderungen stehen wohl gleichfalls die meisten Stadtarchive, weshalb ein intensiver Meinungs-austausch zwischen den im kommunikativen Alltagsgeschäft steckenden Einrichtungen lohnend ist, um einander auf neue Trends und Möglichkeiten aufmerksam zu machen.

22 VW erforscht seine dunkle Vergangenheit. Volkswagen in Brasilien, Süddeutsche Zeitung vom 13.10.2015, <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/vw-spurensuche-in-brasilien-1.2688041>.

Vielfältige Aspekte. Die moderne Wirtschaftsgeschichte und die Kommunalarchive

von Jörg Lesczenski

Vor rund drei Jahren, am 30. November 2012, war in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung zu lesen: „Warum ist Wirtschaftsgeschichte plötzlich sexy? Jahrelang hat sich kaum jemand für Wirtschaftsgeschichte interessiert. Doch jetzt sind alle wild darauf.“¹ Auch wenn Journalisten gerne dazu neigen, rhetorisch farbenfroh aufzutragen, ist die Bestandsaufnahme in ihrem Kern unbestritten. Seit der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 hat das wirtschaftshistorische Argument in Wissenschaft und Öffentlichkeit an Bedeutung gewonnen. Der Aufschwung der Wirtschaftsgeschichte fordert Kommunalarchive geradezu dazu auf, sich noch stärker als bisher wirtschaftshistorischer Fragestellungen anzunehmen. Auf Seiten der – nicht nur wissenschaftlichen – Nutzer ist das Interesse an professionell erschlossenen Beständen zur Wirtschaftsgeschichte zweifelsohne groß, ist eine möglichst dichte Überlieferung vor Ort doch für zahlreiche Themen, die sich mit der Ökonomie und ihren Akteuren in historischer Perspektive auseinandersetzen, unentbehrlich.

Um die Bedeutung von Kommunalarchiven für die moderne Wirtschaftsgeschichte zu bestimmen, ist es zunächst notwendig, ihren Standort im Wissenschaftssystem und ihre methodischen Grundlagen genauer zu bestimmen. Anschließend werden ihre Untersuchungsgegenstände und aktuellen Forschungsschwerpunkte umrissen, um schließlich in einem dritten Schritt exemplarisch am Thema Kleinere und Mittlere Unternehmen die Bedeutung von Kommunalarchiven für die wirtschaftshistorische Forschung zu erörtern.

Der Standort der Wirtschaftsgeschichte im Wissenschaftssystem und ihre methodischen Merkmale

Wenn es darum geht, die Position der Wirtschaftsgeschichte genauer zu verorten, sind sich praktisch alle Fachvertreter einig. Die Wirtschaftsgeschichte ist „gebunden

¹ Patrick Bernau, Warum ist Wirtschaftsgeschichte plötzlich sexy?, in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 25.11.2012, S. 30.

in zwei Kulturen“², wie es Toni Pierenkemper treffend formuliert hat, d. h. sie stützt sich auf das wissenschaftliche Handwerk, das theoretische Rüstzeug und die Fragestellungen von zwei etablierten Disziplinen: der Geschichts- und der Wirtschaftswissenschaft. Zwischen beiden nimmt sie als eine historische Spezialdisziplin quasi eine Brückenfunktion war. Ihre Position ist auch für den klassisch ausgebildeten Historiker von vornherein attraktiv, gerade wenn die Erkenntnisinteressen einer modernen Geschichtswissenschaft ernst genommen werden. Es geht nicht allein darum, Vergangenheit lediglich zu rekonstruieren, sondern in einem zweiten Schritt erklärend zu interpretieren. Dabei ist es ohne Zweifel hilfreich, Theorien aus der Wirtschaftswissenschaft oder auch den Sozialwissenschaften zu berücksichtigen.

Der Anspruch der Wirtschaftsgeschichte, die Methoden zweier recht unterschiedlicher Wissenschaften miteinander zu verbinden, sagt nun noch nichts darüber aus, wie sich wirtschaftshistorische Aussagen und Erkenntnisse gewinnen lassen. Wie viel an Theorie benötigt die herkömmliche Geschichtswissenschaft, um zu generalisierenden, über den historischen Einzelfall hinausreichende Einblicke in ökonomische Entwicklungen zu kommen? Welche und wie viele direkt aus historischen Quellen gewonnene Ergebnisse braucht der Ökonom, um allgemeinere Theorien zu bestätigen bzw. neu zu formulieren? Die Frage nach der angemessenen Relation von Empirie und Theorie begleitet die Disziplin seit ihren Anfängen im späten 19. Jahrhundert und ist quasi bis heute nicht abschließend beantwortet – vermutlich lässt sich eine zeitlos gültige Antwort auch gar nicht finden. Gegenwärtig lassen sich vier Richtungen in der Wirtschaftsgeschichte ausmachen, die gewissermaßen auch die Geschichte des Faches widerspiegeln.³

Der „theorieorientierte, historisch-narrative Ansatz“ verweist auf die Wurzeln und die Gründungsväter der Wirtschaftsgeschichte. Im 19. Jahrhundert bildete sich die sog. „Historische Schule der Nationalökonomie“ heraus, die sich noch einmal in eine „ältere“ und eine „neuere“ Schule ausdifferenzieren lässt. Ihre Vertreter wollten durch die historische Beobachtung gewisse ökonomische Regeln ableiten und haben häufiger versucht, Stufenmodelle ökonomischer Prozesse zu konstruieren.

2 Toni Pierenkemper, Gebunden in zwei Kulturen. Zum Standort der modernen Wirtschaftsgeschichte im Spektrum der Wissenschaften, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 2 (1995), S. 163–176.

Siehe dazu u. a. auch: Gerold Ambrosius/Werner Plumpe/Richard Tilly, Wirtschaftsgeschichte als interdisziplinäres Fach, in: Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen, hrsg. von Gerold Ambrosius, Dietmar Petzina und Werner Plumpe, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2006, S. 9–37.

3 Zum Folgenden siehe vor allem: Werner Plumpe, Wirtschaftsgeschichte zwischen Ökonomie und Geschichte – ein historischer Abriss, in: Ders. (Hrsg.), Wirtschaftsgeschichte. Basistexte (Basistexte – Geschichte 2), Stuttgart 2008, S. 7–39.

So hat etwa Karl Bücher 1893 mit Hilfe historischer Beobachtungen und Analysen eine Stufentheorie entwickelt, die einen Übergang von der Hauswirtschaft, über die Stadtwirtschaft zur Volkswirtschaft unterstellt. Noch bekannter dürfte Werner Sombarts „Moderner Kapitalismus“ sein, der im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts die Geschichte von Wirtschaftssystemen als eine Abfolge von Bedarfsdeckungswirtschaft, Handelskapitalismus, Frühkapitalismus und Modernem Kapitalismus beschrieb.⁴

Ganz anders, methodisch genau entgegengesetzt, geht die „New Economic History“ („Cliometrie“) vor. In den 1950er- und 1960er-Jahren in den USA und in Großbritannien begründet, wollen ihre Vertreter ökonomische Modelle oder strikte theoretische Vorannahmen mit historischem Material überprüfen, das zumeist umfangreich statistisch aufbereitet wird. Einer der bekanntesten Vertreter der neuen quantitativen Wirtschaftsgeschichte war der spätere Nobelpreisträger für Ökonomie Robert W. Fogel, der 1960 eine Arbeit über die Bedeutung der Eisenbahn für die amerikanische Industrialisierung vorlegte. Die Studie griff auf die Methode der „kontrafaktischen Argumentation“ zurück und fragte danach, wie sich die amerikanische Wirtschaft entwickelt hätte, wenn es die Eisenbahn nicht gegeben hätte. Robert Fogel versuchte, die gegenseitige Abhängigkeit unterschiedlicher Einflussgrößen – Ausbau des Straßen- und Wassersystems, Transportkosten etc. – auch wirtschaftsstatistisch umfassend zu analysieren.⁵

Bei der „New Economic History“ steht das Verhalten der Individuen faktisch außen vor. Andere theoretische Vorannahmen formuliert hingegen die „Neue Institutionenökonomik“. Ihr geht es gerade darum, das ökonomische Handeln von Akteuren zu rekonstruieren, und zwar in Abhängigkeit von den institutionellen Strukturen, in Abhängigkeit von Funktionsregeln, die für wirtschaftliches Handeln notwendig sind. Dazu zählen z.B. Organisationen wie Unternehmen und Verbände, politische Einrichtungen und Gesetze, aber auch Normen, Sitten und Gewohnheiten. Zur Institutionen-Ökonomie gehören verschiedene Theorieansätze, wie etwa die Theorie der Verfügungsrechte („property rights“-Ansatz) oder die Transaktionskosten-Theorie, die sich für wirtschaftshistorische Fragestellungen als besonders anschlussfähig erwiesen haben. Zu den wichtigsten Ideengebern der zurzeit wohl

4 Karl Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Sechs Vorträge, Tübingen 1893; Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart, 2., neubearbeitete Auflage, München/Leipzig 1916–1927.

5 Robert W. Fogel, Railroads and American economic growth. Essays in economic history, Baltimore 1964.

einflussreichsten Richtung in der Wirtschaftsgeschichte zählen Ronald H. Coase und Douglass C. North, die für ihre Arbeiten gleichfalls 1991 bzw. 1993 den Nobelpreis verliehen bekamen.⁶

Der neueste Ansatz versteht Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Streng genommen geht es hier nicht um ein völlig neues Paradigma, sondern um eine Erweiterung der Perspektive. Ihre Protagonisten plädieren für eine „kulturwissenschaftlich informierte bzw. erweiterte Wirtschaftsgeschichte“.⁷ Die theoretischen Überlegungen knüpfen an die sog. „kulturalistische Wende“ in der Sozialgeschichte seit den frühen 1990er-Jahren an und berücksichtigen stärker als bisher die Wahrnehmungen und Deutungen ökonomischer Akteure, ihre Leitbilder und konkreten Praktiken. Neuere Arbeiten zur Geschichte der Werbung oder zum Marketing ziehen partiell solche Ansätze heran.⁸

Untersuchungsfelder und aktuelle Forschungsschwerpunkte der Wirtschaftsgeschichte

Es dürfte kaum überraschen, dass es nicht an Versuchen mangelt, den Gegenstand der Wirtschaftsgeschichte auf den Punkt zu bringen. Eine kurze, aber durchaus konsensfähige Begriffsstimmung legt etwa André Steiner vor. Für ihn befasst sich die Wirtschaftsgeschichte „mit der historischen Entwicklung sowohl des wirtschaftlichen Handelns der Menschen als auch der materiellen Grundlagen der Gesellschaft“.⁹ Eine inhaltlich ähnliche, aber deutlich ausführlichere Definition bietet Peter Borscheid an. Wirtschaftsgeschichte untersuche das „ökonomische Handeln der Menschen in Abhängigkeit von der demographischen Entwicklung, des Wirtschaftssystems, der natürlichen Ressourcen, des institutionellen Rahmens aus

6 Ronald H. Coase, *The firm, the market and the law*, Chicago 1988; Douglass C. North, *Theorie des institutionellen Wandels. Eine neue Sicht der Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen 1988.

7 Hartmut Berghoff/Jakob Vogel, *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Ansätze zur Bergung transdisziplinärer Synergiepotentiale*, in: *Wirtschaftsgeschichte als Kulturgeschichte. Dimensionen eines Perspektivenwechsels*, hrsg. von Hartmut Berghoff und Jakob Vogel, Frankfurt am Main/New York 2004, S. 9–42, hier: S. 13. Zur Debatte ebenfalls grundlegend: Hansjörg Siegenthaler, *Geschichte und Ökonomie nach der kulturalistischen Wende*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 25 (1999), S. 276–301.

8 Siehe etwa: Hartmut Berghoff (Hrsg.), *Marketinggeschichte. Die Genese einer modernen Sozialtechnik*, Frankfurt am Main/New York 2007.

9 André Steiner, *Wirtschaftsgeschichte*, in: *Zeitgeschichte – Konzepte und Methoden*, hrsg. von Frank Bösch und Jürgen Danyel, Göttingen 2012, S. 225–238, hier: S. 225.

Gesetzen, Sitten und Normen, der Infrastruktur“, und in Abhängigkeit vom verfügbaren Stand des Wissens und der Technik.¹⁰

Die Wirtschaftsgeschichte ist inhaltlich zweifellos ein weites Feld. Um die vielfältigen Themen etwas systematischer zu ordnen, bietet sich das folgende Schema an, das sich gleichfalls an Peter Borscheid anlehnt. Auf einer makroökonomischen Ebene behandelt die wirtschaftshistorische Forschung Themen wie Bevölkerung und Wirtschaft, Wachstum und Konjunktur, Wirtschaftsstruktur und Strukturwandel, Beschäftigung und Arbeitsmarkt, Geld und Kredit. Zur ökonomischen Vogelperspektive gehören ferner auch die Forschungsfelder Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Wissen und Technik, oder auch die Einkommens- und Vermögensverteilung in einem Land. Neben der makroökonomischen Betrachtung gibt es einen meso- und mikrohistorischen Zugriff, der sich mit der Entwicklung von Branchen, Unternehmen und privaten Haushalten auseinandersetzt. Schließlich gibt es einen dritten Blickwinkel, der gewissermaßen quer zu den ersten beiden Untersuchungsebenen verläuft. In eher politischer Perspektive nimmt die Wirtschaftsgeschichte insbesondere die Wirtschaftsordnung von Staaten, die Beziehungen von Staat und Wirtschaft und die staatliche Wirtschaftspolitik in den Blick.¹¹

Wo liegen nun die aktuellen Forschungsschwerpunkte in der Wirtschaftsgeschichte? Wie bereits angedeutet, steht die Themensetzung in den Geschichtswissenschaften in einem engen Zusammenhang mit gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen. Nicht zufällig stehen seit der beschleunigten Globalisierung in den 1990er-Jahren die Geschichte der Weltwirtschaft und die Entwicklung transnationaler ökonomischer Austauschbeziehungen im Mittelpunkt der Forschung.¹² Seit der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 setzt sich die Wirtschaftsgeschichte auch wieder verstärkt mit der Geschichte der Finanz-

10 Peter Borscheid, Einführung in die Wirtschaftsgeschichte, S. 3, verfügbar unter: www.uni-marburg.de/fb06/wsg/studium/wirtschaftsgeschichte [Stand: 11.5.1016, gilt ebenfalls für alle nachfolgenden Hinweise auf Internetseiten].

11 Ebenda, S. 4ff. In die unterschiedlichen Themen der Disziplin führen sehr gut ein: Jan-Otmar Hesse, *Wirtschaftsgeschichte. Entstehung und Wandel der modernen Wirtschaft*, Frankfurt am Main/New York 2013; Toni Pierenkemper, *Wirtschaftsgeschichte. Die Entstehung der modernen Volkswirtschaft* (Akademie Studienbücher – Geschichte), 2., überarbeitete und aktualisierte Auflage, Berlin 2015. Daneben immer noch unverzichtbar: Christoph Buchheim, *Einführung in die Wirtschaftsgeschichte*, München 1997; Gerold Ambrosius/Dietmar Petzina/Werner Plumpe (Hrsg.), *Moderne Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung für Historiker und Ökonomen*, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, München 2006.

12 Exemplarisch: Cornelius Torp, *Die Herausforderung der Globalisierung. Wirtschaft und Politik 1860–1914* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 168), Göttingen 2005.

märkte, von Finanz- und Wirtschaftskrisen sowie speziell auch mit der globalen Dimension der Weltwirtschaftskrise seit 1929 auseinander.¹³

Eine Renaissance erlebt vor allem die Geschichte des Kapitalismus. Das lässt sich an der Fülle von neuen, eher wissenschaftlichen Titeln ablesen, das zeigen aber auch populärwissenschaftliche Arbeiten, häufig von Wirtschaftsjournalisten verfasst, die stark wirtschaftshistorische Ergebnisse reflektieren.¹⁴ In der wissenschaftlichen Literatur stehen namentlich zwei Themen im Vordergrund. Erstens, wird wieder über die Ursachen für die Entstehung kapitalistischer Wirtschaftsordnungen diskutiert. Stärker als in der älteren Literatur steht nun die Nachfrageseite im Vordergrund. Kapitalismus setzte mehr voraus als technischen Fortschritt, Dampfmaschinen und Fabriken. Offenkundig, so neuere Überlegungen, gehörte auch eine Konsumrevolution, eine stark wachsende Nachfrage nach Massengütern, zu seinen Voraussetzungen.¹⁵ Die wirtschaftshistorische Forschung fragt, zweitens, nach verschiedenen Spielarten des Kapitalismus, nach den „Varieties of Capitalism“.¹⁶ Die Debatte über unterschiedliche regionale Formen des Kapitalismus hat im Übrigen auch die Diskussion über die spezifischen Eigenarten des westdeutschen Kapitalismus wieder belebt. Der „Rheinische Kapitalismus“ und die „Deutschland AG“, ihre Entstehung, Merkmale und ihr Niedergang in den 1990er-Jahren, stehen aktuell auf dem Prüfstand.¹⁷

Neben den Themen Globalisierung, Wirtschaftskrisen und Kapitalismus bleiben Unternehmensgeschichten mit wissenschaftlichem Anspruch sowie Unternehmerbiographien als „Evergreen“ der Wirtschaftsgeschichte aktuelle Forschungsschwer-

13 Neuere Arbeiten dazu u. a.: Barry Eichengreen, Die großen Crashes 1929 und 2008. Warum sich Geschichte wiederholt, München 2015; Jan-Otmar Hesse/Roman Köster/Werner Plumpe, Die große Depression. Die Weltwirtschaftskrise 1929–1939, Frankfurt am Main/New York 2014; Werner Plumpe, Wirtschaftskrisen. Geschichte und Gegenwart, 4. Auflage, München 2010; Carmen M. Reinhart/Kenneth S. Rogoff, Dieses Mal ist alles anders. Acht Jahrhunderte Finanzkrisen, München 2010.

14 Siehe vor allem: Sven Beckert, King Cotton. Eine Geschichte des globalen Kapitalismus, 2. Auflage, München 2015; Jürgen Kocka, Geschichte des Kapitalismus, München 2013; Thomas Piketty, Das Kapital im 21. Jahrhundert, 7. Auflage, München 2015. Aus der Feder von Wirtschaftsjournalisten u. a.: Ulrike Herrmann, Der Sieg des Kapitals. Wie der Reichtum in die Welt kam: Die Geschichte von Wachstum, Geld und Krisen, München/Berlin 2015; Gabor Steingart, Unser Wohlstand und seine Feinde, München 2013.

15 Klassisch formuliert von: Jan de Vries, The Industrious Revolution. Consumer Behavior and the Household Economy, 1650 to the Present, Cambridge 2008.

16 Peter A. Hall/David Soskice, Varieties of Capitalism. The Institutional Foundations of Comparative Advantage, Oxford 2001.

17 Neueste Gesamtschau: Ralf Ahrens/Boris Gehlen/Alfred Reckendrees (Hrsg.), Die „Deutschland AG“. Historische Annäherungen an den bundesdeutschen Kapitalismus, Essen 2013.

punkte.¹⁸ Deutlich im Aufschwung sind schließlich auch Arbeiten zur Geschichte von mittelständischen Familienunternehmen bzw. Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU).¹⁹ Gerade hier dürfte es sich für die Kommunalarchive lohnen, einschlägige Bestände zu pflegen, sich in den Forschungsprozess einzubringen und die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Nutzern, aber auch z. B. mit Unternehmen vor Ort zu vertiefen.

Die Geschichte mittelständischer (Familien-)Unternehmen und die Kommunalarchive

Dass die Geschichte der deutschen Wirtschaft bis heute stark von mittelständischen Unternehmen mitbestimmt wird, ist entgegen manchen Prognosen im 20. Jahrhundert mittlerweile unbestritten. Besonders Familienunternehmen galten in Wissenschaft und Öffentlichkeit lange Zeit als Auslaufmodell. Die Expansion von Großunternehmen seit dem späten 19. Jahrhundert, die Ausdifferenzierung ihrer Organisationsstruktur, der Aufstieg der „Angestellten-Manager“ und die fortschreitende Trennung von Unternehmen und (Gründer-)Familie würden – so die Annahme von Ökonomen und Wirtschaftshistorikern – unweigerlich zum Niedergang des Familienkapitalismus führen.²⁰ Davon ist gegenwärtig keine Rede mehr. Vielmehr sind KMU auch im Zeitalter der Globalisierung von herausragender volkswirtschaftlicher Bedeutung. Je nach Untersuchung werden etwa 99 Prozent aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in der Bundesrepublik zu den Kleinen und Mittleren Unternehmen gezählt, d. h. zu Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten. Zu den Familienunternehmen werden rund 95 Prozent gerechnet.

18 Hier sei nur hingewiesen auf: Johannes Bähr/Paul Erker, Bosch. Geschichte eines Weltunternehmens, München 2013; Johannes Bähr/Christopher Kopper, Munich RE. Die Geschichte der Münchener Rück, 1880–1980, München 2015; Barbara Eggenkämper/Gerd Modert/Stefan Pretzlik, Die Allianz. Die Geschichte des Unternehmens, 1890–2015, München 2015; Martin Lutz, Carl von Siemens, 1829–1906. Ein Leben zwischen Familie und Weltfirma, München 2013.

19 Einschlägig u. a.: Tanja Junggeburch, Stollwerck 1839–1932. Unternehmerfamilie und Familienunternehmen (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte 225), Stuttgart 2014; Jörg Lesczenski, 100 Prozent Messer. Die Rückkehr des Familienunternehmens, 1898 bis heute, München/Zürich 2007; Christina Lubinski, Familienunternehmen in Westdeutschland. Corporate Governance und Gesellschafterkultur seit den 1960er-Jahren (Schriftenreihe zur Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 21), München 2010; Michael Schäfer, Familienunternehmen und Unternehmerfamilien. Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der sächsischen Unternehmer 1859–1940 (Schriftenreihe zur Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 18), München 2007.

20 So formuliert u. a. von: Alfred D. Chandler, Strategy and Structure: Chapters in the History of the Industrial Enterprise, Cambridge Mass. 1962; Ders., Scale and Scope. The Dynamics of Industrial Capitalism, Cambridge Mass. 1990; Jürgen Kocka, Großunternehmen und der Aufstieg des Managerkapitalismus im späten und 19. und frühen 20. Jahrhundert: Deutschland im internationalen Vergleich, in: Historische Zeitschrift 232 (1981), S. 39–60.

Eigentümer geführte Betriebe stellen rund zwei Drittel aller Arbeitsplätze und produzieren rund die Hälfte aller Güter.²¹

Die Geschichte mittelständischer Unternehmen ist noch aus einem anderen Grund für Kommunalarchive ausgesprochen interessant. Unter den KMU in Familienbesitz gibt es zahlreiche „Hidden Champions“, unbekannte Weltmarktführer, die ihren Stammsitz zumeist in kleineren Städten und Gemeinden haben. In historischer Perspektive ist die enge Wechselbeziehung von Unternehmen und ihrer lokalen Umwelt evident, hingen die Gründung und der Erfolg eines Unternehmens doch immer auch von dem Arbeitskräftepotential vor Ort, der lokalen Infrastruktur etc. ab. Nicht selten war davon die Rede, dass die weltumspannende kapitalistische Produktionsweise quasi zu ‚ortlosen Unternehmen‘ führe. Wie das Beispiel der „Hidden Champions“ zeigt, hat sich die enge Verzahnung von mittelständischen Unternehmen mit ‚ihrem Ort‘ auch in Zeiten des beschleunigten globalen Güterausstauschs keineswegs aufgelöst. Einiges spricht dafür, dass die Pflege der lokalen Identität ein Element der Unternehmensstrategien bleiben wird und sich der Zusammenhang von Unternehmen und Ort eher als „Glokalisierung“²² umschreiben lässt. Offenkundig ist das Interesse an der Stadt und der Region sowohl für Kommunalarchive als auch für KMU konstitutiv und sollte beide zu Bündnispartnern werden lassen, wenn es darum geht, lokale Identitäten zu pflegen.

Für Wirtschaftshistoriker ist die Geschichte von mittelständischen Unternehmen ohne einschlägige Überlieferungen aus Kommunalarchiven kaum angemessen aufzuarbeiten. Hilfreich sind etwa Presseauschnittsammlungen zu den wichtigsten KMU vor Ort und zu ihren Familienmitgliedern. Unverzichtbar sind Überlieferungen aus der Kommunalpolitik wie z.B. die Protokolle von Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten sowie Materialien von städtischen Ausschüssen o. ä., die Rückschlüsse auf die lokale Umwelt der Unternehmen (Infrastrukturpolitik etc.) sowie auch auf das politische Engagement von Mittelständlern erlauben. Wichtig sind ferner Bestände von Vereinen und Verbänden, um bspw. die lokale gesellschaftliche Vernetzung wirtschaftsbürgerlicher Kreise zu überprüfen oder um das kulturelle Engagement und das Mäzenatentum von mittelständischen Unternehmen zu beleuchten.

Systematischer als bisher könnten Kommunalarchive auch die Sammlung von unternehmenshistorischen Kernbeständen ins Auge fassen. In Frage kämen in erster

21 Einen aktuellen Überblick bietet: René Söllner, Die wirtschaftliche Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen in Deutschland, in: *Wirtschaft und Statistik* 66 (2014), S. 39–51.

22 Roland Robertson, *Glokalisierung: Homogenität und Heterogenität in Raum und Zeit*, in: *Perspektiven der Weltgesellschaft*, hrsg. von Ulrich Beck, Frankfurt am Main 1998, S. 192–220.

Linie serielle Quellen wie Geschäftsberichte und Firmenzeitschriften, die zu jenen Materialien gehören, auf die Wirtschaftshistoriker, die eine Unternehmensgeschichte schreiben, meistens zuerst zugreifen. Vielleicht ist es ja möglich, mittelständische Unternehmen zur regelmäßigen Abgabe solcher Quellengattungen zu bewegen. Vielleicht lässt sich ein Unternehmen auch überzeugen, Vorträge ihrer Geschäftsführer oder Materialsammlungen zu Firmenjubiläen etc. anschließend dem Kommunalarchiv anzuvertrauen. Eine weitere Idee: Lassen sich möglicherweise nicht auch in regelmäßigen Abständen Interviews mit mittelständischen Unternehmern zur geschäftlichen Lage, zu zentralen kommunalpolitischen Themen etc. führen und dokumentieren?

Das alles ist natürlich nur möglich, wenn der Kontakt zu den KMU überhaupt gesucht wird. Die Chancen, mittelständische Unternehmen für Kooperationen zu gewinnen, stehen nicht schlecht. KMU leisten sich nur selten ein professionell geführtes Archiv. Häufig lassen sich eher ungeordnete Sammlungen von Quellen und Materialien finden, die (ehemalige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Eigeninitiative zusammengestellt haben. Ratschlägen, wie sich die internen Bestände fachgerecht ordnen, verwahren und präsentieren lassen, wird sich kaum ein Unternehmen strikt verweigern. Überhaupt begreifen immer mehr Familienunternehmen die eigene Geschichte auch als Ressource für den geschäftlichen Erfolg. Nicht wenige KMU fühlen sich mittlerweile aus guten Gründen dem „History Marketing“²³ verpflichtet. Unternehmen, die seit Jahrzehnten unter dem Einfluss der Gründerfamilie und ihren Nachkommen stehen, gelten bei ihren Geschäftspartnern als zuverlässig, solide und weniger anfällig für eine risikoreiche, allein an den nächsten Quartalszahlen orientierte Unternehmenspolitik.

Sinnvoll wären etwa regelmäßige Gesprächs- oder Arbeitskreise mit Archivaren, Unternehmern und Vertretern aus Wissenschaft und Bildung, um sich über den Umgang mit historischen Beständen, über die hohe Bedeutung der unternehmenshistorischen Überlieferung für die Stadtgeschichte oder über weitere Chancen für Unternehmen, Geschichte als Ressource für die eigene Firma zu nutzen, auszutauschen. Weitere Formen der Zusammenarbeit zwischen Kommunalarchiven, Unternehmern, Wissenschaftlern und der interessierten Öffentlichkeit sind denkbar: Möglicherweise lassen sich gemeinsam Vortragsreihen und Ausstellungen zur lokalen Wirtschafts- und Industriegeschichte organisieren. Eventuell lassen sich auch Artikelserien zur Geschichte einzelner Unternehmen in Zusammenarbeit mit der

23 Dazu u. a.: Wolfgang Hardtwig/Alexander Schug (Hrsg.), *History sells! Angewandte Geschichte als Wissenschaft und Markt*, Stuttgart 2009; Alexander Schug, *History Marketing. Ein Leitfadens zum Umgang mit Geschichte in Unternehmen*, Bielefeld 2003.

Lokalpresse lancieren, um das Thema Unternehmen und ihr Ort stärker in der Öffentlichkeit zu verankern.

Die Türen für eine intensivere Zusammenarbeit mit Kommunalarchiven stehen bei den Nutzern und den örtlichen Unternehmen gewiss offen. Bleibt zu hoffen, dass den lokalen Archiven genügend personelle Ressourcen zur Verfügung stehen, um eine Scharnierfunktion zwischen Wirtschaftshistorikern, KMU und der Öffentlichkeit wahrzunehmen.

Autorenverzeichnis

Dr. Michael Diefenbacher
Stadtarchiv Nürnberg

Dr. Manfred Grieger
Volkswagen AG, Wolfsburg

Tamara Hawich
TWA Thüringer Wirtschaftsarchiv e. V.

Brigitta Heine
Kreisarchiv Barnim, Eberswalde

Dr. Christian Heppner
Stadtarchiv Hannover

Hans-Jürgen Höötman
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster

Dr. Jörg Lesczenski
Goethe-Universität Frankfurt/M.

Gesine Marek
ARCHIVALE Archivberatung, Mannheim

Dr. Ilka Minneker
LWL-Archivamt für Westfalen, Außenstelle Westfälisches Wirtschaftsarchiv,
Dortmund

Raymond Plache
Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz

Dr. Cornelia Regin
Stadtarchiv Hannover

Dr. Michael Schütz
Stadtarchiv Hildesheim

Dr. Peter Worm
LWL-Archivamt für Westfalen, Münster